Der Umfang des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsgutes.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ernst Hillert

aus Gardelegen

Approbiert am 3. 3. 37

Carl Nieft, Buchdruckerei und Verlag, Bleicherode am Harz.

1937

1937/208

Referent: Univ.-Prof. Geheimrat Dr. Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Diese Dissertation ist gleichzeitig als Broschüre
im Verlag Carl Nieft, Bleicherode, erschienen

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht

Seite

Erster Teil:

§ 1. Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes . . . . . 11—15

Zweiter Teil:

Der Umfang des eingebrachten Gutes.

§ 2. Eingebrachtes Gut ist das Vermögen der Ehefrau. . . . . 15—25

§ 3. Eingebrachtes Gut durch rechtliche Ersetzung und durch Einverleibung. . . . . 25—31

§ 4. Eingebrachtes Gut durch Ehevertrag. . . . . 32—39

Dritter Teil:

Der Umfang des Vorbehaltsgutes.

§ 5. Die Frauengeräte. (§ 1366 BGB.) . . . . . 39—44

§ 6. Der Erwerb der Ehefrau aus Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes. (§ 1367 BGB.) . . . . 44—57

§ 7. Vorbehaltsgut durch Ehevertrag. (§ 1368 BGB.) . . . . 57—61

§ 8. Vorbehaltsgut durch Bestimmung eines Dritten. (§ 1370 BGB.) 61—68

§ 9. Vorbehaltsgut kraft rechtlicher Ersetzung. (§ 1370 BGB.) . 68—73

Literaturverzeichnis.

1. Kommentare, Lehr- und Handbücher, Einzeldarstellungen.

Agricola: Die Gewere zu rechter Vormundtschaft als Prinzip des sächsischen ehelichen Güterrechts, Gotha 1869.

v. Baligand: Der Ehevertrag, München 1906.

Bekker: System des heutigen Pandektenrechts, 2 Bände 1886, 1889.

Beyer: Die Surrogation bei Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuche, Marburg 1905.

Biermann: Bürgerliches Recht, Bd. I, Berlin 1908.

Binder: Die Rechtstellung des Erben nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, 3 Bände, Leipzig 1901/05.

— Vermögensrecht und Gegenstand im Arch. f. Bürg. R. 34. S. 209 ff.

Birkmeyer: Über das Vermögen im juristischen Sinne, Erlangen 1879.

Bollenbeck: Umfang und Grenzen der Vertragsfreiheit im ehelichen Güterrecht in D. Not. Z. 1911 S. 687 ff., 751 ff.

Brauweiler: Der Vermögensbegriff im Privat- und Straffrecht, Diss. Erlangen 1910.

Brill: Die Surrogationsbestimmungen des ehelichen Güterrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere die §§ 1370, 1381 BGB. Diss. Tübingen 1903.

Brinz: Lehrbuch der Pandekten, 4 Bde., 2. Aufl. 1873/1892.

Bunsen: Besitzschutz im Bürgerlichen Gesetzbuch im Arch. f. Bürg. R. 23 S. 69 ff.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I und II, 8. Aufl., Jena 1927.

Consmüller: Die Surrogation beim Vorbehaltsgut (§ 1370 und ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber). Diss. Leipzig 1916.

Craney: Grenzfragen des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsgutes im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Erlangen 1934.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts 1900—1908.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Bd. 1, 3. Aufl. 1906, Bd. 4, 4. Aufl. 1908.

— Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. Bd. III, Aufl. 4, 1896.

— Sind die einem selbständigen Erwerbsgeschäft einer Ehefrau bestimmten Sachen Vorbehaltsgut? in DJZ. 1902 S. 465 ff.

— Pandekten, Bd. III: Familien- und Erbrecht, 7. Aufl. Berlin 1903.

Düringer-Hachenburg: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. Mannheim 1930.

Ehrlich: Das zwingende und nichtzwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich in Fischers Abhandlungen Bd. 7, Heft 4, Jena 1899.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl.

— Das Recht der Ehefrau auf Schadensersatz wegen Auffhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit im Recht 1903 S. 6 ff.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I, 1, 12. Bearbeitung 1928; Bd. I, 2, 10. Bearbeitung 1928; Bd. III, 8. Bearbeitung 1929 (von Wolff); Bd. IV, 7. Bearbeitung 1931 (von Wolff-Kipp).

Erler, Sayn: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erläutert von Busch, Erler, Lobe, Michaelis, Sayn, Schliewen und Seyffarth. 8. Aufl.

Fischer, H. A.: Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich in Fischer's Abhandlungen Bd. XI, Heft 1, Jena 1903.

Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht, 7. Aufl. 1896/97.

Gengler: Deutsches Privatrecht, 4. Aufl. Erlangen und Leipzig 1892.

v. Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, 3 Bde., Leipzig 1895, 1905, 1917.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. Berlin 1921.

Grotmann: Der Umfang des Vorbehaltsgutes der Ehefrau im ordentlichen gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Diss. Erlangen 1931.

Hachenburg: Vorträge über das Bürgerliche Recht für das Deutsche Reich, 2. Aufl., Mannheim 1900.

Heinsheimer: Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand des BGB. für das Deutsche Reich in Fischer's Abhandlungen Bd. X, Heft 3, Jena 1903.

Hellwig: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.

Hölder: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz, 1907.

Jastrow: Das Recht der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1897.

Joerges: Die eheliche Lebensgemeinschaft in ihrem Begriffe, in ihren Gestaltungen und in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen. Halle 1912.

Josef: Versicherung des Eingebrachten durch den Mann in LZ. 1912. S. 839 ff.

Kiesel: Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut für das Ehegüterrechtssystem des Sachsenspiegels in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 85, Breslau 1906.

Kipp: s. Enneccerus und Windscheid.

Kohler, J.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. III, 1915.

Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. II, Göttingen 1847.

Kübler: Geschichte des Römischen Rechts, Lehrbuch, Leipzig und Erlangen 1925.

Laband: Die rechtliche Stellung der Frauen im altrömischen und germanischen Recht in Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, 3. Bd. 2. Heft, S. 167 ff., 1865.

Landsberg: Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. VIII. 1896. (Dogmatisches Lehrbuch) 2 Bände, Berlin 1904.

Leonhard: Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches in seinem Einflusse auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft. Berlin 1900.

Mantey: Zur Auslegung des § 1369 BGB. in Gruch. B. Bd. 43 S. 833 ff.

Martin: Kritische Betrachtungen zur Lehre vom Sondervermögen im Arch. f. Ziv. Pr. Bd. 102 S. 444 f.

v. Martitz: Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Leipzig 1867.

Meszlény: Das Vermögen im BGB. für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch in Abhandlungen zum schweizerischen Recht Heft 29, 1908.

Mitteis: Die Ehe in der Rechtssprechung des Reichsgerichts in Festgabe für das Reichsgericht Bd. III, S. 180 ff. 1929.

Nothmann: Der Begriff des Vermögens im Bürgerlichen Rechte. Diss. Greifswald 1914.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I, 3. Aufl. 1927; Bd. II, 2, 5. Aufl. 1929.

Opet u. Blume: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1906.

Pinoli: Der Vermögensbegriff nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung. Diss. Breslau 1913.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 1—5, 4. Aufl., 1913—1930.

Regelsberger: Pandekten, Bd. 1, 1893.

Rocholl: Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Sachsenspiegel: Nach der ältesten Leipziger Handschrift herausg. von Weiske Leipzig 1863.

Salamonski: Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande des BGB. Diss. Rostock 1901.

Schefold: Erwerbsgeschäft der Ehefrau Vorbehaltsgut? In DJZ. 1905 S. 739 ff.

Schmidt, Erna: Beitrag zur Theorie der Vermögensrechte. Diss. Köln 1925 (Maschinenschrift).

Schmidt, Heinr.: Das Vorbehaltsgut der Ehefrau nach dem BGB. Diss. Erlangen 1906.

Schnatenberg: Die rechtliche Stellung der im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehefrau im Geschäftsleben. Diss. Erlangen 1930.

Schröder: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. 1. Teil: Stettin-Danzig-Elbing 1863.

Schwarz: Rechtssubjekt und Rechtszweck im Arch. f. Bürg. R. Bd. 32, S. 12 ff.

v. Schwerin: Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

Siber: Das Verwaltungsrecht am fremden Vermögen im BGB. in Jherings Jahrb. Bd. 67 S. 81 ff.

Sohm: Institutionen des Römischen Rechts. 13. Aufl. München und Leipzig 1917.

— Der Gegenstand in „Drei Beiträge zum Bürgerlichen Recht, Degenkolb dargebracht", Leipzig 1905 S. 5 ff.

— Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung im Arch. f. Bürg. R. Bd. 28, S. 173 ff.

Spatz: Die künftigen Vermögensrechte. Diss. Erlangen 1931.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd I, 9. Aufl. 1925; Bd. II, 1, 9. Aufl. 1930; Bd. IV, 1, 9. Aufl. 1926.

Strasser: Art und Umfang des Vorbehaltsgutes der Ehegatten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Heidelberg 1909.

Teutsch: § 1404 BGB. und sein Verhältnis zu den Vorschriften über den Schutz des gutgläubigen Erwerbes, insbesondere zu § 366 HGB. in JW. 1902 S. 383 ff.

Thiele: Studien zum ehelichen Güterrecht im Arch. f. Ziv. Pr. Bd. 91, S. 1 ff. u. Bd. 101 S. 307 ff.

Thiessen: Person und Vermögen. Diss. Jena 1910.

von Tuhr: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 3 Bde., Bd. I, II, 1 u. 2 1910 — 1918.

Uhlemayr: Verarbeitung von eingebrachtem Gut durch die Ehefrau in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Bd. 26 S. 275 ff.

Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1903.

— Die Ehefrau als Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft in JW. 1902 S. 49 ff.

— Über die Anfechtbarkeit von Eheverträgen beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung in JW. 1904 S. 129 ff.

— Die Ansprüche der im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung lebenden Ehefrau aus einer Körperverletzung in JW. 1903 S. 233 ff.

Ultsch: Der gesetzliche Nießbrauch des Ehemannes nach dem System der Verwaltungsgemeinschaft mit besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Diss. Erlangen 1898.

Unterholzner: Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen. Bd. II, Leipzig 1840.

Voß: Verzicht auf Finderlohn als sittliche oder Anstandspflicht in DJZ. 1907 S. 1138 ff.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1930.

Weber: Das Vorbehaltsgut nach den Gütertrennungsgrundsätzen. Diss. Tübingen 1910.

Wieruszowski: Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Scheidungsrechtes. 2 Bände, Düsseldorf 1900/01.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechtes, 3 Bde., 9. Aufl., unter vergleichender Darstellung des deutschen bürgerlichen Rechts, bearbeitet von Kipp. Frankfurt a. M. 1906.

Wolff: s. Enneccerus.

Zagelmeier: Die rechtliche Stellung der Frau im römischen Familienrecht. Diss. Erlangen 1928.

Zitelmann: Internationales Privatrecht. Leipzig I 1897, II 1898—1903.

2. Zeitschriften, Gerichtsentscheidungen und sonstige Quellen.

Archiv für Bürgerliches Recht, hrsg. v. Kohler, Ring und Oertmann. (zit. Arch. f. Bürg.R.)

Archiv für die zivilistische Praxis, hrsg. von Heck, Rümelin, Wendt, Bülow. (zit. Arch. f. Ziv. Pr.)

Beiträge zur Auslegung des BGB., hrsg. von Bernhöft u. Binder. (zit. Bernhöft-Binder)

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot, hrsg. von Rassow, Künzel, Eccius. (zit. Gruch. B.)

Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und Einführungsgesetzes. 1896. (zit. RTK.)

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, hrsg. von Mugdan und Falkmann. (zit. OLG.)

Deutsche Juristenzeitung, begründet von Laband, Stenglein, Staub, Liebmann, hrsg. von Liebmann, jetzt Schmitt. (zit. DJZ.)

Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50 jähr. Bestehen des Reichsgerichts. 1929.

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen (RGZ.).

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen (RGStr.).

Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt. (zit. RJA.).

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrate berufene Kommission. Amtliche Ausgabe. Berlin u. Leipzig 1888. (zit. E. 1).

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und eines zugehörigen Einführungsgesetzes in der Fassung der Bundesratsvorlagen, auf amtliche Veranlassung, Berlin 1898. (zit. E. 2).

Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, hrsg. von Dr. Otto Fischer.

Jahrbücher der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, hrsg. von Johow und Ring. (zit. KGJ.).

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts. In Verbindung mit Unger, Gierke, Strohal und Fischer, hrsg. von Regelsberger. (zit. Dogm. Jahrb.).

Juristische Wochenschrift, hrsg. vom Deutschen Anwaltsverein. (zit. JW.)

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, gegründet von Düringer, Jaeger, Koenige. (zit. LZ.)

Motive zum Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. 5 Bde. 1888. (zit. M.)

Mugdan, die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. IV.: Familienrecht. Berlin 1899.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Auftrage des Reichsjustizamtes bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn. Bd. IV.: Familienrecht. Berlin 1897. (zit. Prot.)

Recht, Juristisches Zentralblatt für Praktiker, begründet von Soergel.

Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichtes in Zivilsachen, hrsg. unter Leitung und Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz. (zit. Bayer. OLG.)

Seufferts Archiv für die Entscheidungen der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten. (zit. Seuff. Arch.)

Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. v. Gierke.

Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen zum BGB. (zit. Warn. J.)

Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichtes. (zit. Warn. R.)

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. (zit. D. Not. Z.)

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, hrsg. von Schildmair. (zit. Bayer. Z.)

Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, hrsg. von Lazarus und Steinthal.

Erster Teil.

§ 1. Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes.

Der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ist keine Neuschöpfung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er ist vielmehr im deutschen Recht entwickelt worden.

Das römische Recht kannte einen solchen Güterstand weder zurzeit der Manusehe[1]) noch in der späteren Zeit der freien Ehe. Bei der Manusehe ging das gesamte Vermögen der Ehefrau, auch, was sie während der Ehe erwarb, in das Vermögen des Ehemannes[2]) über.[3]) Als die freie Ehe galt,[4]) blieb im Gegensatz zur Manusehe jeder Ehegatte Eigentümer seiner Vermögensstücke und konnte darüber frei verfügen. Eine Veränderung der vermögensrechtlichen Stellung der Ehefrau bei der freien Ehe ergab sich jedoch, als sie (oder ein Dritter) ihrem Ehemanne zur Bestreitung der Kosten des Hausstandes einen Beitrag gewährte. Dieser Beitrag, „dos" genannt,[5]) kam allmählich auf und ging in das Eigentum ihres Ehemannes über.[6]) Das übrige Vermögen der Ehefrau, mit dem grie-

---

[1]) Zur Zeit des Zwölftafelgesetzes gab es häufig die Ususehe, eine ohne die nötige Form (confarreatio oder coemptio) eingetretene Ehe. Die Ehefrau verhinderte dadurch den Eintritt der manus, sie blieb in der Gewalt ihres Vaters, ihr Vermögen ging nicht auf ihren Ehemann über (vgl. Gaj. Inst. I § 110 § 111; Sohm S. 586; Zagelmeier S. 35, 39).

[2]) Bzw. des Schwiegervaters, falls der Ehemann nicht sui iuris war. Vgl. Zagelmeier S. 31.

[3]) Cicero, Top. cap. 4 § 23. Nach Unterholzner Bd. 2 S. 488 soll hingegen ein Sondergut (peculium) bereits in der Manusehe üblich gewesen sein. Vgl. dazu Grotmann S. 3, Schmidt S. 5.

[4]) Etwa im dritten Jahrhundert der Kaiserzeit.

[5]) Dig. XXIII, 3. Cod. Just. V, 12. Die dos wurde alsbald allgemein üblich. Vgl. Windscheid, Bd. 3, S. 9 Anm. 1, S. 10 Anm. 4. Dernburg, Pand. Bd. 3 S. 23.

[6]) Ob die dos bei Auflösung der Ehe zurückgegeben werden mußte, vgl. Kübler S. 152 ff.

chischen Ausdruck παραφερνα[7]) bezeichnet, blieb wie früher ihrer freien Verfügung überlassen.[8])

Eine weitere Veränderung der vermögensrechtlichen Stellung der Ehefrau entwickelte sich in der späteren Kaiserzeit. Im 4. und 5. Jahrhundert bildete sich nämlich die donatio ante nuptias aus. Dieses Rechtsgeschäft stellte eine Schenkung dar, welche der Bräutigam (oder ein anderer im Namen des Bräutigams) der Braut gab, damit die Ehe in Bezug auf die vermögensrechtlichen Anforderungen zustande kommen konnte. Es handelte sich also dabei um die Ausstattung der künftigen Ehe. Gleichzeitig bedeutete diese Schenkung die Sicherstellung der Ehefrau nach Auflösung der Ehe. Seit Justinian konnte die donatio ante nuptias auch noch nach Eingehung der Ehe bestellt werden. Seitdem hieß das Rechtsgeschäft donatio propter nuptias.[8a])

Völlig anders als im römischen entwickelten sich die Vermögensbeziehungen der Ehegatten im deutschen Recht.

Der Ausgangspunkt der Entwicklung ist allerdings im deutschen Recht derselbe[9]) wie im römischen Recht. Das gesamte Vermögen der Ehefrau fiel dem Ehemanne zu. Ausgenommen waren aber im Unterschied zum römischen Recht die zum unmittelbaren persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmten Gegenstände, die sog. Gerade, also insbesondere Kleider und Schmucksachen.[10])

Doch schon in fränkischer Zeit gestalteten sich die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten wesentlich anders. Nach allen Volksrechten erlangte der Ehemann mit Eheabschluß an dem Vermögen seiner Ehefrau die „munt."[11]) Kraft dieser Munt übte er den Besitz, die Verwaltung und Nutzung des Frauenvermögens aus. Der Muntgewalt unterlagen aber ebenso wie früher nicht die Gerade.[12]) Die Eigentumsverhältnisse an den Vermögensstücken blieben unberührt. Jeder Ehegatte war somit Eigentümer seines Vermögens, lediglich nach außen hin vereinigte der Ehemann sämt-

---

[7]) L. 8 C. de pact (5, 14). Unterholzner Bd. 2 S. 488. Vgl. auch Dig. XXIII, 3, 9, 3.

[8]) Die Ehefrau konnte jedoch die Verwaltung des Paraphernalgutes ihrem Ehemanne übertragen. Vgl. Windscheid, Pand. Bd. 3, S. 42. — Ob dieses Vermögen Vorbehaltsgut im heutigen Sinne ist, darüber vgl. Grotmann S. 3 ff.

[8a]) Vergl. im einzelnen Sohm § 96 S. 605/606.

[9]) Rechtlich gesehen, ändern die bekannten Ausführungen von Tacitus im 13. Kapitel seiner Germania (die Frau laborum periculorum socia) hieran nichts. Der Unterschied des deutschen und römischen Rechtes beruhte in der sittlichen Auffassung der Ehe. Vgl. Laband S. 168/169.

[10]) von Schwerin § 88, I.

[11]) Schröder, Bd. 1 S. 1. Laband S. 182. v. Schwerin § 88, II, 1.

[12]) Von Schwerin § 88, II, 1.

liches Vermögen in seiner Hand. Dieses Güterrecht kann als Beginn der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen bezeichnet werden.

Die Entwicklung läuft freilich bei den deutschen Stämmen verschieden. Die Rechte der Schwaben, Franken und Bayern vereinigten die Vermögen beider Ehegatten zu einer Einheit. Sie bildeten also Gütergemeinschaften.[13]) Sie lösten sich damit vom Boden der alten Volksrechte. Im einzelnen war die Form der Gütergemeinschaft verschieden, der Grundsatz jedoch blieb derselbe. Das in der Gütergemeinschaft auch nach innen geeinte Vermögen stand den Eheleuten zur gesamten Hand zu. Bei Auflösung der Ehe zerfiel das Gesamtvermögen nicht seiner Herkunft nach in das Manns- und das Frauengut, sondern seine Schicksale bestimmten sich ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Stücke, z. B. durch Teilung des Gesamtgutes nach Bruchteilen unter die Ehegatten.

Dagegen hielt das Recht der sächsischen Stämme an dem Grundsatz der Volksrechte fest. Namentlich kommt dies im Sachsenspiegel zum Ausdruck.[14]) Solange die Ehegatten lebten, bestand eine Einheit von Manns- und Frauengut, ohne aber Veränderungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse hervorzurufen.[15]) Der Ehemann besaß jedoch am Vermögen seiner Ehefrau eine Gewere.[16]) Diese Gewere war eine Gewere zu rechter Vormundschaft.[17]) Sie erfaßte das gesamte Frauenvermögen (al er gût). Sie äußerte sich in einer weitgehenden Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Ehemannes.[18]) Nur in einigen Beziehungen war der Ehemann in der Verfügung über das Vermögen seiner Ehefrau beschränkt, z. B. konnte er über Liegenschaften seiner Ehefrau lediglich mit deren Zustimmung verfügen.[19])

Schon bald nach der Zeit des Sachsenspiegels, vor allem im Zusammenhang mit dem Aufblühen der deutschen Städte, machte sich das Bedürfnis geltend, die außerordentlich umfangreiche Gewalt des Ehemannes über das Vermögen seiner Ehefrau einzu-

---

[13]) Gengler S. 549 ff.

[14]) Buch 1, Art. 31, § 1: „Man und wîb en haben chein gezweiget gût zu irme lîbe".

[15]) S. v. Martitz S. 81.

[16]) Ssp. I, 31, § 2: „Swenne ein man wîb nimt, sô nimt her in sîne gewere al er gût ....". Vergl. Kiesel S. 43 ff.

[17]) Ssp. I, 31, § 2: „Swenne ein man wîb nimt, sô nimt her in sîne gewere al er gût zu rechter vormundeschaft".

[18]) Vgl. Agricola S. 12.

[19]) Nach Kraut Bd. 2 S. 375 ff. u. Schmidt S. 11 ff. soll es bereits zurzeit des Sachsenspiegels Sondergut der Ehefrau gegeben haben. — A. A. v. Martitz §§ 22 ff., § 25 S. 287.

schränken. Zu einer solchen Beschränkung bot das geltende Recht ausdrücklich keine Möglichkeit. Häufig behielt sich deshalb die Ehefrau diejenigen Vermögensbestandteile vor, welche sie nicht unter die Gewere ihres Ehemannes bringen wollte. Dieser Teil des Gutes der Ehefrau wurde als ihr besonderes, sonderliches, Sonder- oder Einhandsgut bezeichnet.[20]) Ursprünglich durfte dieses Einhandsgut nicht in die eheliche Wohnung gebracht werden, späterhin wurde aber auch dies zugelassen.[21]) Das Einhandsgut setzte sich regelmäßig aus denjenigen Gegenständen der Fahrhabe zusammen, welche nicht unter die Gewalt des Ehemannes kommen sollten.[22]) Das übrige Vermögen der Ehefrau bildete das eingebrachte Gut, an dem der Ehemann die Gewere zu rechter Vormundschaft hatte.

Die Rezeption des römischen Rechts bewirkte keine entscheidenden Änderungen der geltenden deutschen Güterstände. Der romanistische Einfluß löste in vielen Gebieten Deutschlands nur eine sorgfältigere Scheidung zwischen dem Mannes- und Frauenvermögen aus, namentlich da, wo der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes (sog. Verwaltungsgemeinschaft) galt.[23]) Vornehmlich in Norddeutschland war der Einfluß des römischen Rechts jedoch größer. Hier trat zu den bisherigen Güterständen das römische Dotalrecht hinzu oder es fanden Vermischungen des römischen mit dem deutschen Recht statt.[24])

Die neueren deutschen Gesetzgebungen beschränkten sich darauf, der Ehegüterrechtszersplitterung einen Riegel vorzuschieben, indem sie einen oder mehrere Güterstände für ihre Gebiete festsetzten.[25]) Hauptsächlich galten nach diesen Gesetzgebungen in Deutschland folgende Güterstände: Die sog. Verwaltungsgemeinschaft, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft, die Fahrnisgemeinschaft und das Dotalrecht. Am weitesten verbreitet war die Verwaltungsgemeinschaft, namentlich in Norddeutschland. Wegen dieser Verbreitung wurde die Verwaltungsgemeinschaft vom Bürgerlichen Gesetzbuch als der ordentliche gesetzliche Güterstand bestimmt.[26]) Die übrigen Güterstände sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht beseitigt, da sie vertraglich stets als Güterstand ver-

---

[20]) Kiesel S. 96 ff.; Agricola S. 610 ff.; bzgl. des Wortes Einhandsgut Agricola S. 611 Anm. 1.

[21]) Kraut Bd. 2 S. 376.

[22]) Agricola S. 627; v. Martitz S. 265/66 schließt Grundstücke vom Einhandsgut aus; vergl. dazu Agricola S. 613 ff.

[23]) v. Martitz S. 289; Heinsheimer S. 7 ff.

[24]) Wolff, Familienrecht, § 40, III.

[25]) Das Pr. Al. R. ließ für einige preußische Provinzen die Verwaltungsgemeinschaft, für andere die allgemeine Gütergemeinschaft bestehen.

[26]) Vgl. M. 4 S. 143—161; Prot. 4 S. 117/118 u. S. 136—140.

einbart werden können. Mit Ausnahme des Dotalrechts sind die genannten hauptsächlichen Güterstände sogar einzeln im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.[27])

Zweiter Teil.

Der Umfang des eingebrachten Gutes.

§ 2 Eingebrachtes Gut ist das Vermögen der Ehefrau.

Mit der Eheschließung wird das Vermögen der Ehefrau kraft Gesetzes und ohne besonderen Rechtsakt[28]) der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterworfen (§ 1363 BGB.), sofern nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart ist (§ 1432 BGB.) oder kraft Gesetzes Gütertrennung (§ 1364 i. V. m. §§ 1426 ff. BGB.) eintritt. Alles Vermögen der Ehefrau wird eingebrachtes Gut (§ 1363 BGB.),[29]) gleichviel, woher es stammt, ob es bewegliches oder unbewegliches Gut ist. Auch dasjenige Vermögen, welches die Ehefrau während der Ehe erwirbt, fällt kraft ausdrücklicher Bestimmung (§ 1363 Abs. 2 BGB.)[30]) in ihr eingebrachtes Gut. Von wem, auf Grund welchen Rechtstitels und auf welche Art es von der Ehefrau erworben wird, ist gleichgültig, desgleichen, ob die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft oder getrennt leben.[31]) Es ist auch hier wieder ohne Einfluß, ob das Erworbene bewegliches oder unbewegliches Gut ist.

Nach § 1365 BGB. ist aber das Vermögen der Ehefrau, das im Zeitpunkte der Eheschließung bereits Vorbehaltsgut ist oder während der Ehe als solches erworben wird, kein eingebrachtes Gut. Bei Vermögen aus früherer Ehe muß die Vorbehaltseigenschaft nach den §§ 1366—1370 BGB. gegeben sein, wenn es im Zeitpunkt der Eheschließung nicht Bestandteil des eingebrachten Gutes werden soll.[32])

---

[27]) M. 4 S. 141—143.

[28]) M. 4 S. 162.

[29]) Wegen des Zusatzes „eingebrachtes" vgl. M. 4 S. 162 u. Prot. 4 S. 141, 122 f.

[30]) Die besondere Hervorhebung des Erwerbes während der Ehe erscheint überflüssig, weil § 1363 Abs. 1 BGB. („das Vermögen") schon genügen würde. Da aber die Fassung („durch die Eheschließung .... unterworfen") auf den Zeitpunkt des Eheabschlusses hindeuten und dasselbe ebenfalls aus dem Ausdruck „eingebrachtes" gefolgert werden könnte, ist zur Vermeidung von Mißverständnissen der Erwerb während der Ehe besonders hervorgehoben. Vgl. Heinsheimer S. 19.

[31]) M. 4 S. 178; Staudinger § 1363, 3 b; Goldmann-Lilienthal 4 § 17 Anm. 10.

[32]) Hinsichtlich § 1369 BGB. vgl. unten S. 61 ff., 64/65 f.

Eingebrachtes Gut ist aber das Vorbehaltsgut, welches diesem durch Ehevertrag zugewiesen ist.[33])

Es kommt nicht darauf an, ob der Ehemann bei Eingehung der Ehe von den Vermögensbestandteilen der Ehefrau Kenntnis hatte.[34]) Ebensowenig braucht die Ehefrau selbst hiervon Kenntnis zu haben.[35])

Der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterliegt somit alles Vermögen der Ehefrau, welches nicht Vorbehaltsgut ist.

Das Vorbehaltsgut ist gesetzlich genau festgelegt. Grenzt man es vom eingebrachten Gut ab, so läßt sich wegen dieser genauen Festlegung des Vorbehaltsgutes der Umfang des eingebrachten Gutes lediglich in negativer Weise feststellen.[36])

Eine genaue gesetzliche Festlegung wie beim Vorbehaltsgut ist für das eingebrachte Gut nicht gegeben. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1378, 1381, 1382 auch einzelne Bestimmungen über Sachen, die dem eingebrachten Gut zuzurechnen sind, enthält, so sind damit noch keine ausreichenden Vorschriften zur positiven Bestimmung des Umfanges des eingebrachten Gutes gegeben.

Eine positive Feststellung des Umfanges des eingebrachten Gutes würde erfolgen können, wenn im Bürgerlichen Gesetzbuch wenigstens eine Begriffsbestimmung des Vermögens überhaupt vorhanden wäre. Aber auch eine Begriffsbestimmung des Vermögens ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht enthalten. Sie fehlt auch in den Entwürfen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in den Materialien.[37])

Die Beantwortung der Frage, was unter dem Vermögen der Ehefrau zu verstehen ist, bleibt demnach ganz der Auslegung des Gesetzes vorbehalten. Eine solche Auslegung des Gesetzes ist nun verschiedentlich erfolgt, indem über die einzelnen Vorschriften, in denen das Wort „Vermögen" (einschließlich derjenigen, wo einzelnen Vermögensmassen besondere Namen beigelegt sind) im Bürgerlichen Gesetzbuche vorkommt, versucht worden ist, einen für das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein gültigen Vermögensbegriff aufzustellen. Auf diese Versuche der Bestimmung des Umfanges des Vermögens muß deshalb zurückgegriffen werden, um eine Antwort darauf zu erlangen, was unter dem Vermögen der Ehefrau zu verstehen ist.

Die heutige Vermögenslehre fußt auf der gemeinrechtlichen Forschung, ohne deren Ergebnisse wesentlich zu ändern.[38]) Zwar

---

[33]) Vgl. dazu unten S. 32 ff.
[34]) Dernburg 4 § 41, III; Staudinger § 1363, 3 a; RGZ. 83/241.
[35]) Goldmann-Lilienthal 4 § 17 Anm. 7.
[36]) Planck 4 Vorb. 2 S. 164.
[37]) Nach M. 3 S. 30 ist der Vermögensbegriff als bekannt vorauszusetzen. Eine Begriffsbestimmung wurde deswegen als entbehrlich angesehen.
[38]) Nothmann S. 23.

haben sich in verschiedener Beziehung heute die Streitfragen vermehrt, doch sind die hauptsächlichen Meinungsverschiedenheiten des gemeinen Rechts bestehen geblieben.[39])

Unstreitig in der Vermögenslehre ist einzig, daß das Vermögen ein Inbegriff ist.[40]) Inbegriff ist die gedankliche Zusammenfassung einer Reihe selbständiger Dinge zu einer einheitlichen übergeordneten Vorstellung.

Im übrigen aber stehen sich die Ansichten über den Vermögensbegriff schroff gegenüber. Ja, es herrscht nicht einmal Übereinstimmung darüber, ob überhaupt der Vermögensbegriff ein Rechtsbegriff ist. Vielfach — und nicht nur in der Volkswirtschaftslehre[41])— wird er für einen Wirtschaftsbegriff gehalten.[42]) Ist auch diese Streitfrage von grundsätzlicher Bedeutung, da sie den Ausgangspunkt für die weiteren Fragen innerhalb des Vermögensbegriffs bildet, so muß es an dieser Stelle doch genügen, wenn ich den Vermögensbegriff für einen Rechtsbegriff erkläre. Es erscheint verfehlt, einen Begriff des Gesetzes mit Merkmalen bestimmen zu wollen, die nicht der Rechtswissenschaft, sondern einer anderen Wissenschaft entlehnt sind.[43]) Die sonstigen Meinungsverschiedenheiten über den Vermögensbegriff können im Rahmen dieser Arbeit lediglich insoweit erörtert werden, als es sich um die Fragen nach den Bestandteilen des Vermögens und nach dem Verhältnis der Schulden zum Vermögen handelt.[44])

Nach der herrschenden Lehre[45]) ist unter Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch stets die Gesamtheit der einer Person zustehenden (geldwerten) Rechte und Pflichten zu verstehen. Sie hat sich da-

---

[39]) Pinoli S. 22 ff.

[40]) Brauweiler S. 100; Pinoli S. 31.

[41]) Vgl. Pinoli S. 22 ff.

[42]) Vgl. Brauweiler S. 96; Pinoli S. 11, 22; Bekker I S. 139; Martin Arch. f. Ziv. Pr. 102 S. 450.

[43]) S. die ausführlichen Begründungen bei Nothmann S. 21 ff. und Brauweiler S. 96 ff.

[44]) Keine unmittelbare Bedeutung für diese Arbeit hat 1. die Frage nach der (rechtlichen) Einheitsnatur des Vermögens (Nothmann S. 25 ff.; Brauweiler S. 138 ff.; nicht in der Person, sondern in dem Zweck sehen das die einzelnen Vermögensbestandteile zusammenfassende Moment: Pinoli S. 50 ff.; Schwarz S. 12 ff.; Thießen S. 85/87; Meszlény S. 23.); 2. die Frage nach der rechtlichen Ersetzung (ob nämlich bei Änderungen des Vermögensbestandes d i e s e l b e Einheit des Vermögens erhalten bleibt) Brauweiler S. 143 ff.; Nothmann S. 39 ff.

[45]) Von Tuhr I S. 324; Biermann I § 35, I, 2 b Anm. 9; Endemann I § 50 Anm. 14; Oertmann Vorb. 5 zu §§ 90 ff.; Fischer S. 8 ff.; Leonhard I S. 153; Planck Vorb. 6 zu §§ 90 ff.

mit der im gemeinen Recht schon vorwiegenden Auffassung angeschlossen.[46])

Nach einer anderen, heute im Gegensatz zum gemeinen Recht bereits weit verbreiteten Ansicht, bedeutet das Wort Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch immer nur die Summe der einer Person zustehenden (geldwerten) Rechte.[47]) Die Verpflichtungen sollen keine Bestandteile des Vermögens sein, sondern nur eine Belastung desselben bilden.[48])

Abweichend von diesen Anschauungen wird der Standpunkt vertreten, der Ausdruck Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichne bald das Bruttovermögen, bald das Reinvermögen, bald die Summe der Aktiva und Passiva.[49]) Die meisten Vertreter der herrschenden Lehre[50]) folgen dieser Auffassung insofern, als es auch nach ihnen im Bürgerlichen Gesetzbuch Vorschriften gibt, in denen unter Vermögen lediglich die Summe der Rechte verstanden werden kann.

Eine solche Vorschrift ist die des § 1363 BGB. Das eingebrachte Gut kann lediglich aus Rechten bestehen. Eine ausführliche Begründung hierfür findet sich bei Binder.[51]) Er führt folgendes an: Gegenstand einer Nutznießung könnten ausschließlich positive Vermögensrechte sein. Ebenso könnten Gegenstand des Erwerbes (§1363 Abs. 2 BGB.) nur Rechte sein. Außerdem unterscheide § 1376 Z. 3 BGB. zwischen den zum Eingebrachten gehörenden Gegenständen und der Verbindlichkeit der Ehefrau zur Leistung eines solchen Gegenstandes. Weiterhin sei in den §§ 1377—1409 BGB. verschiedentlich von den zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen die

---

[46]) Windscheid I § 42 Anm. 3; Regelsberger I § 95 III, 4 — **A. A.** allein Birkmeyer S. 254 ff.

[47]) Binder S. 7 ff.; Dernburg I § 103, VI, 2; Enneccerus I § 124, I, 4; Kipp zu Windscheid I, § 42 Anm. 3; Cosack I § 23, II, 1; Goldmann-Lilienthal 1 S. 115 Anm. 5; Hellwig S. 310.

[48]) Verschiedentlich (z. B. Planck § 1084, I; Beyer S. 1; Cosack I S. 145) wird auch gelehrt, das Vermögen bestehe aus Sachen und Rechten. Diese Begriffsbestimmung ist jedoch als ungenau zu bezeichnen, da die Sachen nur kraft ihrer rechtlichen Beziehung zur Person ihres Trägers zum Vermögen gehören können. Vgl. Pinoli S. 31 ff. Nothmann S. 32; Bekker I S. 139; Spatz S. 12; Brauweiler S. 106 ff. — Aus den Sachen selbst kann sich das Vermögen nicht zusammensetzen, s. dazu Brauweiler S. 139; Oertmann Vorb. §§ 90 ff. Z. 5 u. 2 b; Regelsberger I § 95; Birkmeyer S. 114, 290 ff.

[49]) Staudinger Vorb. IV zu §§ 90 ff. S. 342; Crome 1 § 31; Landsberg 1 S. 61 ff.

[50]) Oertmann Vorb. 5 zu §§ 90 ff.; v. Tuhr I S. 325, 328; Planck V S. 10; Brauweiler S. 124 ff.; Meszlény S. 76.

[51]) Binder S. 18, ihm zustimmend Nothmann S. 67, im Ergebnis ebenso Pinoli S. 47/48, gleicher Ansicht wohl auch Leonhard 1 S. 154.

Rede, niemals aber von den dazu gehörigen Verbindlichkeiten. Ferner spreche das Bürgerliche Gesetzbuch von Lasten, die auf dem eingebrachten Gut ruhen (§ 1385 BGB.), und von Verbindlichkeiten, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden könne (§ 1386 BGB.). Schließlich hafte nach den §§ 1410, 1411 BGB. das eingebrachte Gut lediglich den Gläubigern der Ehefrau, nicht aber den Gläubigern des Ehemannes; auch enthielten sie nichts darüber, ob die Schulden der Ehefrau zum eingebrachten Gut gehören. Ebenso könnten nach den §§ 1412—1417 BGB. die Verbindlichkeiten des eingebrachten Gutes nur Belastungen desselben darstellen, nicht aber als seine Bestandteile aufgefaßt werden. Endlich könnten im Sinne der §§ 1421 ff. BGB., die dem Ehemann die Verpflichtung zur Herausgabe des eingebrachten Gutes auferlegen, allein die Herausgabe der Rechte verstanden werden.

Den Ausführungen von Binder scheint allein Heinsheimer[52]) entgegengetreten zu sein. Nach ihm umfaßt das Vermögen im Sinne von § 1363 BGB. die Summe der Rechte und Verbindlichkeiten. Zwar habe es nach § 1363 BGB. zunächst den Anschein, als ob nach dieser Vorschrift das eingebrachte Gut lediglich aus Rechten bestehe. Nach den weiteren Bestimmungen über den ordentlichen gesetzlichen Güterstand könne aber diese Auffassung nicht gehalten werden. Gemäß den §§ 1385 ff., 1388 f. BGB. müsse nämlich der Ehemann für gewisse Schulden des eingebrachten Gutes mit eigenen Mitteln aufkommen. Diese Haftung trete unbestrittenermaßen auch dann ein, wenn die Ehefrau vollständig vermögenslos sei oder gewesen sei, bzw. nur Vorbehaltsgut habe.

Wenn auch § 1388 BGB. eine persönliche Haftung des Ehemannes für Verbindlichkeiten seiner Ehefrau bestimmt, so liegt darin noch keine Widerlegung der Binder'schen Ansicht; denn nach außen hin bleibt immer die Mithaftung der Ehefrau für ihre Verbindlichkeiten weiter bestehen, da der Ehemann lediglich neben seiner Ehefrau als Gesamtschuldner haftet. Vor allem aber tritt die persönliche Haftung des Ehemannes nicht für alle Verbindlichkeiten seiner Ehefrau ein, sondern nur für bestimmte Arten (z. B. Zinsen, sonstige wiederkehrende Leistungen usw.). Es handelt sich beim § 1388 BGB. somit um eine Ausnahmebestimmung. Da Ausnahmebestimmungen aber eng auszulegen sind, erscheint der von Heinsheimer aus § 1388 BGB. gezogene Schluß nicht überzeugend. Das umsomehr, als in der bereits erwähnten Vorschrift des § 1376 Z. 3 BGB. die zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände den Verbindlichkeiten gegenübergestellt werden, womit eindeutig die Zu-

[52]) Heinsheimer S. 55 ff.

gehörigkeit der Verbindlichkeiten zum eingebrachten Gut ausgeschlossen wird. Diese Gegenüberstellung wäre jedenfalls unnötig gewesen, wenn die Schulden des eingebrachten Gutes zu diesem Vermögen hätten gehören sollen.[53]) Will man aber aus § 1376 Z 3 BGB. diesen Schluß nicht ziehen, so erscheint die Ansicht Heinsheimers trotzdem nicht gerechtfertigt; denn eine Nutznießung kann lediglich an positiven Vermögensrechten bestehen, einen Grund, den Binder mit Recht an den Anfang seiner Ausführungen gestellt hat.

Demnach kann sich das eingebrachte Gut allein aus Rechten zusammensetzen.

Es können aber nur geldwerte Rechte sein.[54]) Manche Vertreter[55]) der oben aufgeführten Vermögenslehren halten diese Beschränkung nicht für berechtigt. Wenn freilich unter Geldwert lediglich der Tauschwert verstanden wird, so liegt eine Einengung der Rechte vor. Tatsächlich aber beruht der Wert eines Gegenstandes nicht bloß in seinem Tauschwerte. Vielmehr spielt der Gebrauchswert die weit größere Rolle. Dieser Gebrauchswert ist jedoch ebenso wie der Tauschwert in Geld ausdrückbar, da er grundsätzlich allein durch Hingabe von Geld und Geldeswert erlangt werden kann.[56]) Die Benutzbarkeit[57]) eines Gegenstandes ruft also schon einen Geldwert hervor.[58]) Wird dies unter Geldwert verstanden, so kann man auch sagen, zum Vermögen gehören nur geldwerte Rechte.

Einen ganz abweichenden Standpunkt nimmt Sohm[59]) ein. Nach ihm gehören nur solche Rechte zum Vermögen, die im Verkehr Gegenstand eines Verfügungsgeschäftes sein können und welche durch Verfügung entstanden sind. Erscheint es schon bedenklich, zwei ungleichartige Merkmale für einen einheitlichen Begriff des Rechtes (Vermögensrechtes) aufzustellen,[60]) so kann auch die Verkehrsfähigkeit eines Gegenstandes nicht dafür entscheidend sein, ob er zum Vermögen gehört oder nicht; denn es werden dadurch Rechte ausgeschlossen, die unbedingt Vermögensrechte sind, wie z. B. eine befristete, unübertragbare Forderung.[61])

Infolgedessen kann das Vermögen nach dem Gesagten lediglich aus geldwerten Rechten bestehen.

---

[53]) Ebenso Pinoli S. 48.

[54]) Ebenso Kipp zu Windscheid I § 42 Anm. 1; Dernburg 1 § 103; Binder Bd. 1 S. 20 u. Arch. f. Bürg. R. 34 S. 241; Leonhard 1 S. 153; Crome 1 § 31; insbesondere Erna Schmidt S. 14 ff.

[55]) Es seien lediglich genannt Oertmann Vorb. §§ 90 ff. Z. 5 u. Enneccerus I, 1 § 71.

[56]) So mit Recht Erna Schmidt S. 14.

[57]) Vorübergehende Unbenutzbarkeit macht nicht wertlos.

[58]) Erna Schmidt S. 14.

[59]) Sohm S. 6, 22 ff., 38 ff.

[60]) S. Erna Schmidt S. 10.

[61]) Vgl. Erna Schmidt a. a. O., gegen Sohm auch Pinoli S. 27 ff., Spatz S. 9 ff., vor allem aber Binder Arch. f. Bürg. R. 34 S. 209 ff.

Es können aber nicht alle Rechte Vermögensrechte sein. Auszuscheiden haben die Personen- und die Familienrechte, mögen sie im Einzelfall auch einen Geldwert (namentlich bei den Familienrechten) besitzen.[62]) Zum Vermögen gehören nur solche Rechte, die auf etwas außerhalb der Person des Berechtigten wirken und zur Befriedigung der Bedürfnisse des Berechtigten dienen.

Allgemein anerkannt[63]) sind als Vermögensrechte die dinglichen Rechte, Forderungsrechte, Immaterialgüterrechte (einschließlich des Rechtes an einem gewerblichen Unternehmen), das Erbrecht und der Besitz, sowie die befristeten, schwebenden und die Anwartschaftsrechte dieser Art.

Das umfassendste dingliche Recht ist das Eigentum. Es ist ein Vermögensrecht, weil es, mag es nun veräußerlich sein oder nicht, einen Geldwert darstellt.[64]) Es bleibt auch dann ein Vermögensrecht, wenn Rechte Dritter die Herrschaft des Eigentümers beschränken.[65]) Somit unterliegen grundsätzlich alle Sachen, deren Eigentümerin die Ehefrau ist, der Verwaltung und Nutznießung ihres Ehemannes. Ist die Ehefrau lediglich Miteigentümerin einer Sache, so fällt ihr Anteil ebenfalls ins eingebrachte Gut. Dasselbe gilt, wenn sich eine Sache im Miteigentume beider Ehegatten befindet.[66])

Weitere dingliche Rechte[67]) sind die eigentumsähnlichen Nutzungsrechte, das Erbbaurecht und das Erbpachtrecht; die Dienstbarkeiten, sowohl die persönlichen[68]) wie auch die Grunddienstbarkeiten; die Pfandrechte an beweglichen Sachen und Grundstücken; die Reallasten und die dinglichen Erwerbsberechtigungen.[69])

Von den übrigen Vermögensrechten werden verschiedentlich als Personenrecht aufgefaßt die Immaterialgüterrechte[70]) (einschließlich

---

[62]) Personenrechte sind Herrschaftsrechte, welche durch eine Rechtsvorschrift als subjektives Recht gekennzeichnet sind. — Familienrechte sind die pflichtgebundenen Rechte, d. h. das Recht ist dem Berechtigten zur Erfüllung besonderer Pflichten gegenüber demjenigen gegeben, gegen den das Recht sich richtet. Vgl. Spatz S. 10; Enneccerus I, 1 § 71.

[63]) Ob die Immaterialgüterrechte einschl. des Rechtes an einem gewerblichen Unternehmen, das Erbrecht und der Besitz Vermögensrechte sind, wird von Einzelnen bestritten.

[64]) Pinoli S. 34.

[65]) Enneccerus I, 1 § 72, I A. 1.

[66]) Staudinger § 1363, 3 d; RGZ. 67/398 ff.

[67]) Enneccerus I, 1 § 72, I.

[68]) Streitig, s. darüber unten S. 24.

[69]) Z. B. das Recht des Finders auf Eigentumserwerb nach § 973 BGB., das im Grundbuch eingetragene Vorkaufsrecht (§§ 883, 888 BGB.).

[70]) Sohm „Noch einmal der Gegenstand" in Iherings Jahrb. 32 S. 385; Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht 1 S. 376 ff.; vgl. dagegen Pinoli S. 36 ff.; Enneccerus I, 1 § 72, II.

des Rechtes an einem gewerblichen Unternehmen[71]) und das Erbrecht.[72]) Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, hierauf einzugehen. M. E. müssen diese Rechte in die Vermögensrechte eingereiht werden.

Näher soll nur darauf eingegangen werden, ob der Besitz ein Vermögensrecht ist.

Ullmann,[73]) Binder[74]) und von Tuhr[75]) rechnen den Besitz nicht zum Vermögen. Binder und von Tuhr deswegen, weil der Besitz kein Recht, und Ullmann, weil der Besitz in Wirklichkeit kein Vermögen sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Besitz ein Recht ist oder nicht; denn Bestandteile des Vermögens sind bereits solche Beziehungen einer Person zu einem Gegenstand, wenn diesen selbst die Bedeutung eines Rechtes zukommt.[76])

Besitz im Bürgerlichen Gesetzbuch bedeutet zwar die tatsächliche Sachherrschaft selbst. Eine rechtliche Beziehung ist somit nicht vorhanden. Die Bedeutung des Besitzes ist aber damit nicht erschöpft.[77]) An diesem tatsächlichen Zustand knüpft nämlich das Bürgerliche Gesetzbuch ein Recht des Besitzes, ohne den Rechtstitel zu berücksichtigen, auf dem der tatsächliche Besitz beruht. Dieses Besitzrecht erscheint im Bürgerlichen Gesetzbuch zunächst als Besitzschutzrecht, indem der Besitzer eine widerrechtliche Entziehung oder Störung seines Besitzes durch Selbsthilfe und Rechtshilfe abwehren kann (§§ 859, 861, 862, 867 BGB.).[78]) Sodann legt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Besitze die Eigenschaft eines Rechtsgutes insofern bei, als er überlassen, aufgegeben und vererbt werden kann (§§ 854 Abs. 2, 856, 857 BGB.). Auch kann der Besitzer die Sache gegebenenfalls auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung herausverlangen[79]) und Schadensersatz fordern, wenn eine unerlaubte Handlung vorliegt.[80]) Schließlich knüpfen sich noch Rechtsvermutungen an den Besitz (§§ 1006, 920, 1117, 1253, 1362 usw. BGB.) und kann er sogar Gegenstand eines Vermächtnisses (§ 2169 BGB.) sein.

Nach alledem hat der Besitzer zwar keine wirkliche Rechtsstellung, aber zumindest doch eine rechtsähnliche Stellung.[81]) Diese Stellung

---

[71]) Ausführlicher Literaturnachweis bei Enneccerus I, 2 § 451 Anm. 8.
[72]) Sohm Arch. f. Bürg. R. 28 S. 186, gegen ihn Pinoli S. 41 ff.
[73]) Ullmann S. 33.
[74]) Binder 1 S. 5, 39.
[75]) von Tuhr 1 S. 316 Anm. 15.
[76]) RGRK. Vorb. §§ 854 ff.; Heinsheimer S. 90 Anm. 90; Bunsen Arch. f. Bürg. R. 23 S. 70.
[77]) Vgl. Planck Vorb. §§ 854 ff. Z. 2.
[78]) Staudinger Vorb. II vor §§ 854 ff.
[79]) RGZ. 98/135. [80]) RGZ. 91/65.
[81]) RGRK. Vorb. §§ 854 ff.

genügt jedenfalls, damit der Besitz einen Bestandteil des Vermögens bildet.[82])

Allerdings stellt sich, wie Ullmann gegenüber zugegeben werden muß, der Besitz als ein eigenartiges Gebilde eines Vermögensrechtes dar.[83]) Insofern nämlich, als das Recht auf den Besitz kein dauernder Zustand ist und deshalb als eine Mehrung des Vermögens in seinem rechtlichen Bestande nicht angesehen werden kann.[84]) Da aber jeder Besitzer einer Sache bemüht ist, diese für sich zu erhalten, weil er sie nützen und auch sein Besitzrecht daran geachtet wissen will, so liegt ein vermögensrechtliches Interesse des Besitzers vor. Wenn man dies berücksichtigt, so muß auch der Besitz als zum Vermögen gehörig betrachtet werden; er ist in Wirklichkeit ein Bestandteil des Vermögens, wenn auch nur vorübergehend.[85])

Allgemein[86]) wird daher auch der Besitz der Ehefrau als ein Bestandteil ihres Vermögens angesehen, zumeist unter Anführung einer Entscheidung des Reichsgerichtes.[87])

Unbedenklich ist ebenfalls der Mit- und Teilbesitz der Ehefrau ein Vermögensrecht. Keinen Bestandteil des Vermögens stellt aber der fehlerhafte Besitz dar.[88]) Zwar genießt der fehlerhafte Besitzer sämtliche an die tatsächliche Sachherrschaft geknüpften Rechte. Diese Rechte stehen ihm aber nicht gegenüber demjenigen zu, gegen den er fehlerhaft besitzt. Dieser verbleibt vielmehr trotz der Besitzentziehung in der Rechtsstellung, die er hatte, als er die entzogene Sache tatsächlich noch besaß. Würde er diese Sache durch verbotene Eigenmacht (innerhalb eines Jahres) wieder an sich bringen, so stände dem fehlerhaften Besitzer ihm gegenüber keine Besitzschutzklage zu (§ 861 Ab. 2 BGB.). Er ist demnach dem fehlerhaften Besitzer besitzrechtlich überlegen. Solange dies jedoch der Fall ist, kann ein Ver-

---

[82]) Ob der Besitz ein subjektives Recht ist, mag dahingestellt bleiben; denn das rechtliche Vermögen enthält auch Bestandteile, die keine subjektiven Rechte sind: Brauweiler S. 115. Als subjektives Recht sehen den Besitz an Wolff, Sachenrecht, § 3, III; Landsberg 2 S. 621; Bekker in Bernhöft-Binder Heft 1 S. 18; Bunsen Arch. f. Bürg. R. 23 S. 70. — **A. A.** RGRK. Vorb. §§ 854 ff.

[83]) S. dazu Bekker in Bernhöft-Binder Heft 1 S. 18.

[84]) Bunsen Arch. f. Bürg. R. 23 S. 85.

[85]) Vgl. Bunsen Arch. f. Bürg. R. 23 S. 85; Oertmann II, 2 § 823, 3 e; Zitelmann II, S. 308 ff.

[86]) Staudinger § 1363, 3 e; Heinsheimer S. 90 Anm. 90 u. a. m. Brauweiler S. 110 sieht den Besitz als Grundstock des Vermögens an, s. dazu Nothmann S. 32 ff.

[87]) RGZ. 83/241.

[88]) Im gemeinen Recht ähnlich Birkmeyer S. 106 Anm. 343, wenn er dort ausführt: „Die gestohlene oder geraubte Sache gehört zwar ins faktische, aber nie in das juristische Vermögen des fur". Vgl. auch Prinz I § 124.

mögensrecht des fehlerhaften Besitzers nicht gegeben sein; denn die rechtsähnliche Stellung, die das Bürgerliche Gesetzbuch dem Besitzer verleiht, liegt erst vor, wenn die Rechtsschutzmittel gegen jedermann wirken. Außerdem kann ein vermögensrechtliches Interesse des fehlerhaften Besitzers nicht vorhanden sein, weil er bei Behauptung und Geltendmachung des Eigentums die Sache ohne weiteres herausgeben muß. Ein Recht zum Besitz steht ihm nicht zu. Von einem vorübergehenden Besitzrecht kann deshalb keine Rede sein, mag der fehlerhafte Besitzer auch bereits Nutzungen gezogen haben und sich ebenso einstellen wie jeder rechtsmäßige Besitzer. Zur Erläuterung dieser bisher im Schrifttum nicht erörterten Ansicht möge ein Beispiel dienen: Eine Ehefrau, die von ihrem Ehemann getrennt an einem anderen Orte lebt, stiehlt diesem 2000 RM. in 100 RM.-Scheinen. Dieses gestohlene Geld gibt sie einem Dritten als Darlehn. Würden die 2000 RM. zum eingebrachten Gut gehören, so würde das Darlehn nach § 1404 BGB. mangels Einwilligung des Ehemannes nicht gültig abgeschlossen sein.[89]) Dem Ehemann stände somit in Ansehung seines Eigentums die Schutzbestimmung des § 1404 BGB. zur Seite. Ein Ergebnis, das nicht zutreffend sein kann. Schrifttum und Rechtsprechung[90]) wenden denn auch richtigerweise für Verfügungen einer Ehefrau über einen Vermögensgegenstand ihres Ehemannes die Vorschriften über die Verfügung eines Nichtberechtigten an. Nur fehlt hierfür jede Begründung. Als eine solche ist es wenigstens nicht anzusehen, wenn das Oberlandesgericht München[91]) meint, „es sei geradezu unbillig" von der Regel des § 932 BGB. zu Ungunsten des unredlichen Erwerbers eine weitere im Gesetz nicht vorgesehene Ausnahme zu machen.[92]) Zur Nichtanwendung von § 1404 BGB. kann es aber lediglich führen, wenn in obigem Beispiele das Geld nicht in das Vermögen der Ehefrau fällt. Hierfür gibt es jedoch keine andere als die vorgeschlagene Lösung, den fehlerhaften Besitz als Nichtvermögensbestandteil anzusehen.

Auch unübertragbare Rechte der Ehefrau gehören zum eingebrachten Gut, z. B. der Anspruch aus einem Gesellschaftsverhältnis (§ 717 S. 1 BGB.), der Nießbrauch und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB.). Sind diese Rechte ihrem Inhalte nach durch einen anderen als den Berechtigten selbst nicht ausübbar, so unterliegen sie nicht der ehemännlichen Nutz-

[89]) Wenn man das Darlehn als Realvertrag ansieht.
[90]) Teutsch in JW. 1902 S. 385; RG. in Warn. R. 1911 Nr. 188 S. 204 ff.
[91]) In Seuff. Arch. 62 Nr. 162 S. 278 ff.
[92]) Unzutreffend führt das OLG. München aus, im gesetzlichen Güterstand bleibe die Ehefrau dem Vermögen des Ehemannes völlig fremd, sie könne also niemals als Ehefrau in die Lage kommen, darüber zu verfügen. Dem steht § 1357 BGB. (Schlüsselgewalt) entgegen.

nießung.[93]) Diese besteht aber an allen anderen kraft Gesetzes für unübertragbar erklärten Rechten, wie z. B. beim Anspruch auf die Aussteuer.[94])

§ 3. Eingebrachtes Gut durch rechtliche Ersetzung und durch Einverleibung.

Eingebrachtes Gut der Ehefrau ist nicht nur ihr Vermögen zur Zeit der Eheschließung und ihr während der Ehe erworbenes Vermögen, sondern auch kraft ausdrücklicher Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dasjenige, was der Ehemann in bestimmten Fällen erwirbt. In diesen Fällen gehört der Erwerb des Ehemannes unmittelbar kraft Gesetzes zum Vermögen der Ehefrau, selbst wenn der Ehemann im eigenen Namen gehandelt hat. Damit ist für das eingebrachte Gut der Grundsatz der rechtlichen Ersetzung anerkannt.

In erster Linie findet eine rechtliche Ersetzung bei Erwerbsgeschäften des Ehemannes mit Mitteln des eingebrachten Gutes statt. Die rechtliche Ersetzung tritt aber nicht bei sämtlichen Erwerbsgeschäften des Ehemannes mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein. Sie gilt nur beim Erwerbe beweglicher Sachen, welche der Ehemann zu Eigentum erwirbt (§ 1381 Abs. 1 S. 1 BGB.)[95]), beim Erwerbe von Inhaberpapieren und mit Blankoindossament versehenen Orderpapieren (§ 1381 Abs. 1 S. 2 BGB.) und beim Erwerb von Rechten an Sachen und anderen Rechten, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt (§ 1381 Abs. 2 BGB.).

In allen diesen Fällen tritt die rechtliche Ersetzung jedoch nur ein, wenn außer der Verwendung von Mitteln des eingebrachten Gutes der Ehemann auch noch den Willen gehabt hat, für Rechnung des eingebrachten Gutes zu erwerben. Dieser Wille wird vermutet (§ 1381 Abs. 1 BGB.).[96])

---

[93]) M. 4 S. 166. — Nach Heinsheimer S. 46 sind diese Rechte überhaupt keine Vermögensrechte, da sie einen der Ehefrau allein zugänglichen Genußinhalt haben, somit ihrem Inhalte nach höchstpersönliche Rechte sind und deswegen außerhalb jedes Güterrechtsverhältnisses stehen müßten.

[94]) M. 4 S. 167; Staudinger § 1363, 3c; Planck § 1363, 6; Opet § 1363, 2; RGRK. § 1363, 2; Ullmann S. 5 u. in JW. 1902 S. 52; Brauweiler S. 131. — A. A. z. T. Heinsheimer S. 47 ff.

[95]) Erwirbt der Ehemann mit Mitteln des eingebrachten Gutes im eigenen Namen und für Rechnung des eingebrachten Gutes ein Grundstück, so ist er zur Übereignung nicht erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung verpflichtet. Vgl. RGZ. 126/114.

[96]) Nach Beyer S. 262 ff. soll, weil der Ersatzerwerb sich nicht unabhängig vom Willen des Ehemannes vollziehe, keine rechtliche Ersetzung vorliegen.

Das Eigentum oder das Recht gehen dann in dem Zeitpunkt auf die Ehefrau über, in dem der Ehemann nach allgemeinen Grundsätzen das Eigentum oder das Recht erwirbt. Maßgebend ist demnach der Zeitpunkt des dinglichen Rechtserwerbs. Bedeutungslos ist somit das den Erwerbsgrund bildende schuldrechtliche Rechtsgeschäft. Die Ehefrau erwirbt unmittelbar von dem Dritten.[97]) Sie ist nicht Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes. Planck[98]), von Tuhr[99]) und Wolff[100]) sehen die Ehefrau als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes an. Diese Schriftsteller verkennen das Wesen der rechtlichen Ersetzung, welche doch gerade darin besteht, keinen zeitlichen Zwischenzustand und keine Zwischenübertragungen anzunehmen. Es soll das durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen Erlangte ohne weiteres an die Stelle des Veräußerten und in dessen rechtliche Bestimmtheit eintreten.[101]) Deshalb ist die Ehefrau auch dann nicht Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes, wenn Erwerb und Zahlung auseinanderfallen.

Der Erwerb muß mit Mitteln des eingebrachten Gutes erfolgen. Es dürfen infolgedessen nicht Mittel Dritter, des Vorbehaltsgutes oder des Ehemannes, wozu auch die Nutzungen des eingebrachten Gutes gehören, sein.[102]) Mittel sind Geld und alle sonstigen wirtschaftlichen Werte. Formales Eigentum der Ehefrau wird nicht vorausgesetzt.[103]) Doch haben fremde Sachen auszuscheiden, die in das Vermögen der Ehefrau gelangt sind.[104])

Stammen die Mittel nur teilweise aus dem eingebrachten Gut, so entsteht bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des § 1381 BGB. nach Verhältnis der aufgewendeten Mittel Miteigentum oder Mitberechtigung der Ehefrau.[105]) Der Wortlaut des § 1381 BGB. steht dem nicht entgegen.[106]) Wenn das Gesetz von einem Erwerb „der Sache" oder „des Rechtes" spricht, so bedeutet das zwar bei buchstäblicher Auslegung Alleineigentum oder Alleinberechtigung. Am Ausdruck des Gesetzes ist aber nicht starr festzuhalten, sondern stets zu berücksichtigen, welchen Zweck die gesetzliche Bestimmung erfüllen soll. Der Gesetzgeber hat den § 1381 BGB. geschaffen, um der Ehefrau ihr eingebrachtes Gut zu erhalten; es soll der Ersatz für

---

[97]) RGZ. 84/74; RGRK. § 1381, 6; Staudinger § 1381, 3; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91/66.

[98]) Planck § 1381, 10. [99]) von Tuhr 2, 2 S. 377, 437 Anm. 20.

[100]) Familienrecht § 50, I, 3. [101]) RGZ. 105/87.

[102]) RGRK. § 1381, 4; Staudinger § 1381, 2 a u. a. m.

[103]) RGZ. 126/117; RG. in Recht 1923 Nr. 354.

[104]) Binder in Bernhöft und Binders Beiträgen Heft 1 S. 147. — A.A. Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 1 ff., 20.

[105]) RGRK. § 1381, 7; Staudinger § 1381, 2 a β; Wolff, Familienrecht, § 50, I, 2; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91/38 ff.; Binder in Bernhöft und Binders Beiträgen Heft 1 S. 146; Ullmann S. 102.

[106]) A.A. Siber Dogm. Jahrb. 67 S. 161 Anm. 1.

das Eingebrachte wieder in ihr Vermögen fallen.[107]) Diesem Grundgedanken entspricht es, auch Miteigentum oder Mitberechtigung der Ehefrau nach dem Verhältnis der aufgewendeten Mittel anzunehmen; denn sonst würde in vielen Fällen der gesetzgeberische Zweck vereitelt werden, weil der Ehemann bei Anschaffungen häufig nicht nur Mittel des eingebrachten Gutes verwenden wird.

Planck[108]) will Alleineigentum der Ehefrau schon annehmen, wenn der Ehemann für seine Ehefrau Alleineigentum erwerben wollte. Soweit geht die rechtliche Ersetzung nach § 1381 BGB. nicht; denn Voraussetzung dieser Vorschrift ist die Verwendung von Mitteln des eingebrachten Gutes. Hieran fehlt es, wenn der Ehemann teilweise eigene Mittel aufwendet. Für eine erweiterte Auslegung, wie Planck sie erstrebt, mangelt es auch an jedem inneren Rechtsgrund.[109]) Außerdem ist der Ehemann nicht Stellvertreter seiner Ehefrau.[110])

Wenn § 1381 BGB. auch den Erwerb von Rechten umfaßt, zu deren Übertragung ein Abtretungsvertrag genügt, so fallen ziemlich alle Fälle der Übertragung einer Forderung hierunter.[111]) Infolgedessen gehört dazu auch der Anspruch aus einem Versicherungsvertrag über Sachen des eingebrachten Gutes, selbst wenn der Ehemann die Versicherung im eigenen Namen vorgenommen hat.[112]) Josef[113]) und Wolff[114]) halten die Begründung aus § 1381 BGB. für verfehlt. Sie wollen § 1045 Abs. 1 S. 2 BGB. entsprechend anwenden. Eine solche entsprechende Anwendung kann aber nicht Platz greifen, weil durch § 1383 BGB. nur für den Erwerb der Nutzungen auf Nießbrauchsrecht verwiesen ist.[115]) Die Begründung aus § 1381 BGB. trägt schon allein der Grundgedanke der Vorschrift, die Ehefrau vor Benachteiligung durch die Verwaltungstätigkeit des Ehemannes zu schützen.

Rechte, die kraft Gesetzes übergehen, gehören ohne weiteres unter § 1381 Abs. 2 BGB.[116]).

Dagegen ist die Bestimmung auf solche Rechte unanwendbar, zu deren Abtretung ein gerichtlicher oder notarieller Vertrag erforderlich

---

[107]) Vgl. Prot. 4 S. 169 ff., 184 ff.
[108]) Planck § 1381, 2, ebenso auch Opet § 1381, 9 b.
[109]) Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91/139.
[110]) Binder in Bernhöft und Binders Beiträgen Heft 1 S. 146.
[111]) Staudinger § 1381, 2 b β; Planck § 1381, 6 b; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 50 ff.
[112]) RGZ. 76/136 ff.; RGRK. § 1385, 8; Staudinger § 1381, 2 b β; Planck § 1381, 6 b.
[113]) LZ. 1912 S. 839 ff. [114]) Familienrecht § 50 Anm. 3.
[115]) Mitteis, Festgabe f. d. RG. III S. 212 ff.
[116]) Staudinger § 1381, 2 b β; Planck § 1381, 6 b; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 50 ff.

ist[117]); denn nach der Entstehungsgeschichte[118]) dieser Vorschrift können nur formlose Abtretungsverträge unter die Bestimmung fallen.

Der Schuldner muß Kenntnis von der Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum eingebrachten Gut erlangt haben.[119]) Hat der Schuldner keine Kenntnis, so hat die Ehefrau die Zahlung an den Ehemann gegen sich gelten zu lassen, da dem Schuldner der Schutz der §§ 406—408 BGB. zugute kommt. Wenn das auch im § 1381 BGB. nicht ausdrücklich bestimmt ist, wie in den sonstigen Vorschriften des Güterrechts (§§ 1473, 1497, 1546 BGB.), so führt doch die Gleichheit der Rechtslage dazu, auch in diesem Falle die §§ 406 bis 408 BGB. für entsprechend anwendbar zu erklären.

Ob der Ehemann mit Zustimmung oder Wissen seiner Ehefrau handelt oder nicht, bleibt für die Anwendbarkeit des § 1381 BGB. gleichgültig. Erwirbt deshalb der Ehemann auch gegen den Willen seiner Ehefrau oder ohne ihre in den Fällen des § 1375 BGB. erforderliche Zustimmung, so tritt bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen die rechtliche Ersetzung ein.[120]) Wolff[121]) allein verlangt — ohne Begründung — eine wirksame Verfügung des Ehemannes bei Aufwendung von Mitteln des Eingebrachten. Nach § 1381 BGB. kommt es aber insoweit lediglich darauf an, o b Mittel des eingebrachten Gutes verwendet werden.

Mit Recht hat das Reichsgericht[122]) aus dem Grundgedanken des § 1381 BGB. einen Eigentumserwerb der Ehefrau vermutet, wenn der Bräutigam im Auftrage seiner Braut mit ihren Mitteln die eheliche Wohnungseinrichtung beschafft.

Eine Ausnahme von § 1381 BGB. enthält § 1382 BGB. für bewegliche Sachen. Haushaltungsgegenstände, welche die Ehefrau in die Ehe eingebracht hat, werden danach bei ihrer Ersetzung durch den Ehemann unmittelbar ihr Eigentum ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes erfolgt ist. Ersetzte Haushaltungsgegenstände gehören daher ohne weiteres der Ehefrau, selbst wenn der Ehemann zu ihrer Anschaffung eigene oder fremde Mittel verwendet hat.[123]) Im Gegensatz zu § 1381 BGB. erfordert § 1382 BGB. auch nicht den Willen des Ehemannes, für das einge-

---

[117]) Opet § 1381, 3 c; OLG. Breslau in OLG. 18/258.
[118]) Prot. 4 S. 185, 181 ff.
[119]) Planck § 1381, 8; Cosack 2, 2 § 46, II, 1; Wolff Familienrecht, § 50, I, 3. — **A.A.** Staudinger § 1381, 2 b β.
[120]) Staudinger § 1381, 2 e; Planck § 1381, 5; RGRK. § 1381, 2.
[121]) Familienrecht § 50, I, 2.
[122]) RGZ. 100/193, zust. Staudinger § 1381, 7; RGRK. § 1381.
[123]) RGRK. § 1382, 1; Planck § 1382, 1; Opet § 1382, 2; Staudinger § 1382, 3 a; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 52, 61 f. u. a. m.

brachte Gut zu erwerben.[121]) Manche Schriftsteller[125]) verlangen mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte[126]) einen solchen Willen des Ehemannes. Aus der Entstehungsgeschichte läßt sich das aber nicht folgern. Zwar sind zunächst die heutigen §§ 1381 u. 1382 BGB. mit einander verbunden gewesen.[127]) Nach einer wesentlichen Änderung der Vorschriften über die rechtliche Ersetzung haben aber beide Bestimmungen eine Trennung erfahren. Wenngleich nicht erkennbar ist, weshalb die Trennung stattgefunden hat, so ergibt sich daraus keineswegs der zwingende Schluß, beide Bestimmungen so zu verstehen, wie sie ursprünglich gefaßt gewesen sind. Vielmehr erscheint gerade mit Rücksicht auf die Änderungen die Auslegung allein richtig, beide Vorschriften unabhängig voneinander nach ihrer heutigen Fassung zu deuten. Vielleicht sollte durch die Trennung beider Vorschriften eine Untersuchung in jedem einzelnen Falle, in welchem Sinne die Anschaffung erfolgt war, vermieden werden.[128])

Eingebrachte Haushaltungsgegenstände sind nicht nur solche, die der Ehefrau im Zeitpunkt der Eheschließung gehörten, sondern auch diejenigen, welche sie während der Ehe erworben hat.[129]) Sie dürfen kein Vorbehaltsgut sein. Infolgedessen fallen Anschaffungen anstelle von Vorbehaltsgut nicht unter § 1382 BGB.[130])

Haushaltungsgegenstände (vgl. §§ 1640, 1932, 1969 BGB.) sind die zur Führung des ehelichen Haushaltes dienenden beweglichen Sachen, soweit sie nicht Zubehör eines eingebrachten Grundstückes (§ 1378 BGB.)[131]) sind.[132]) Was im einzelnen hierzu gehört, entscheidet sich nach den besonderen Verhältnissen des Haushaltes. Maßgebend ist demnach die Lebensführung der jeweiligen Ehegatten. Ob sie über ihre Verhältnisse leben, bleibt belanglos. Ebensowenig kommt es darauf an, ob die Haushaltungsgegenstände von den Ehegatten tatsächlich gebraucht werden.[133]) Regelmäßig gelten als Haushaltungsgegenstände die Haus- und Küchengeräte, die Betten und das

---

[124]) RGRK. § 1382, 6; Staudinger § 1382, 3 d; Wolff, Familienrecht, § 50, II, u. a. m.

[125]) Planck § 1382, 3 b; Goldmann-Lilienthal 4 S. 119 Anm. 11; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 63.

[126]) Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 63 ff.; RGRK. § 1382, 6. — Vgl. Prot. 4 S. 191 Anm. 1.

[127]) Vgl. Prot. 4 S. 131.

[128]) Prot. 4 S. 191; RGRK. § 1382, 6.

[129]) Planck, § 1382, 3 a; Staudinger § 1382, 2 c; RGRK. § 1382, 4; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 56.

[130]) Staudinger § 1382, 2 c.

[131]) s. unten S. 31.

[132]) RGRK. § 1382, 2.

[133]) Staudinger § 1382, 2 a; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 55.

Tischzeug. Nicht gehören dazu Kleider und Leibwäsche, sowie alle zum Unterhalt bestimmten Vorräte (z. B. Kohlen, Nahrungsmittel).[134])

Der Ehemann muß die Haushaltungsgegenstände anstelle früherer Stücke erworben haben. Es kommen somit solche Anschaffungen nicht in Betracht, die der Erweiterung des Haushaltes dienen sollen. Es ist Tatfrage, ob Erweiterung oder Ersetzung vorliegt.[135])

Die früheren Stücke müssen nicht mehr vorhanden oder wertlos geworden sein. Wertlos ist nicht buchstäblich aufzufassen.[136]) Es genügt bereits eine erhebliche Wertminderung, d. h. der Gegenstand muß nicht mehr geeignet erscheinen, seinem bestimmungsgemäßen Zwecke zu dienen.[137])

Ohne Belang ist auch, ob das alte Stück sonst fortbenutzt oder veräußert wird.[138]) Es schadet dagegen, wenn Neuanschaffungen nur deshalb vorgenommen werden, um den Haushalt moderner zu gestalten.[139]) Das Ersatzstück braucht nicht denselben Wert wie das frühere zu haben.[140]) Ebensowenig muß das Ersatzstück von gleicher Art und Beschaffenheit sein. Es genügt, wenn statt eines Langstuhls ein Sofa angeschafft wird oder umgekehrt.[141]) Nur der Gebrauchszweck des Ersatzstückes hat derselbe zu sein.

Es kommt nicht darauf an, ob das Ersatzstück angeschafft werden mußte, weil der Untergang oder die Wertlosigkeit des früheren Stückes durch Zufall oder durch Verschulden des Ehemannes, der Ehefrau[142]) oder eines Dritten eingetreten ist.[143]) Etwaige Ersatzansprüche für das alte Stück stehen dem Ehemanne bis zur Höhe des Wertes des Ersatzstückes zu.[144])

In demselben Augenblick, wo der Ehemann das Ersatzstück erwirbt, geht das Eigentum auf die Ehefrau über.[145]) Sie ist nicht Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes.

---

[134]) Planck § 1382, 2; RGRK. § 1382, 2; Opet § 1382, 1; Staudinger § 1382, 2 a.

[135]) RGRK. § 1382, 3; Staudinger § 1382, 2 b.

[136]) Planck § 1382, 3 a; RGRK. § 1382, 5; Staudinger § 1382, 3 d; Opet § 1382, 4 b.

[137]) RGRK. § 1382, 5.

[138]) Planck § 1382, 3 a; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 57.

[139]) Staudinger § 1382, 2 d; — **A.A.** Goldmann-Lilienthal 4 S. 119 Anm. 12, wohl auch Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 61.

[140]) Vgl. Opet § 1382, 4 b (zu weit!).

[141]) Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 57, zust. Planck § 1382, 3 a; RGRK. § 1382, 3.

[142]) Vgl. dazu bes. Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91/59 ff.

[143]) RGRK. § 1382, 5; Staudinger § 1382, 3 b; Planck § 1382, 3 a.

[144]) Staudinger § 1382, 4; Opet § 1382, 8; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 58 u. a. m.

[145]) S. oben S. 26.

§ 1382 BGB. gilt selbstverständlich auch bei der Ersetzung von Ersatzstücken.[146])

Eingebrachtes Gut durch Einverleibung entsteht nach § 1378 BGB. Gehört ein Grundstück samt Inventar zum eingebrachten Gut, so gehen alle vom Ehemann neu angeschafften Inventarstücke mit ihrer Einverleibung in das Inventar kraft Gesetzes[147]) in das Eigentum seiner Ehefrau über (§ 1048 Abs. 1 S. 2 BGB.). Einverleibt sind die Ersatzstücke, sobald sie in den Dienst des Grundstückes gestellt sind.[148]) Ersatzstücke im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche, die der Ehemann nach § 1048 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 BGB. angeschafft hat, also nur bei Erwerbungen für gewöhnliche Abgänge oder für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausgeschiedenen Stücke.[149]) Bedenklich deshalb Planck, der rechtliche Ersetzung auch für Anschaffungen darüber hinaus anzunehmen scheint.[150])

Die Ersatzstücke können lediglich dann in das Eigentum der Ehefrau übergehen, wenn der Ehemann im Zeitpunkte ihrer Einverleibung Eigentümer dieser Stücke war. Nur in diesem Sinne sind die Worte „die von ihm angeschafften Stücke" zu verstehen.[151]) Standen die Ersatzstücke bei ihrer Einverleibung nicht im Eigentum des Ehemannes, so erwirbt die Ehefrau selbst bei gutem Glauben kein Eigentum, da die §§ 932 ff. BGB. keine Anwendung finden können, weil die Einverleibung in das Inventar ohne ihre rechtsgeschäftliche Mitwirkung geschieht.[152]) Erwirbt der Ehemann erst nach der Einverleibung das Eigentum, so geht dieses durch seine Person hindurch sogleich auf die Ehefrau über.[153])

Abweichend von den § 1381, 1382 BGB. besteht im Falle des § 1378 BGB. eine Ergänzungspflicht des Ehemannes auf seine Kosten. Diese Pflicht kann naturgemäß nicht mehr gegeben sein, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.[154])

---

[146]) Prot. 6 S. 273; RGRK. § 1382, 3; Staudinger § 1382, 6; Planck § 1382, 5; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 91 S. 56.

[147]) KGJ. 40/148.

[148]) Planck § 1378, 1 c; Opet § 1378, 1 c. — Auch außerhalb des Grundstückes kann Einverleibung vorliegen, z. B. durch Einstellung auf zugepachtetem Land: So mit Recht Planck § 1048, 2 c.

[149]) RGRK. § 1378, 1; Planck § 1378, 1 b; OLG. Stuttgart in JW. 1932 S. 1402 Nr. 13.

[150]) Planck § 1378, 1 c.

[151]) Vgl. dazu bes. eingehend Planck § 1048, 2 c.

[152]) Wolff, Sachenrecht, § 76, III.

[153]) Wolff, Sachenrecht, § 76, III.

[154]) Planck § 1378, 1 b; Staudinger § 1048, 1 b; RGRK. § 1048, 1.

§ 4. Eingebrachtes Gut durch Ehevertrag.

Bei den Vorschriften über das ordentliche gesetzliche Güterrecht (§§ 1363—1425 BGB.) gibt es keine Bestimmung, nach der eingebrachtes Gut durch Ehevertrag entstehen kann, sie ist im umgekehrtem Falle für das Vorbehaltsgut durch § 1368 BGB. vorhanden. Wenn Joerges[155]) aus dem Fehlen einer solchen Vorschrift bei den §§ 1363—1425 BGB. schließt, es bestehe keine gesetzliche Bestimmung, welche die Entstehung von eingebrachtem Gut durch Ehevertrag zulasse, so hat er § 1432 BGB. übersehen. Diese Gesetzesvorschrift ermöglicht nämlich die Schaffung von eingebrachtem Gut durch Ehevertrag, weil sie es den Ehegatten gestattet, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag zu regeln. Um eine solche Regelung handelt es sich stets, sobald ein vom gesetzlichen Güterstand abweichendes güterrechtliches Verhältnis herbeigeführt wird. Dies ist immer der Fall, wenn Vorbehaltsgut der Ehefrau in eingebrachtes Gut umgewandelt werden soll. Lediglich dann ist hier kein Ehevertrag erforderlich, wenn den Frauengeräten (§ 1366 BGB.) die ausschließliche Bestimmung zum persönlichen Gebrauche der Ehefrau entzogen wird,[156]) weil sie mit Fortfall dieser Eigenschaft ohne weiteres eingebrachtes Gut werden.[157])

Der Ehevertrag bedarf der Form des § 1434 BGB. Er muß somit vor Gericht oder einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile (nicht persönlich) geschlossen werden. Fehlt die Form, so ist die Vereinbarung nach § 125 BGB. nichtig.

Hinsichtlich des Umfanges der Abänderung der Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts besteht Vertragsfreiheit.[158]) Eine Grenze ist dieser Freiheit lediglich durch die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechtes und durch die besonderen Grundsätze des gesetzlichen Güterrechtes, namentlich auch, soweit diese zwingendes Recht sind, gezogen. Innerhalb dieses Rahmens sind die Ehegatten nach ihrer Wahl zu jeder Regelung befugt.

Umwandlungsfähig ist grundsätzlich jeder Gegenstand des Vorbehaltsgutes ohne Rücksicht auf den Rechtstitel seiner Entstehung. Sicher ist dies der Fall bei rechtsgeschäftlichem Vorbehaltsgut, das

---

[155]) Joerges S. 191. Vgl. dazu näher unten S. 35 ff.

[156]) Planck § 1365, 8; siehe auch unten S. 44.

[157]) Nach Planck § 1365, 6 soll auch ein Ehevertrag nicht erforderlich sein, wenn die Eheleute ein ähnliches Rechtsverhältnis vereinbaren, wie es für das eingebrachte Gut gilt (§§ 1371, 1429, 1430 BGB.), weil dadurch keine Änderungen der aus dem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht sich ergebenden Rechte und Pflichten des Ehemannes erfolgen. Ebenso auch Ullmann S. 281.

[158]) M 4 S. 304.

durch Ehevertrag (§ 1368 BGB.) geschaffen worden ist. Dasselbe gilt für Vorbehaltsgut der Ehefrau nach § 1369 BGB. Doch ist hier eine Umwandlung dann ausgeschlossen, wenn der zuwendende Dritte in zulässiger Weise diese Möglichkeit untersagt hat.[159]) Das gesetzliche Vorbehaltsgut (§§ 1366, 1367, 1370 BGB.) kann gleichfalls durch Ehevertrag in eingebrachtes Gut verwandelt werden. Nur Ehrlich[160]) hält eine solche Umwandlung für unzulässig, soweit dieser Vertrag die Arbeitsgeräte und den Erwerb der Ehefrau aus ihrer Arbeit betrifft. Er sieht die hierauf bezüglichen Vorschriften als zwingendes Recht an, weil sie der Ehefrau eine wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit gewähren und Schutz vor Gefährdungen durch den Ehemann bieten sollen. Inwiefern gerade diese Bestimmungen einen Schutz der Ehefrau vor Gefährdungen durch den Ehemann darstellen, ist nicht ersichtlich. Weder ihr Inhalt noch ihr Zweck weisen darauf hin. Desgleichen gibt die Entstehungsgeschichte[161]) hierfür keinen Anhaltspunkt. Eine wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit der Ehefrau gewähren freilich diese Vorschriften, aber auch nicht mehr als jede andere Bestimmung über das Vorbehaltsgut. Eine betontere Hervorhebung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit der Ehefrau ergibt sich wenigstens hinsichtlich des Arbeitserwerbes und der Arbeitsgeräte weder aus dem Zweck noch aus der Entstehungsgeschichte[162]) dieser Bestimmungen. Nach den Motiven[163]) hielt es der Gesetzgeber nur für eine ungerechte Benachteiligung der Ehefrau, wenn nicht ihr Wille, sondern der des Ehemannes über die Verwendung des Erworbenen entscheiden sollte. Danach ist also der Arbeitserwerb der Ehefrau als Vorbehaltsgut erklärt worden, um der Ehefrau die Möglichkeit zu geben, über die Verwendung ihres Arbeitserwerbes nach ihrem freien Ermessen, unabhängig von der Mitwirkung ihres Ehemannes, zu entscheiden. Der Gesetzgeber wollte nur verhindern, von vornherein den Willen des Ehemannes über die Verwendung des Arbeitserwerbes seiner Ehefrau entscheiden zu lassen, nicht aber die Ehefrau davon ausschließen, die Entscheidung hierüber freiwillig — auch im voraus — ihrem Ehemanne zu überlassen. Infolgedessen können die Bestimmungen über den Arbeitserwerb und über die Arbeitsgeräte nicht als zwingendes Recht angesehen werden.

Die Umwandlung von bestimmten Bestandteilen des tatsächlich vorhandenen Vorbehaltsgutes in eingebrachtes Gut

---

[159]) Opet § 1369, 4; vgl. unten S. 68.
[160]) Ehrlich S. 206.
[161]) M 4 S. 174 ff.; RTK. S. 136 ff.
[162]) M 4 S. 175; wegen der Arbeitsgeräte vgl. unten S. 40 ff.
[163]) M 4 S. 175.

ist daher stets zulässig, soweit sie nicht für das Vorbehaltsgut der Ehefrau nach § 1369 BGB. in gültiger Weise untersagt ist.[164])

In einem Ehevertrage, der das gesamte vorhandene Vorbehaltsgut der Ehefrau — näher bestimmt oder bezeichnet — in eingebrachtes Gut umwandelt, könnte ein Verstoß gegen die Grundsätze des gesetzlichen Güterrechts gesehen werden, weil im Augenblick seines Inkrafttretens kein Vorbehaltsgut mehr vorhanden ist. Dieser Vertrag berührt indessen das Wesen des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes nicht, da die Ehefrau künftighin noch Vorbehaltsgut erwerben kann, es also bei der Scheidung von eingebrachtem und Vorbehaltsgut verbleibt, wie es der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes als zwingendes Recht vorschreibt.[165])

Eine andere Frage ist die, ob ein Ehevertrag, der bestimmte Bestandteile oder das gesamte tatsächlich vorhandene Vorbehaltsgut in eingebrachtes Gut umwandelt, von den Gläubigern der Ehefrau, deren Befriedigungsansprüche dadurch verletzt werden, nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung (§§ 29 ff.) angefochten werden kann. Diese Frage ist zu bejahen.[166]) Die Umwandlung benachteiligt nämlich die Gläubiger, weil im Gegensatz zum Vorbehaltsgut das eingebrachte Gut nicht für alle Schulden der Ehefrau haftet und die §§ 1411—1414 BGB. nicht entsprechend anwendbar sind.[167]) Nach Opet[168]) liegt keine Benachteiligung der Gläubiger der Ehefrau vor, da diese sich an das halten könnten, was zurzeit der Entstehung der Verbindlichkeit ihnen gegenüber Vorbehaltsgut war. Diese Auffassung ist nicht begründet; denn kein Gläubiger kann vom Schuldner verlangen, sein Vermögen so zu erhalten, wie es im Zeitpunkt der Begründung der Schuld vorhanden war.[169]) Im übrigen ist nach den Motiven[170]) die Schaffung einer besonderen Haftungsbestimmung für einen derartigen Ehevertrag ausdrücklich abgelehnt.[171])

---

[164]) Nahezu allgemein anerkannt, teils in kleinen Sonderdarstellungen, teils im Anschluß an die Bestimmungen über das Vorbehaltsgut. Vgl. z. B. Planck § 1365, 6; Joerges S. 192; Staudinger § 1366, 5; § 1367, 7; § 1369, 9. A. A. Rocholl S. 184, der jede Abänderung der Rechtssätze des einzelnen Güterstandes für unzulässig hält.

[165]) Joerges S. 197; Weber S. 34; von Baligand S. 61.

[166]) Ullmann in JW. 1904 S. 134; Staudinger Vorb. §§ 1410 ff. Z. 3.

[167]) Planck § 1411, 3; Staudinger Vorb. §§ 1410 ff. Z. 3.; Ullmann in JW. 1904 S. 134. Vgl. M 4 S. 307.

[168]) Opet S. 187 Z. 4.

[169]) M 4 S. 64; Staudinger Vorb. §§ 1410 ff. Z. 3.

[170]) M 4 S. 307.

[171]) Oldenb. Ges. v. 24. 4. 1873 im Art. 20 sah eine Sonderregelung der Haftung vor.

Ein Ehevertrag, wonach das gesamte vorhandene und künftige Vorbehaltsgut der Ehefrau in eingebrachtes Gut umgestaltet werden soll, ist nichtig. Dieser Vertrag verstößt gegen das Wesen der Ehe, weil dadurch der Ehefrau die Möglichkeit der Entscheidung über ihren Erwerb genommen wird, eine Folge, die mit den heutigen Anschauungen über die Freiheit der Persönlichkeit nicht in Einklang zu bringen ist.[172]) Dieser Vertrag ist auch mit dem Wesen des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes nicht vereinbar, da hierdurch die Grundsätze der Trennung zwischen eingebrachtem und Vorbehaltsgut fortfallen, die als wesentliche Merkmale des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes anzusehen sind.[173])

Bestritten ist die Frage, ob durch Ehevertrag das gesamte künftige Vorbehaltsgut oder auch nur bestimmte Bestandteile desselben in eingebrachtes Gut umgewandelt werden können. Joerges[174]) verneint beides. Nach ihm wird durch einen Ehevertrag über das gesamte künftige Vorbehaltsgut der ordentliche gesetzliche Güterstand beseitigt, weil nunmehr die Möglichkeit der Bildung oder Neubildung von Vorbehaltsgut fehle. Dasselbe treffe auch dann zu, wenn lediglich ein bestimmter Teil oder einzelne Gegenstände des künftigen Vorbehaltsgutes dem eingebrachten Gut zugewiesen werden. Diese Fälle müßten ebenso wie der erste behandelt werden, weil sie sich davon nur ihrem Umfang nach unterschieden. Eine Umwandlung in eingebrachtes Gut sei weiterhin deswegen nicht möglich, weil ein Nutznießungsrecht des Ehemannes nicht an solchen künftigen Rechten bestehen könne, die nach dem Gesetze lediglich Vorbehaltsgut werden könnten. Außerdem sei keine gesetzliche Vorschrift vorhanden, wonach dasjenige, was gesetzlich zum eingebrachten Gut nicht gehöre, in dieses durch Ehevertrag übergehen könne. Einen wichtigen Anhaltspunkt in dieser Hinsicht ergebe § 1368 BGB.. Nach dieser Bestimmung vermöge wohl vorhandenes oder künftiges eingebrachtes Gut durch Ehevertrag in Vorbehaltsgut umgewandelt werden, aber nicht umgekehrt. Nur eine Ausnahme gebe es, nämlich für die durch Ehevertrag dem Vorbehaltsgut zugewiesenen künftig entstehenden Vermögensrechte des Eingebrachten. Allein diese dürften dem eingebrachten Gut wieder übertragen werden.

In dieser Allgemeinheit ist Joerges nicht zuzustimmen. Unrichtig ist es, wenn Joerges meint, es gebe keine Vorschrift, wonach das-

---

[172]) Vgl. Planck § 1432, 9 b; Staudinger § 1432, 3 c α.

[173]) Vgl. Planck § 1432, 9 c; bes. aber Staudinger § 1432, 3 e. — Rechtsprechung und Wissenschaft verneinen vielfach die Nichtigkeit eines Ehevertrages, der mit dem Wesen des unter den Ehegatten geltenden Güterstandes nicht vereinbar ist.

[174]) Joerges S. 190 ff.

jenige, was gesetzlich nicht zum eingebrachten Gut gehöre, in dieses durch Ehevertrag übergeführt werden könne. Hierfür trifft, wie bereits oben[175]) ausgeführt, der allgemeine Rechtssatz des § 1432 BGB. zu. Wenngleich § 1432 BGB. in den allgemeinen Vorschriften über das vertragsmäßige Güterrecht steht, so ist daraus nicht zu schließen, § 1432 BGB. gelte nur für die vertragsmäßigen Güterrechte. Vielmehr enthält § 1432 BGB. auch eine Regelung für das gesamte ordentliche gesetzliche Güterrecht. Das geht klar aus den Motiven[176]) hervor, wo durchweg lediglich vom ehelichen Güterrecht die Rede ist. Noch deutlicher ergibt dies eine Heranziehung von E. 1 § 1333 Abs. 1. In diesem hieß es: „Die Ehegatten können durch Vertrag den kraft des Gesetzes eintretenden Güterstand ausschließen oder ändern...". Es ist demnach eine Vorschrift vorhanden, die eine Umwandlung von Vorbehaltsgut in eingebrachtes Gut durch Ehevertrag zuläßt. Angesichts der allgemeinen Fassung des § 1432 BGB. erscheint übrigens die Bestimmung des § 1368 BGB. überflüssig.[177]) Die ausdrückliche Erwähnung der Entstehung von Vorbehaltsgut durch Ehevertrag scheint mir lediglich darauf zurückzuführen zu sein, daß der Gesetzgeber genau bestimmen wollte, was alles Vorbehaltsgut sein kann. Bei der Schlußfolgerung, die Joerges aus § 1368 BGB. zieht, hat er die wirkliche Bedeutung des § 1432 BGB. nicht beachtet. Hierbei widerspricht er sich übrigens auch, weil er die Umwandlung von Vorbehaltsgut in eingebrachtes Gut für die durch Ehevertrag dem Vorbehaltsgut zugewiesenen künftigen Vermögensrechte des Eingebrachten zuläßt. Es gibt also auch nach ihm einen Ehevertrag, der eine solche Umwandlung ermöglicht. Wenn aber überhaupt die Möglichkeit besteht, Vorbehaltsgut durch Ehevertrag in eingebrachtes Gut umzuwandeln, so ist kein Grund ersichtlich, diese Möglichkeit in der Weise einzuschränken, wie Joerges es will, sondern es ist dann für Vorbehaltsgut jeder Art die Möglichkeit der Umwandlung in eingebrachtes Gut durch Ehevertrag anzuerkennen, soweit nicht durch andere Vorschriften eine Beschränkung eintritt.

Mit seinem weiteren Einwand, es fehle nunmehr an der Möglichkeit der Bildung oder Neubildung von Vorbehaltsgut, kann Joerges dann nicht durchdringen, wenn ein bestimmter künftiger Bestandteil des Vorbehaltgutes der Ehefrau ins eingebrachte Gut fallen soll. Ein solcher Vertrag schließt nämlich die Möglichkeit der Bildung oder Neubildung von Vorbehaltsgut nur bezüglich des bestimmten Bestandteiles aus, der Gegenstand des Vertrages ist. Für das übrige Vorbehaltsgut bleibt somit die Möglichkeit der Bildung oder Neubildung

---

[175]) Siehe oben S. 32.
[176]) M 4 S. 304 ff.
[177]) So mit Recht Wieruszowski 2 S. 206 Anm. 1.

von Vorbehaltsgut bestehen. Solange diese Möglichkeit noch vorhanden und nicht jede ausgeschlossen ist, kann sich Vorbehaltsgut bilden oder neu bilden. Nur auf das Bestehen einer solchen Möglichkeit kommt es an. Im übrigen findet sich weder im Gesetz noch in den Vorarbeiten hierzu ein Anhaltspunkt, der die Aufrechterhaltung der Möglichkeit der Bildung oder Neubildung hinsichtlich eines bestimmten künftigen Bestandteiles des Vorbehaltsgutes als zwingend vorschreibt. Infolgedessen kann grundsätzlich jeder nach den Vorschriften über das Vorbehaltsgut zukünftig entstehender Vermögensbestandteil der Ehefrau durch Ehevertrag zu eingebrachtem Gut bestimmt werden. Es können demnach rechtswirksam z. B. der künftige Arbeitserwerb und der Verdienst aus dem selbständigen Erwerbsgeschäfte der Ehefrau als ins eingebrachte Gut fallend erklärt werden.[178]) Nur eines können die Ehegatten nicht, nämlich den Eintritt der Vorbehaltseigenschaft derjenigen Gegenstände verhindern, welche die Ehefrau durch Bestimmung eines Dritten als Vorbehaltsgut nach § 1369 BGB. erhält; denn nach § 312 Abs. I BGB. ist ein solcher Vertrag nichtig.[179]) Die Umwandlung in eingebrachtes Gut kann hinsichtlich solcher Gegenstände erst nach dem Anfall an die Ehefrau erfolgen, soweit nicht der Zuwendende auch diese Umwandlung in zulässiger Weise untersagt hat.[180])

Ist aber die Umwandlung von Bestandteilen des Vorbehaltsgutes in eingebrachtes Gut durch Ehevertrag möglich, so erledigt sich damit der weitere Einwand von Joerges, es könne an solchen Teilen des Vorbehaltsgutes kein Nutznießungsrecht des Ehemannes begründet werden. Können sie nämlich in eingebrachtes Gut überführt werden, so besteht daran das ehemännliche Nutznießungsrecht ebenso wie bei denjenigen künftigen Vermögensrechten, die nach § 1363 Abs. 2 BGB. eingebrachtes Gut sind.

Dagegen ist ein Vertrag, der das gesamte zukünftige Vorbehaltsgut für eingebrachtes Gut erklärt, als nichtig anzusehen.[181]) Die Ehegatten können nämlich nicht die Entstehung von Vorbehaltsgut nach § 1369 BGB. beseitigen, weil eine solche Vereinbarung nach § 312 Abs. I BGB. nichtig ist. Ein solcher Vertrag nimmt der Ehefrau außerdem von vornherein jede Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Verwaltung ihres Vorbehaltsgutes und schließt jede Möglichkeit der Bildung oder Neubildung von Vorbehaltsgut aus. Namentlich letztere Möglichkeit ist in Übereinstimmung mit Joerges als wesentliche Voraussetzung des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes anzusehen.

---

[178]) Planck § 1365, 7; ebenso auch mit anderer Begründung Wolff, FR., § 46, IV, 1. A.A. Ehrlich S. 206.

[179]) Planck § 1365,7.

[180]) Vgl. unten S. 68.

[181]) A. A. Weber S. 42.

Gültig ist ein Ehevertrag, der einen oder mehrere einzelne Gegenstände des tatsächlich vorhandenen Vorbehaltsgutes in eingebrachtes Gut umwandelt, abgesehen von den Zuwendungen eines Dritten nach § 1369 BGB., wenn dieser das Bestehenbleiben der Vorbehaltseigenschaft in zulässiger Weise zur Bedingung gemacht hat. Dasselbe gilt für einen Ehevertrag über einen Sachinbegriff des Vorbehaltsgutes. Diesem Vertrag fehlt nicht eine genügende Bestimmtheit, da durch tatsächliche Feststellungen unschwer zu ermitteln ist, welche Gegenstände zu dem Sachinbegriff gehören.[182]) Auch ein Vertrag über einen Bruchteil des Vorbehaltsgutes ist möglich, weil dann jeder Miteigentümer einen festen Bruchteil hat.[183])

Als rechtswirksam ist ein Vertrag anzusehen, der einen oder mehrere einzelne Gegenstände nach einem oder mehreren bestimmten Rechtstiteln im Falle des wirklichen Erwerbs aus Vorbehaltsgut in eingebrachtes Gut verwandelt.[184]) Insbesondere trifft das auch zu für einen Erwerb der Ehefrau nach § 1369 BGB., weil § 312 Abs. 1 BGB. hier nicht Platz greift, da dieser keine Anwendung auf einzelne Gegenstände findet, soweit nicht der zuwendende Dritte die Umwandlung in zulässiger Weise untersagt hat. Ein Vertrag aber der alle einzelnen Gegenstände aufzählt, welche als Vorbehaltsgut nach § 1369 BGB. zugewendet werden, enthält eine Umgehung des Verbotes des § 312 Abs. 1 BGB., Er ist daher nichtig.

Nach Dernburg[185]) und Ullmann[186]) freilich bedarf es keines Ehevertrages, sobald lediglich für einen einzelnen Fall eine abweichende Regelung von den Güterrechtsvorschriften getroffen wird. Lassen die Motive[187]) an einer Stelle auch unentschieden, ob hier ein Ehevertrag erforderlich ist oder nicht, so wäre bei Richtigkeit der Ansicht von Dernburg und Ullmann die Formvorschrift des Ehevertrages (§1434 BGB.) praktisch vielfach überflüssig. Den Ehegatten wäre es nämlich unbenommen, nacheinander viele Einzelfälle abweichend von den güterrechtlichen Bestimmungen zu regeln. Es würde also dadurch § 1434 BGB. ohne weiteres umgangen werden können. Eine solche Möglichkeit widerspricht aber dem Zweck des § 1434 BGB. Auch nach dem Wortlaut des § 1432 BGB. läßt sich die Ansicht von Dernburg und Ullmann nicht halten; denn in Übereinstimmung mit den Motiven[188]) ist unter Regelung der güter-

---

[182]) Vgl. für den umgekehrten Fall der Umwandlung eines Sachinbegriffes des eingebrachten Gutes in Vorbehaltsgut unten S. 58.
[183]) Vgl. für den umgekehrten Fall unten S. 58.
[184] **A. A.** Joerges S. 192. [185]) Dernburg 2,2 § 54, IV.
[186]) Ullmann S. 280 ff.
[187]) M 4 S. 266 Z. 5, s. aber dagegen M 4 S. 543.
[188]) M 4 S. 305.

rechtlichen Verhältnisse nicht nur die Regelung eines Güterstandes im ganzen, sondern auch die Regelung einzelner güterrechtlicher Verhältnisse zu verstehen.[189]) Dernburg und Ullmann wäre nur zuzustimmen gewesen, wenn § 1432 BGB. lediglich von der Regelung des Güterstandes gesprochen hätte. Da § 1432 BGB. aber ausdrücklich von der Regelung güterrechtlicher Verhältnisse spricht, muß auch die abweichende Regelung lediglich eines Einzelfalles im Wege des Ehevertrages erfolgen.[190])

Die Eheverträge über die Umwandlung von vorhandenem und zukünftigem Vorbehaltsgut in eingebrachtes Gut können auch bedingt oder befristet (§§ 158 ff., 163 BGB.) abgeschlossen werden.[191])

Dritter Teil.

Der Umfang des Vorbehaltsgutes.

§ 5. Die Frauengeräte (§ 1366 BGB.)

Wie schon im zweiten Teil hervorgehoben worden ist, unterliegt das Vorbehaltsgut der Ehefrau nicht der Verwaltung und Nutznießung ihres Ehemannes. Rechtsgrund für die Entstehung von Vorbehaltsgut ist das Gesetz selbst (§§1366,1367, 1370 BGB.), Ehevertrag (§ 1368 BGB.) und Bestimmung eines Dritten (§ 1369 BGB.).

Kraft Gesetzes sind Vorbehaltsgut zunächst die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Ehefrau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte (§ 1366 BGB.).[192])

Es müssen zum persönlichen Gebrauche der Ehefrau bestimmte Sachen sein. Verbrauchbare Sachen scheiden infolgedessen aus. Somit gehört z. B. Geld, das der Ehefrau ausschließlich zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse gegeben ist, nicht hierher, weil Geld eine verbrauchbare Sache ist.[193]) Außerdem ist ein persönlicher Gebrauch an Geld gar nicht möglich, da es von einer

---

[189]) Planck § 1432, 4; Staudinger § 1432, 1 b; Opet § 1432, 2 a; Endemann 2, 2 § 182 Anm. 58; v. Baligand S. 6; Wolff Fam. R. § 41, IV, 1.

[190]) Staudinger § 1432, 1 c. — Über den rechtlichen Unterschied zwischen Güterstand und Güterrecht vgl. Bollenbeck in D.Not.Z. 1911 S. 699 ff., Joerges S. 165 ff.

[191]) Staudinger § 1432, 2 c.

[192]) Nach E. 1 § 1285 u. E. 2 § 1282 Abs. 2 gehörten diese Sachen noch zum eingebrachten Gut, die Nutznießung des Ehemannes war aber ausgeschlossen. Erst die Reichstagskommission erklärte sie zu Vorbehaltsgut (RTK. S. 136). — Mit der „Gerade" des älteren deutschen Rechts stimmt § 1366 BGB. nicht überein, vgl. Grotmann S. 7/8.

[193]) Über das in einem Erwerbsgeschäft der Ehefrau angelegte Betriebskapital s. unten S. 51 ff.

Hand zur anderen überzugehen pflegt.[194]) Besitzt die Ehefrau ein Sparkassenbuch, das auf ihren Namen ausgestellt ist, so ist sie Gläubigerin der beurkundeten Forderung. Von der Herkunft des Geldes hängt es aber ab, ob diese Forderung zum eingebrachten oder Vorbehaltsgut gehört.[195])

Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmt sind nicht nur Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte. Die Aufzählung im Gesetz ist lediglich beispielsweise erfolgt. Klar geht dies aus dem Zusatz „insbesondere" hervor, mit dem die Aufzählung beginnt.

Das Gesetz verlangt eine Bestimmung zum Gebrauche der Ehefrau. Nach zwei vom Gesetz gewählten Beispielen, den Kleidern und Schmucksachen, könnte die Bestimmung nur in der natürlichen Beschaffenheit der Sache selbst zum Frauengebrauch liegen.[196]) Eine solche Auslegung muß aber an dem dritten Beispiel des Gesetzes, den Arbeitsgeräten scheitern. Arbeitsgeräte[197]) brauchen ihrem Wesen nach keineswegs auf den Gebrauch einer Frau hinzuweisen. Vielmehr pflegen vielfach die Arbeitsgeräte für Männer und Frauen gleich zu sein. Eine Beschränkung der Arbeitsgeräte auf solche, die auch ihrer Beschaffenheit nach auf einen Gebrauch durch Frauenhand hinweisen,[198]) war mit der Aufnahme der Arbeitsgeräte als Beispiel im Gesetz nicht beabsichtigt.[199]) Durch ihre Aufnahme in das Gesetz sollte nur eine Ausdehnung der bisherigen Bestimmungen herbeigeführt werden. Allein diesen Zweck verfolgte der Antrag in der Reichstagskommission auf Hinzufügung der Arbeitsgeräte als Beispiel im Gesetz.[200]) Wenn infolgedessen die Arbeitsgeräte nicht notwendig ihrer Natur nach einer Frau dienen müssen, so kann die Bestimmung eines Arbeitsgerätes zum Gebrauch der Ehefrau nicht anders als durch

---

[194]) Staudinger § 1366, 3c; Planck § 1362, II, 2; RGRK. § 1366, 5; Wieruszowski 2 S. 234; Opet § 1362, 2. — **A.A.** Jastrow S. 40 und Weber (für das Garderobe- oder Nadelgeld) S. 11.

[195]) Endemann 2, 2 S. 343 Anm. 35.

[196]) Rocholl S. 98 stellt ausschließlich hierauf ab. Ebenso Hölder § 1366, 4b, der aber auch noch den tatsächlichen Gebrauch durch die Ehefrau maßgebend sein läßt. Dgl. auch noch Staudinger § 1366, 3c, der aber außerdem noch die Zweckbestimmung durch besondere Widmung als begründet ansieht.

[197]) Hierunter fallen solche Arbeitsgeräte nicht, welche die Ehefrau für ihre Tätigkeit im Hauswesen und im Geschäfte ihres Ehemannes nach § 1356 Abs. 2 BGB. gebraucht.

[198]) So Wieruszowski 1 S. 149.

[199]) Im E. 1 § 1285 u. E. 2 § 1282 Abs. 2 waren ursprünglich bloß Kleider und Schmucksachen aufgeführt. Die RTK. schlug vor, diesen Beispielen noch die zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes dienenden Gegenstände einer Ehefrau hinzuzufügen. Vgl. RTK. S. 136; Mugdan 4 S. 1228.

[200]) Vgl. über die Entstehungsgeschichte Grotmann S. 10 ff.

menschliche Verleihung erfolgen. Kann aber bei einem Beispiele des Gesetzes die natürliche Beschaffenheit der Sache selbst zum Frauengebrauch fehlen, so darf unbedenklich eine Ausdehnung auf die ganze Vorschrift erfolgen. Ob eine Sache zum Gebrauch der Ehefrau bestimmt ist, entscheidet sich also danach, ob ihr eine dahingehende Bestimmung verliehen ist.[201])

Die Bestimmung kann in der Beschaffenheit der Sache selbst nicht schon deshalb begründet sein, weil das Gesetz noch die Bestimmung zum Gebrauche der Ehefrau verlangt. Demnach muß einer bestimmten Ehefrau die Sache zum Gebrauche überlassen sein. Diese Bestimmung kann nur durch menschliche Willkür erfolgen. Sie kann aus den Umständen hervorgehen, stillschweigend oder ausdrücklich sein. Die Beschaffenheit vermag daher lediglich einen Anhaltspunkt für den Gebrauch der Ehefrau zu geben.[202])

Nicht zuzustimmen ist somit auch der Auffassung, wonach Natur der Sache und Bestimmung durch menschliche Willkür erst die Vorbehaltseigenschaft herbeiführen können.[203]) Diese Ansicht kann auch nicht die Eigentumsvermutung zu Gunsten der Ehefrau nach § 1362 Abs. 2 BGB. stützen, obwohl diese Vermutung erleichtert wäre, sofern eine Sache ihrem Wesen nach auf ein Eigentum der Ehefrau schließen lassen könnte. Im übrigen würde diese Meinung auch zu eigenartigen Ergebnissen führen. Notwendigerweise müßten nämlich dann die Arbeitsgeräte der Ehefrau verschieden behandelt werden, je nach dem, ob eine derartige Beschaffenheit vorliegt oder nicht. Z. B. wären die Arbeitsgeräte einer Waschfrau Vorbehaltsgut, die Instrumente einer Ärztin aber eingebrachtes Gut. Eine solche unterschiedliche Behandlung der Ehefrauen kann vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein; denn sonst hätte sie zum Ausdruck kommen müssen.

Nach der von mir vertretenen Meinung können alle Sachen zum Gebrauch der Ehefrau bestimmt werden, einerlei, wie sie beschaffen, wie sie gestaltet sind, sofern sie nur der Ehefrau, wie noch hinzuzufügen ist, eine Gebrauchsmöglichkeit gewähren. Hierher gehören mithin z. B. Taschentücher, eine Geige oder ein Auto.

Die Sachen müssen aber zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmt sein, sie müssen also gerade ihrer Person dienen.[204]) Der persönliche Gebrauch muß ferner nach dem Gesetz

---

[201]) Ebenso RGRK. § 1366, 3; Wolff, Familienrecht, § 46 Anm. 3; Schmidt S. 20; Weber S. 11; Grotmann S. 12; z. T. Staudinger § 1366, 3 c.

[202]) Weber S. 11.

[203]) So Wieruszowski 1 S. 148 ff.; Planck § 1362, 2; Ullmann S. 15 ff.; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101 S. 329; Beyer S. 248.

[204]) Vgl. RGRK. § 1366, 3.

ausschließlich sein. Jede andere Person muß demnach vom Gebrauch ausgeschlossen sein, namentlich auch der Ehemann. Gebraucht der Ehemann daher die Sache ständig mit, so entsteht kein Vorbehaltsgut.[205]) Überläßt die Ehefrau den Mitgebrauch einer ihr gewidmeten Sache Dritten, so ändert sich dadurch an der Vorbehaltseigenschaft nichts.[206]) Es kann also z. B. die Tochter die Schmucksachen der Mutter tragen. Auszuscheiden haben alle diejenigen Sachen, die zum ausschließlichen Gebrauch des Ehemannes, beider Ehegatten oder der Familie bestimmt sind,[207]) z. B. Haushaltungsgegenstände, selbst wenn sie auf Frauengebrauch hinweisen. Es entscheidet immer allein, ob die fragliche Sache ausschließlich dem persönlichen Gebrauche der Ehefrau dient. Regelmäßig wird demnach z. B. eine Nähmaschine eingebrachtes Gut sein, weil sie die Ehefrau in ihrer Eigenschaft als Hausfrau und Mitglied der Familie verwendet[208]), anders nur dann, wenn sie der Ehefrau zum Erwerbe dient.

Gleichgültig ist, ob die Ehefrau die ihr gewidmete Sache tatsächlich gebraucht. Ein ihr ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmtes Schmuckstück bleibt Vorbehaltsgut, obwohl sie es vielleicht niemals trägt. Ebensowenig ist Gegenwärtigkeit der Gebrauchsbestimmung erforderlich.[209])

Vorbehaltsgut nach § 1366 BGB. sind lediglich Sachen, nicht Rechte.[210]) Nach der herrschenden Ansicht[211]) fallen Grundstücke nicht unter § 1366 BGB. Hierfür werden im wesentlichen zwei Gründe angeführt. Ein ausschließlich persönlicher Gebrauch der Ehefrau an Grundstücken sei nicht denkbar. Außerdem ergreife die Eigentumsvermutung zu Gunsten der Ehefrau nach § 1362 Abs. 2 BGB. lediglich bewegliche Sachen, folglich müsse dasselbe für § 1366 BGB. gelten, da beide Vorschriften denselben Wortlaut hätten. Der erste Grund ist als nicht stichhaltig anzusehen. Ein

---

[205]) RGRK. § 1366, 2; Wieruszowski 1 S. 147; Weber S. 12; Schmidt S. 21; Grotmann S. 13.

[206]) Staudinger § 1366, 3 c; RGRK. § 1366, 2; Weber S. 12.

[207]) Staudinger § 1366, 3 c; Weber S. 13.

[208]) OLG. Dresden in Seuff. Arch. 57 S. 456.

[209]) Wieruszowski 1 S. 148 Anm. 43; Weber S. 11. — **A.A.** Cosack 2 S. 507.

[210]) Der Anspruch der Ehefrau auf Übereignung der unter § 1366 BGB. gehörigen Sachen rechnet nach § 1370 BGB. zum Vorbehaltsgut: Wieruszowski 2 S. 234; Staudinger § 1366, 3 b; OLG. Köln in OLG. 4 S. 107. — **A.A.** Wolff, Familienrecht, § 46, I, 1 a.

[211]) RGRK. § 1366, 5; Staudinger § 1366, 3 b; Planck § 1366, 1; Wieruszowski 2 S. 235 Anm. 20; Ullmann S. 5; Hölder § 1366, 4 a; Endemann 2, 2 S. 342 Anm. 30; Weber S. 13; Beyer S. 247; Schmidt S. 19. — **A.A.** Opet § 1366, 1 u. Grotmann S. 16.

ausschließlich persönlicher Gebrauch einer Ehefrau an einem Grundstück ist nicht undenkbar, wie sich aus folgendem bei Grotmann[212]) angeführten Beispiel von Schüler ergibt: Eine Frau, die ihre Mutter bei einem Eisenbahnunfall verloren hat, läßt unweit der Unfallstelle auf einem angekauften Stück Land ein Andachtstempelchen errichten, das niemand außer ihr betreten darf.

Der zweite Grund der herrschenden Lehre erscheint dagegen begründet. Unbestrittenermaßen fallen unter § 1362 Abs. 2 BGB. nur bewegliche Sachen, weil § 1362 Abs. 1 BGB. sich lediglich hierauf bezieht.[213]) Da § 1362 Abs. 2 BGB. und § 1366 BGB. den gleichen Wortlaut haben, muß dementsprechend für die letztere Vorschrift dasselbe gelten. Daran kann auch der Wortlaut des § 1366 BGB. nichts ändern, obwohl er ohne die Bestimmung des § 1362 Abs. 2 BGB. auch Grundstücke als hierher gehörig annehmen ließe. Aber infolge der wortgetreuen Übernahme des § 1366 BGB. in den § 1362 Abs. 2 BGB. ist der Wille des Gesetzgebers deutlich zum Ausdruck gekommen, nur bewegliche Sachen hierher zu rechnen. Dem steht daher auch keineswegs entgegen, wenn bei den Beratungen über § 1366 BGB. niemals von Grundstücken gesprochen worden ist.

Die Sachen müssen im Eigentum der Ehefrau stehen, wenn sie zum Vorbehaltsgut gehören sollen.[214]) Geliehene Sachen können somit nicht Vorbehaltsgut sein. Eingebrachtes Gut ist daher z. B. ein vom Ehemann ererbter Familienschmuck, den dieser seiner Ehefrau zur freien Benutzung überlassen hat.[215]) Der § 1366 BGB. bestimmt das Eigentum der Ehefrau nicht, sondern setzt es vielmehr voraus.

Von wem und auf Grund welchen Rechtstitels die Ehefrau das Eigentum erworben hat, ist belanglos. Sie kann die Sachen selbst erworben haben, sie mögen ihr aber auch durch ihren Ehemann oder durch Dritte zugewendet sein.[216]) Letzterenfalls bedarf es nicht einmal der Bestimmung nach § 1369 BGB.[217]) Ebenso braucht diese Bestimmung nicht bei Schenkungen von Frauengeräten durch den Ehemann vorhanden zu sein. Allerdings darf es sich dabei nicht um bloße Gebrauchsüberlassungen handeln, weil dann kein Eigentum übertragen wäre. Regelmäßig wird aber der Ehemann den Willen haben, seiner Ehefrau Eigentum an den geschenkten Frauengeräten zu verschaffen, selbst wenn die Schenkung in Erfüllung seiner Unter-

---

[212]) Grotmann S. 15/16.
[213]) Das geben auch Opet und Grotmann zu.
[214]) Staudinger § 1366, 3 a; Planck § 1366,3 u. a. m.
[215]) RGRK. § 1366,1; Staudinger § 1366,3 a; Weber S. 10.
[216]) Planck § 1366,3; Staudinger § 1366,3 a; Weber S. 10.
[217]) Staudinger § 1366, 3 a; Weber S. 10; Craney S. 24.

haltspflicht erfolgt.[218]) Die Vorbehaltseigenschaft wird nicht ausgeschlossen, wenn der Ehefrau das Eigentum nur bedingt zusteht.[219])

Unerheblich ist ferner, aus welchen Bestandteilen des Frauenvermögens die Sachen angeschafft sind.

Hochzeitsgeschenke gelten im Zweifel als den Eheleuten gemeinsam zugedacht.[220]). Sie stehen daher im Miteigentume der Ehegatten. Der Anteil der Ehefrau gehört deshalb zum eingebrachten Gut, soweit nicht die §§ 1366—1370 BGB. zutreffen. Dasselbe gilt für ein der Ehefrau allein zugewendetes Hochzeitsgeschenk.

Ersatzstücke der im § 1366 BGB. erwähnten Sachen sind nach § 1370 BGB. Vorbehaltsgut, auch dann, wenn sie nicht unter § 1366 BGB. fallen.[221])

Durch Ehevertrag können alle oder bestimmte Frauengeräte dem eingebrachten Gut zugewiesen werden.[222])

Die Vorbehaltseigenschaft der Frauengeräte erlischt, sobald sie aufhören, ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmt zu sein. Sie werden alsdann eingebrachtes Gut.[223])

§ 6. Der Erwerb der Ehefrau aus Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes (§ 1367 BGB.).

Weiterhin ist kraft Gesetzes Vorbehaltsgut der Erwerb der Ehefrau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes.[224])

Nur der Arbeits- und Geschäftserwerb der Ehefrau *während der Ehe* kann nach dem Wortlaute des § 1367 BGB. Vorbehaltsgut sein. Eingebrachtes Gut ist demnach aller Erwerb, den die Ehefrau

---

[218]) Ebenso Weber S. 12. — **A.A.** Ullmann S. 6; Grotmann S. 18.

[219]) Planck § 1366, 3.

[220]) Staudinger § 1365, 3; Grotmann S. 18; KG. in OLG. 15 S. 399 ff. — **A.A.** KG. in OLG. 14 S. 224.

[221]) Staudinger § 1366, 3 e; Planck § 1366, 6. — M. 4 S. 475 vertreten zu § 1519 BGB. eine andere Ansicht.

[222]) Vgl. darüber oben S. 32 ff.

[223]) Staudinger § 1366, 6; Planck § 1366, 7; Wolff, Familienrecht, § 46, IV, 2. — Vgl. oben S. 32.

[224]) Gegenüber dem früheren Rechte bedeutet § 1367 BGB. einen Fortschritt. Selbst die neueren Rechte (vgl. Pr.ALR. II, 1 § 211 mit §§ 219, 220 u. Sächs. BGB. § 1668) erklärten diesen Erwerb noch für eingebrachtes Gut. Ganz abweichend verhielt sich Art. 2. des Oldenb. Ges. v. 24. 4. 73, das noch auf dem Standpunkt des Sachsenspiegels (vgl. Agricola S. 289 ff.) stand, wonach der Erwerb der Ehefrau dem Ehemanne zufiel. Vgl. im übrigen auch M 4 S. 173.

auf Grund einer solchen Tätigkeit vor der Ehe oder in einer früheren Ehe erlangt hat, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 1366, 1368 BGB. zutreffen.[225])

Derjenige Erwerb aber, welchen die Ehefrau durch ihre Arbeit im Hause oder im Geschäfte ihres Ehemannes erzielt, fällt in das Vermögen ihres Ehemannes, sofern eine derartige Tätigkeit der Ehefrau nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist (§ 1356 Abs. 2 BGB.).[226]) Es gehört deshalb hierher z. B. der Erwerb der Ehefrau aus Vermietung von Zimmern der ehelichen Wohnung, für die der Ehemann nach § 1389 BGB. den Aufwand zu tragen hat, nebst daraus entstehenden Nebeneinnahmen (Waschen, Bügeln usw.).[227]) Dagegen fallen Entlohnungen der Ehefrau, sei es gelegentlich, sei es dauernd, für ihre Dienste im Geschäfte ihres Ehemannes im Rahmen des § 1356 BGB.[228]) in ihr eingebrachtes Gut, weil dieser Erwerb als Schenkung anzusehen ist.[229]) Hat der Ehemann aber auf eine Mitarbeit seiner Ehefrau nach § 1356 BGB. verzichtet,[230]) für ihre Tätigkeit jedoch im Rahmen dieser Vorschrift eine Vergütung zugesagt, so ist dieses Entgelt Vorbehaltsgut nach § 1367 BGB.;[231]) denn diese Vergütung stellt nunmehr eine Gegenleistung und keine Schenkung für geleistete Dienste dar.[232]). Die Zusage einer Vergütung bedarf nicht der Form des Ehevertrages, weil es sich nicht um eine Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne von § 1432 BGB. handelt.[233]) Sie kann daher auch stillschweigend erfolgen.[234]) Gleichfalls Vorbehaltsgut ist der Erwerb der Ehefrau im Geschäfte ihres Ehemannes für Dienste, die sie über ihre Verpflichtungen zur Mitarbeit hinaus geleistet hat.[235]) Ebenso ist als Arbeits-

---

[225]) Wieruszowski 2 S. 239; RG. in JW. 1908 S. 484.

[226]) RGZ. 64 S. 326; M 4 S. 176; Prot. 4 S. 125 (zu E. 1 § 1289).

[227]) Staudinger § 1367, 2 g; Grotmann S. 40; OLG. München in OLG. 41 S. 74.

[228]) Über den Begriff der Üblichkeit der Leistungen von Diensten im Geschäft des Ehemannes vgl. Craney S. 11 ff.

[229]) Wieruszowski 2 S. 246 Anm. 30; Opet § 1367, 2 c; Staudinger § 1356, 6; Schnatenberg S. 8; Grotmann S. 21; Weber S. 16. — **A.A.** Salamonski S. 24/25.

[230]) **A.A.** Staudinger § 1356, 7, nach dem § 1356 BGB. zwingendes Recht enthält und demgemäß Vereinbarungen nichtig sind.

[231]) Weber S. 16; Craney S. 12. Vgl. RG. in LZ. 1916 S. 1363 Nr. 7 u. RG. in JW. 1906 S. 751.

[232]) Für den umgekehrten Fall des Verzichtes der Ehefrau auf Vergütung vgl. RG. in JW. 1921 S. 635 nebst Anm. von Wieruszowski.

[233]) RG. in Bayer. Z. 1915 S. 371.

[234]) Vgl. RG. in Gruch. B. 62 S. 244 u. Planck § 1356, 7.

[235]) Prot. 4 S. 141; Opet § 1367, 2 c; RGRK. § 1367, 2; Weber S. 16; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101 S. 315. — **A.A.** Rocholl S. 165, 116. — Vgl. auch RGZ. 64 S. 328.

erwerb im Sinne des § 1367 BGB. ein Entgelt anzusehen, das der Ehemann seiner Ehefrau für außerordentliche Leistungen in seinem Geschäfte gibt.[236])

Arbeit nach § 1367 BGB. setzt eine persönliche Tätigkeit der Ehefrau voraus. Das geht deutlich aus den Worten des Gesetzes „durch ihre Arbeit" hervor.[237]) Selbstverständlich kann sich die Ehefrau bei ihrer (persönlichen) Arbeit auch fremder Kräfte bedienen.[238]) Arbeit im Sinne des Gesetzes ist aber nicht jede persönliche Tätigkeit der Ehefrau. Vielmehr muß die Tätigkeit auf Hervorbringung wirtschaftlicher Werte gerichtet sein.[239])

Welcher Art die Arbeit ist, welchen Beruf die Ehefrau ausübt, ist belanglos. Die Arbeit kann in einer geistigen oder körperlichen Tätigkeit der Ehefrau bestehen.[240]) Auch macht es keinen Unterschied, ob die Tätigkeit in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einer öffentlichen Dienststellung ausgeübt wird.[241])

Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob die Arbeit eine einmalige, gelegentliche oder dauernde ist.[242]) Wenn demgegenüber die herrschende Meinung[243]) und die Motive[244]) in jeder stetigen Tätigkeit der Ehefrau den Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes sehen wollen, so vermag ich dem angesichts des Wortlautes von § 1367 BGB. nicht zu folgen.[245]) Es besteht kein Anlaß, von dem natürlichen Begriff der Arbeit und des Erwerbsgeschäftes abzuweichen.[246]) Ein freier künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf z. B. ist kein Erwerbsgeschäft. Nach dem von mir vertretenen Standpunkt bleibt es daher gleichgültig, ob der Erwerb in festen Bezügen, Tag oder Stücklohn besteht oder nicht.[247]) Infolgedessen gehören hierher z. B. die Arbeit der Tagelöhnerin, der Waschfrau, der Putz-

---

[236]) Prot. 4 S. 141, 125; RGRK. § 1367, 2; Staudinger § 1367, 2; Opet § 1367, 2 c; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101 S. 315; Grotmann S. 21; RGZ. 64/325.

[237]) Wieruszowski 2 S. 245; Grotmann S. 21; Schnatenberg S. 5; s. auch Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101 S. 317.

[238]) Schnatenberg S. 5/6; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101 S. 317.

[239]) Wieruszowski 2 S. 242 ff.; Staudinger § 1367, 2; Grotmann S. 21; Schnatenberg S. 6.

[240]) Staudinger § 1367, 2.

[241]) M 4 S. 167, 174; Planck § 1367, 2; RGRK. § 1367, 2.

[242]) Staudinger § 1367, 2; Warneyer § 1367, II; Salamonski S. 25; Strasser S. 44; Weber S. 15.

[243]) Wieruszowski 2 S. 244 ff.; Planck § 1367, 2; Hölder § 1367, 2 a; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101 S. 311; Grotmann S. 24 u. a. m.

[244]) M 4 S. 240.

[245]) Die Unterscheidung ist allerdings praktisch bedeutsam, vgl. § 741 ZPO., § 1405 BGB.

[246]) Vgl. dazu besonders Weber S. 15.

[247]) Staudinger § 1367, 2.

frau, der Fabrikarbeiterin, der Verkäuferin, der Stenotypistin, der Hebamme, der Ärztin, der Lehrerin, der Schriftstellerin, der Tänzerin, der Schauspielerin usw.

Ebenso wie die Entlohnungen sind auch die Trinkgelder, Weihnachts- und Neujahrsgeschenke, die nach der Verkehrsanschauung als Entgelt für die geleistete Arbeit aufzufassen sind[248]) und welche die Ehefrau während der Ehe erhält, Vorbehaltsgut und nicht eingebrachtes Gut. Dasselbe gilt für Bezüge der Ehefrau nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und nach der Reichsversicherungsordnung (Unfall-, Alters- und Invalidenrente), wenn der Anspruch hierauf nach Eintritt des gesetzlichen Güterstandes entstanden ist.[249]) Unter derselben Voraussetzung gehört der Anspruch aus § 618 Abs. 3 BGB. zum Vorbehaltsgut; denn dieser Anspruch stellt die Entschädigung für den Verlust der Arbeitskraft der Ehefrau dar.[250])

Keine Arbeit im Sinne des Gesetzes ist der Kursgewinn der Ehefrau auf Grund eines Börsengeschäftes, der Gewinn aus Spiel,[251]) sowie die Zinsen und die Provision aus einer Geldverleihung.[252]) Dieser Erwerb ist eingebrachtes Gut, Wieruszowski[253]) freilich rechnet einen Kursgewinn zum Vorbehaltsgut, wenn die Ehefrau von vornherein beabsichtigt hatte, angeschaffte Wertpapiere bei steigendem Kurse wieder zu veräußern. Dieser Ansicht steht schon der Sprachgebrauch entgegen. Im übrigen bringt auch das angelegte Geld den Gewinn hervor; denn dieses arbeitet, nicht aber die Ehefrau.[254])

Gleiches gilt für den Erwerb aus einem Funde (§§ 971, 973, 975 BGB.).[255]) Als eine Tätigkeit zur Hervorbringung wirtschaftlicher Werte ist weder der Finderlohn noch der Funderlös noch der Eigentumserwerb an der Fundsache anzusehen. Einer anderen Auffassung widerspricht der Sprachgebrauch und auch der Zweck der Vorschrift. Wird aber der verlorene Gegenstand von der Ehefrau planmäßig gesucht, so entsteht durch diese Betätigung Vorbehaltsgut.[256])

---

[248]) Wieruszowski 2 S. 246; Planck § 1367, 3; Staudinger § 1367, 2 d.
[249]) Planck § 1367, 4; Staudinger § 1367, 2 d; Grotmann S. 39; RG. in LZ. 1921 S. 142 Nr. 6.
[250]) Staudinger § 1367, 2 d; Weber S. 20; Craney S. 7; Wieruszowski 2 S. 246 Anm. 31. — **A.A.** Grotmann S. 39 Anm. 100.
[251]) Vgl. dazu unten S. 70.
[252]) Planck § 1367, 2 a; Staudinger § 1367, 2 a.
[253]) 2 S. 244 Anm. 26; ihm zust. Grotmann S. 22.
[254]) Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101 S. 313; Schnatenberg S. 6; Planck § 1367, 2 a; Staudinger § 1367, 2 a.
[255]) Planck § 1367, 2 a; Wolff, Familienrecht, § 46, I, 1 b. — **A.A.** Staudinger § 1367, 2 b; Voß in DJZ. 1907 S. 1139.
[256]) Wieruszowski 2 S. 245 Anm. 27; Weber S. 21; Grotmann S. 22; Staudinger § 1367, 2 b.

Erlangt die Ehefrau durch Verarbeitung fremder Sachen Eigentum (§ 950 BGB.), so gehört dieser Erwerb zum Vorbehaltsgut. Dasselbe trifft zu, wenn sie eine Sache ihres eingebrachten Gutes verarbeitet. Gerade durch die wertschaffende Verarbeitung entsteht nämlich das Eigentum an der neuen Sache.[257]) Wenn Uhlemayr und Grotmann[258]) § 1367 BGB. in diesem Falle nicht für gegeben halten, weil man seine eigene Sache nicht erwerben könne, so ist das nicht zutreffend. Der Verarbeiter erwirbt nämlich gar nicht vom alten Eigentümer, sondern sein Eigentumserwerb beruht auf einem selbständigen Entstehungsgrunde.[259]) Bedenklich könnte diese Entscheidung nur deswegen sein, weil hierin eine Umgehung des § 1368 BGB. gesehen werden könnte. Eine Umgehung dieser Vorschrift liegt aber nicht vor, da das ehemännliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht in diesem Falle nicht Gegenstand einer Vereinbarung ist. Vielmehr geht dieses Recht ohne Zutun des Ehemannes und ohne rechtsgeschäftliche Handlung der Ehefrau unter.[260])

Als Arbeit ist der Erwerb aus einer gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßenden Tätigkeit (Kuppelei, Prostitution, Betrug, Bettelei usw.) nicht anzusehen.[261]) Eine andere Auffassung[262]) widerspricht dem Volksempfinden. Zufriedenstellend ist das Ergebnis allerdings nicht, weil nunmehr dem Ehemanne an einem solchen Erwerb das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zusteht. Diese Folge dürfte aber eher in Kauf genommen werden.[263]) Verstößt die Tätigkeit der Ehefrau gegen eine gewerbe- oder steuerpolizeiliche Vorschrift (z. B. verbotene Sonntagsarbeit), so ist der hieraus gezogene Erwerb dennoch Vorbehaltsgut.[264])

Die meisten Schadensersatzansprüche der Ehefrau wegen einer gegen ihre Person gerichteten unerlaubten Handlung gehören zum eingebrachten Gut.[265]) Hinsichtlich der Heilungskosten und des Anspruches auf eine Rente wegen Vermehrung der Bedürfnisse sollen

---

[257]) Craney S. 27 ff.; Uhlemayr in Bayer. Z. 26 S. 275 ff. — **A.A.** Grotmann S. 23.

[258]) Uhlemayr in Bayer. Z. 26 S. 275 ff.; Grotmann S. 23.

[259]) Ebenso Craney S. 28; vgl. von Tuhr II S. 42; Enneccerus I § 130, I, 2.

[260]) Ebenso Craney S. 29.

[261]) Staudinger § 1367, 2 c; RGRK. § 1367, 2.

[262]) So allein Weber S. 20 (!).

[263]) Vgl. besonders Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101/319 ff.

[264]) Wieruszowski 2 S. 249 Anm. 41; Opet § 1367, 2 a; Staudinger § 1367, 2 c; Grotmann S. 23.

[265]) Opet § 1367, 2 b; Staudinger § 1367, 2 e; RGRK. § 1363, 7; Planck § 1363, 7; OLG. in Naumburg in OLG. 18 S. 258. — **A.A.** Wieruszowski 2 S. 307 Anm. 22, der sämtliche Ansprüche aus den §§ 823, 842, 843, 847 BGB. dem eingebrachten Gut zuweist.

nach dem Kammergericht und Wolff Vorbehaltsgut entstehen. Nach dem Kammergericht[266]) ist der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten ein höchstpersönlicher der Ehefrau. Da nach § 1366 BGB. aber schon die bloß zum persönlichen Gebrauche der Ehefrau bestimmten Sachen Vorbehaltsgut werden, so müßte dies nach der Ansicht des Kammergerichts umsomehr bei diesem Anspruch gelten. Noch weiter als das Kammergericht geht Wolff,[267]) wenn er meint, die erwähnten Ansprüche seien überhaupt keine Vermögens-, sondern lediglich Persönlichkeitsrechte. Die Ansicht des Kammergerichts muß als unbegründet abgelehnt werden. Es fehlt jede gesetzliche Bestimmung, wonach höchstpersönliche Ansprüche der Ehefrau Vorbehaltsgut sind. Wolff ist nur insofern beizupflichten, als die Persönlichkeit der Ehefrau nicht zu ihrem Vermögen gehört. Mit ihrer Persönlichkeit haben aber die einer Ehefrau aus einer gegen ihre Person gerichteten unerlaubten Handlung erwachsenden Ansprüche nichts mehr zu tun; denn diese Ansprüche sind Vermögensrechte ebenso wie jeder andere gesetzliche Anspruch auf Ersatz.[268]) An der Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut ändert sich auch nichts, wenn die Heilungskosten von der Ehefrau schon bezahlt sind. Aus den gleichen Gründen wie bei den erwähnten Ansprüchen kann auch das Schmerzensgeld nur eingebrachtes Gut sein.[269]) Wohl ist der Anspruch auf Schmerzensgeld nicht übertragbar und infolgedessen mit einem Nießbrauch nicht belastbar. Das Nutznießungsrecht des Ehemannes gewährt ihm aber lediglich ähnliche Befugnisse wie dem Nießbraucher (§ 1383 BGB.) und übt keinen Einfluß aus beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung.[270])

Der Anspruch auf Rente wegen Aufhebung oder Verminderung der Erwerbstätigkeit der Ehefrau fällt stets in ihr Vorbehaltsgut,[271]) wenn sie in fremden Diensten oder im eigenen Geschäft tätig ist. Leistet sie aber im Geschäfte ihres Ehemannes Dienste, so fällt der Anspruch auf Rente lediglich ins Vorbehaltsgut, wenn sie über das übliche Maß hinaus (§ 1356 Abs. 2 BGB.) mitwirkt.[272]) Diesen zum Vorbehaltsgut gehörenden Anspruch hat die Ehefrau selbst dann, wenn sie für ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus kein Entgelt erhalten hat; denn es geht ihr dadurch ein Anteil an dem Ge-

---

[266]) KG. in OLG. 18 S. 75. [267]) Familienrecht § 46, I, 3.
[268]) Craney S. 4 ff.
[269]) A.A. Opet in JW. 1917 S. 711; Kohler, J. S. 210 sowie das KG. und Wolff a. a. O.
[270]) RGZ. 90 S. 69, 139 S. 292; vgl. oben S. 24/25.
[271]) RGZ. 72/167 u. RG. in LZ. 1921 S. 142; Craney S. 4 ff. — A.A. OLG. Hamburg in OLG. 30 S. 43.
[272]) Vgl. dazu besonders Craney S. 9 ff.

winn aus dem Geschäfte ihres Ehemannes verloren, sei es auch erst bei Auflösung der Ehe.[273]) Außerdem könnte der Ehemann einen solchen Anspruch nicht geltend machen, weil ihm nach § 845 BGB. nur insoweit Ersatz gewährt wird, als es sich um Dienste seiner Ehefrau innerhalb des üblichen Maßes handelt.[274]) Erhält die Ehefrau für Dienste im Rahmen des § 1356 Abs. 2 BGB. im Geschäfte ihres Ehemannes zeitweise oder dauernd Zuwendungen, so hat sie zwar einen Rentenanspruch. Da diese Zuwendungen aber, wie oben bereits dargetan, eingebrachtes Gut sind, vermag diesen Anspruch nur der Ehemann nach § 1380 BGB. durchzusetzen, wenn er nicht selbst aus § 845 BGB. vorgehen sollte. Anders aber dann, wenn der Ehemann auf Mitarbeit seiner Ehefrau nach § 1356 Abs. 2 BGB. verzichtet hat und ihr für Dienste im Rahmen dieser Bestimmung eine Vergütung zahlt; denn geschädigt ist in diesem Falle allein die Ehefrau und nicht der Ehemann.

Keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit hat die Ehefrau für ihre Tätigkeit im Haushalte nach § 1356 Abs. 2 BGB.; denn den Nachteil erleidet nur der Ehemann, er muß daher gemäß den §§ 845, 1356 Abs. 2 BGB. vorgehen.[275]) Doch ist dies nicht der Fall, wenn die Ehefrau den Haushalt aus ihrem Vorbehaltsgut bestreitet.[276]) Endemann[277]) freilich will auch der im Haushalte (und im Geschäft) des Ehemannes pflichtgemäß tätigen Ehefrau den Rentenanspruch geben, weil durch § 845 BGB. der Anspruch der Ehefrau als der unmittelbar Geschädigten nicht beseitigt sein könne, und der Schaden der Ehefrau in der Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit liege. Den Ausführungen Endemanns ist hinsichtlich des Schadens nicht zuzustimmen. Ein Schaden der Ehefrau kann nämlich gar nicht gegeben sein, weil sie für den Ehemann nach § 1356 Abs. 2 BGB. unentgeltlich tätig sein muß, ohne irgendwie einen Vorteil zu erringen. Eine andere Beurteilung hat aber dann zu geschehen, wenn die Ehefrau beabsichtigt hätte, später ihre Arbeitskraft zu Erwerbszwecken zu benutzen.[278]) Nur in diesem Falle entsteht für die Ehefrau ein Schaden, dessen Festsetzung sie durch eine Feststellungsklage erreichen kann.[279])

---

[273]) Vgl. Craney S. 14 ff.; RG. in JW. 1921 S. 635.

[274]) Keine Feststellungsklage der Ehefrau, sondern Leistungsklage, da schon jetzt eine Minderung ihres Geschäfts- bzw. Erbteils eintritt, zu dessem Ausgleich der Rentenanspruch gegeben ist.

[275]) Planck § 1363, 7; Staudinger § 1367, 2 e; RGZ. 63/195, 64/325, 129/58.

[276]) RGZ. 85 S. 82.

[277]) Recht 1909 S. 6 ff.

[278]) Vgl. Craney S. 9; Planck § 1356, 8.

[279]) A.A. Endemann in Recht 1909 S. 9.

Der Bußanspruch nach § 231 Str.GB. gehört nur dann zum Vorbehaltsgut, wenn durch die unerlaubte Handlung die Erwerbsfähigkeit der Ehefrau vermindert oder zerstört ist, die zum Erwerb von Vorbehaltsgut führte oder führen konnte.[280])

Als zweite Erwerbsquelle der Ehefrau nennt § 1367 BGB. den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes.

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bis heute sind Auseinandersetzungen über diese Bestimmung erfolgt, deren Ergebnis eine Vielzahl von Meinungen ist.

Geht man den Gründen nach, weshalb es überhaupt zu den Auseinandersetzungen gekommen ist, so ist es auf zweierlei zurückzuführen. Einmal riefen dies die praktischen Folgen der Regelung des § 1367 BGB. hervor.[281]) Sodann sind unverkennbar Einflüsse, namentlich in der Zeit nach dem Weltkriege von jener Seite maßgebend gewesen, die eine weitgehende Verselbständigung der Ehefrau erstrebten.

Wohl den ersten durchschlagenden Ansturm auf die bis dahin allgemein anerkannte Auslegung des § 1367 BGB. unternahm Dernburg,[282]) indem er das „Geschäftsvermögen" mit Eingehung der Ehe ins Vorbehaltsgut der Ehefrau übergehen läßt, auch wenn die Ehefrau das Erwerbsgeschäft ohne Zustimmung des Ehemannes betreibt. Zwar könne dies, so führt er aus, dem § 1367 BGB. nicht entnommen werden. Doch ergebe es sich notwendig aus § 1366 BGB. Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau im Sinne dieser Vorschrift seien nämlich nicht bloß Sachen bestimmt, die der Ausstattung der leiblichen Person der Ehefrau dienen sollen, sondern auch alle Sachen, die zum persönlichen Betrieb ihres Geschäftes nötig seien. Letzteres habe die Reichstagskommission mit ihrem Antrage auf Hinzufügung der Arbeitsgeräte bezweckt. In der Richtung dieses Zweckes liege es nun, unter ausschließlich persönlichen Gebrauch in einem weiteren Sinne auch alles, was ausschließlich zum selbständigen Gebrauch der Ehefrau bestimmt sei, verstanden zu wissen, zumal die Hervorhebung der Arbeitsgeräte lediglich ein Beispiel sei, um den Grundgedanken zu erläutern. Infolgedessen falle das „Geschäftsvermögen" unter § 1366 BGB. Außerdem komme die herrschende Lehre, die nur den Erwerb aus dem Erwerbsgeschäfte selbst als Vorbehaltsgut ansehe, zu unbrauchbaren Ergebnissen. Habe nämlich der Ehemann am „Geschäftsvermögen" der

---

[280]) Ebenso Weber S. 20; Ullmann in JW. 1903 S. 235; vgl. Craney S. 15/16.

[281]) Anschaulich von Wolff, Familienrecht, § 46, 1 c dargestellt.

[282]) Familienrecht § 40, I, 2 und vor allem in DJZ. 1902 S. 465 ff., ihm folgt Endemann, 2, 2 S. 347.

Ehefrau Verwaltung und Nutznießung, so könne dieser jederzeit in das Geschäft der Ehefrau eingreifen, was zu erheblichen Störungen führen könne, ja sogar zur Lahmlegung des Geschäftes. Ein solcher Betrieb könne dann auch nicht mehr als selbständiger Betrieb bezeichnet werden, wie es das Gesetz voraussetze. Selbständigkeit des Betriebes vermöge lediglich dann vorzuliegen, wenn er uneingeschränkt der Verwaltung und Nutznießung der Ehefrau unterstehe. Auch aus diesem Grunde müßte daher das „Geschäftsvermögen" Vorbehaltsgut sein.

Dernburg schloß sich das Oberlandesgericht Dresden an.[283])

Als kurz darauf das Reichsgericht[284]) beiläufig bemerkte, möglicherweise könne alles Vermögen, was zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes der Ehefrau gehöre, Vorbehaltsgut sein, suchte Schefold,[285]) wie er selbst einleitend ausführt, nach den Gründen, die das Reichsgericht zu dieser Bemerkung veranlaßt haben könnten. Er fand diese in einer weiten Auslegung des § 1405 BGB. In der Zustimmung des Ehemannes nach dieser Vorschrift sieht er einen Verzicht desselben auf sein Verwaltungs-und Nutznießungsrecht. Fehle aber dieses Recht, so sei Vorbehaltsgut entstanden, also müsse auch das Erwerbsgeschäft der Ehefrau dann notwendig Vorbehaltsgut sein.

Ähnlich wie Schefold und Dernburg begründet Crome[286]) die Zugehörigkeit des Stammvermögens des Erwerbsgeschäftes einschließlich des Warenlagers und der sonstigen Geschäftseinrichtungsgegenstände zum Vorbehaltsgut der Ehefrau, wenn er meint, mit der Zustimmung des Ehemannes zum Betriebe des Erwerbsgeschäftes würden die genannten Bestandteile der Ehefrau zum persönlichen Gebrauche im Sinne des § 1366 BGB. übergeben.

Nach Düringer-Hachenburg[287]) und Wolff[288]) soll das Geschäft (Unternehmen) ebenso wie nach Dernburg und Endemann Vorbehaltsgut sein, weil der Ehemann an diesem keine Nutznießung habe. Eingebrachtes Gut könnte es nämlich nicht sein, weil eine Trennung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung unzulässig sei. Bezüglich des Stammvermögens, der Waren- und der Einrichtungsgegenstände sehen sie in der Zustimmung des Ehemannes

---

[283]) OLG. 9 S. 148.
[284]) RGZ. 59 S. 29 ff.; unentschieden auch noch RGZ. 84 S. 47.
[285]) DJZ. 1905 S. 739 ff.
[286]) Crome 4, S. 239 Anm. 27, S. 279.
[287]) S. 91 Anm. 68 a. Übrigens hat Hachenburg in seinen Vorträgen über das BGB. (2. Aufl.) S. 391 als erster die Regelung des § 1367 BGB. angegriffen und zur Erörterung gestellt.
[288]) Familienrecht § 46, I, 1 c, α u. β.

zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes durch seine Ehefrau ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Sie wenden also hierfür nicht § 1366 BGB., sondern § 1370 BGB. an.

Alle diese Begründungen vermögen nicht durchzuschlagen. Zunächst widerspricht die Auffassung Dernburgs und Endemanns dem Wortlaute des Gesetzes. Es geht nicht an, die Fassung „persönlich" einfach durch „selbständig" zu ersetzen; denn gerade die persönlichen Beziehungen der Ehefrau zu der Sache rufen doch erst die Vorbehaltseigenschaft hervor.[289]) Auch die Entstehungsgeschichte kann nicht erfolgreich herangezogen werden. Die Bedeutung, welche die genannten Schriftsteller dem Antrage der Reichstagskommission geben möchten, hat dieser gar nicht gehabt. Nicht mit einem Worte war in diesem Antrage davon die Rede, auch die umlaufenden Werte zu den Arbeitsgeräten einzubeziehen, gemeint waren stets nur die Arbeitsgeräte als solche.[290]) Schließlich muß es auffallend erscheinen, weshalb der Gesetzgeber im § 1367 BGB. nicht das Erwerbsgeschäft erwähnt, was doch umso näher lag, als er eine Bestimmung über den Erwerb aus dem Geschäfte traf. Außerdem würde die Vorschrift des § 1367 BGB. ganz überflüssig sein, wenn Dernburgs Ansicht begründet wäre.[291])

Ebenso fehl geht die Begründung von Düringer-Hachenburg und Wolff hinsichtlich des Geschäftes (Unternehmens). Allerdings besitzt der Ehemann hieran keine Nutznießung, da sie der Ehefrau selbst zusteht. Es gibt aber im Gesetze keine Bestimmung, die dasjenige eingebrachte Gut, was der Nutznießung der Ehefrau unterliegt, aus diesem ausscheidet und zu ihrem Vorbehaltsgut erklärt. Vielmehr gehören, wie oben[292]) bereits ausgeführt wurde, auch solche Vermögensbestandteile zum eingebrachten Gut, die der Ehemann nicht nutzen kann.

Ein Verzicht des Ehemannes auf seine Verwaltung und Nutznießung liegt zwar in seiner Zustimmung zum Betriebe des Erwerbsgeschäftes, wie Schefold richtig annimmt.[293]) Aber die weitere Folgerung von ihm, es entstehe dadurch Vorbehaltsgut, entbehrt jeder Grundlage; denn die Zustimmung kann in Ermangelung einer gegenteiligen Vorschrift lediglich die Einwilligung zu allen Verfügungen bedeuten, die das Erwerbsgeschäft der Ehefrau mit sich bringt (§§ 1395, 1405 BGB.). Solange die Ehefrau nicht verfügt hat, bleibt das ehemännliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht bestehen.

---

[289]) Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101 S. 329 ff.
[290]) Vgl. RTK. S. 241; Ullmann S. 10 ff. u. oben S. 40.
[291]) Vgl. Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101 S. 332.
[292]) S. 24/25.
[293]) Ebenso RGZ. 59/25, 84/45; Staudinger § 1367,3 c.

Vorbehaltseigenschaft kann das Erwerbsgeschäft und das dazu gehörige Vermögen erst erlangen, wenn ein Ehevertrag dies bestimmen würde.[294])

Aus demselben Grunde kann in der Einwilligung des Ehemannes zum Geschäftsbetriebe seiner Ehefrau keine Bestimmung des Stammvermögens zu ihrem persönlichen Gebrauche nach § 1366 BGB. liegen. Diese Auffassung Cromes enthält eine abzulehnende weite Auslegung des § 1366 BGB., weil damit unter diese Vorschrift Gegenstände fallen würden, die mit einem persönlichen Gebrauche der Ehefrau nichts zu tun haben; denn sie kann wohl schwerlich ein persönliches Verhältnis zu allen Bestandteilen ihres Stammvermögens herstellen, wie es nach § 1366 BGB. erforderlich ist.[295]) Außerdem kann § 1366 BGB. deshalb keine weite Auslegung finden, weil diese Bestimmung bereits eine Ausnahmevorschrift des Grundsatzes ist, wonach das Vermögen der Ehefrau regelmäßig eingebrachtes Gut ist.

Ebenso unzutreffend ist, wenn Wolff und Düringer-Hachenburg in der Zustimmung des Ehemannes zum Betriebe eines Geschäftes der Ehefrau hinsichtlich des Stammvermögens, der Waren und der Einrichtungsgegenstände ein Rechtsgeschäft sehen, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht; denn es handelt sich hierbei um kein Rechtsgeschäft der Ehefrau mit Wirkung für ihr Vorbehaltsgut, sondern die Zustimmung des Ehemannes ist lediglich ein einseitiges Rechtsgeschäft des Ehemannes, das er seiner Ehefrau gegenüber vornimmt.[296])

Alle Versuche, das Erwerbsgeschäft selbst, das Stammvermögen, die Waren und die Einrichtungsgegenstände auf verschiedenen Wegen zu Vorbehaltsgut zu stempeln, müssen demnach als gescheitert angesehen werden. Es verbleibt infolgedessen bei der sich aus § 1367 BGB. ergebenden Regelung: Nur der Erwerb aus dem selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes der Ehefrau ist Vorbehaltsgut.[297])

Es kann auch keinen Unterschied machen, ob das Erwerbsgeschäft bereits bei Eingehung der Ehe zum Vermögen gehört oder von ihr erst nachträglich, z. B. durch Erbgang erworben wird. Dasselbe gilt, wenn die Ehefrau erst während der Ehe mit eingebrachtem Gut einen Geschäftsbetrieb eröffnet.[298]) Selbstverständlich

---

[294]) So mit Recht Planck § 1367, 6 a β.

[295]) Vgl. Craney S. 35.

[296]) Planck § 1367, 7; Craney S. 37.

[297]) Staudinger § 1367, 3 c; RGRK. § 1367, 5; Planck § 1367, 6 a; RGZ. 87/103, 127/110; KG. in DJZ. 1904 S. 124 ff.; OLG. Rostock in Seuff. Arch. 67 Nr. 160.

[298]) Merkwürdigerweise nehmen Dernburg und Endemann a. a. O. dasselbe an.

ist ein Erwerbsgeschäft der Ehefrau aber dann Vorbehaltsgut, wenn sie es mit Mitteln dieses Gutes führt.

Das Erwerbsgeschäft der Ehefrau braucht kein Handelsgeschäft zu sein. Es genügt jede regelmäßige, auf selbständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit, sofern sie nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt.[299]) Eine Ehefrau kann daher z. B. eine Landwirtschaft, eine Fabrik, ein Handwerk und ein Handelsunternehmen betreiben.

Nur der Erwerb wird Vorbehaltsgut, welchen die Ehefrau aus dem Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes erzielt. Der Begriff der Selbständigkeit beschränkt sich auf das Verhältnis der Ehefrau zu ihrem Ehemann, es wird also darunter nicht eine völlige unabhängige Stellung der Ehefrau in Bezug auf ihre Erwerbstätigkeit verstanden. Über die Abgrenzung der Selbständigkeit der Ehefrau hinsichtlich des Verhältnisses zu ihrem Ehemanne herrscht jedoch keine Einigkeit.

Unstreitig liegt Selbständigkeit des Betriebes vor, sobald das Erwerbsgeschäft von der Ehefrau als Unternehmerin[300]) betrieben wird, d. h. wenn sie die Leitung hat. Die Leitung braucht nicht in körperlicher oder geistiger Arbeit der Ehefrau selbst zu beruhen. Es genügt vielmehr auch, wenn sie ihr Erwerbsgeschäft durch einen Prokuristen oder anderen Gehilfen (Bevollmächtigten) leiten läßt, mag auch der Ehemann der Prokurist oder Bevollmächtigte sein.[301]) Es schadet der Selbständigkeit auch nicht, wenn das Erwerbsgeschäft in Gemeinschaft mit anderen betrieben wird; denn § 1367 BGB. setzt keinen Betrieb voraus, der ausschließlich im Namen der Ehefrau geführt wird. Deshalb liegt ein selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Ehefrau auch vor, wenn sie Teilhaberin einer offenen Handelsgesellschaft,[302]) Komplementärin einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschafterin bei einer auf dauernden Erwerb gerichteten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts[303]) ist. Das gilt auch dann, wenn selbst der Ehemann Teilhaber, Mitgesellschafter oder Komplementär ist. Es kommt in diesen Fällen auch nicht darauf an, ob die Ehefrau geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt ist oder nicht.[304]) Dagegen fehlt es an der erforderlichen Selbständigkeit, sobald die Ehefrau Kommanditistin,

---

[299]) Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101 S. 319 ff.

[300]) Vgl. RTK. S. 241.

[301]) RGRK. § 1405, 4; Planck § 1367, 2 b; Staudinger § 1367, 3 b; OLG. Hamburg in OLG. 32 S. 4.

[302]) RGZ. 127/110.

[303]) Wieruszowski 2 S. 258.

[304]) Planck § 1367, 2 b; Staudinger § 1367, 3 b; OLG. Dresden in OLG. 4 S. 342; RG. in JW. 1915 S. 1009.

Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung[305]) oder stille Gesellschafterin ist;[306]) denn in allen diesen Fällen besteht lediglich eine Kapitalsanlage der Ehefrau, allein ihr Kapital arbeitet und nicht sie selbst.[307])

Die Selbständigkeit des Betriebes wird nicht beeinträchtigt, wenn der Ehemann nach außen hin als Geschäftsinhaber erscheint, während es in Wirklichkeit die Ehefrau ist.[308]) Ebenso ist ein selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes im Sinne des § 1367 BGB. gegeben, wenn es gar nicht der Ehefrau zu eigen gehört.[309])

Lebhaft umstritten ist die Frage, ob ein selbständiger Betrieb der Ehefrau noch vorliegt, sobald der Ehemann kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts das Erwerbsgeschäft seiner Ehefrau in deren Namen betreibt, ohne hierfür ihre Zustimmung zu haben. Vielfach[310]) wird diese Frage unter Hinweis auf § 112 BGB. verneint. Doch ist dieser Vergleich mit § 112 BGB. wegen der besonderen Bestimmungen des ehelichen Güterrechts verfehlt. Nach § 1375 BGB. kann nämlich der Ehemann über eingebrachtes Gut seiner Ehefrau ohne deren Zustimmung nicht verfügen, soweit nicht die Ausnahme des § 1376 BGB. zutrifft oder Zustimmung des Vormundschaftsgerichts nach § 1379 BGB. erfolgt ist. Regelmäßig muß demnach die Ehefrau zustimmen, damit praktisch die Fortführung des Geschäftes möglich gemacht wird, zumal die vormundschaftsgerichtliche Zustimmung nach § 1379 BGB. nur für ein Rechtsgeschäft, nicht aber für eine Vielheit von Rechtsgeschäften erteilt werden kann.[311]) Mithin ist ein vom Ehemann auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes im Namen seiner Ehe-

---

[305]) Wolff, Familienrecht, § 46, I, 1 c Anm. 16.

[306]) Planck § 1367, 2 b; RGRK. § 1367, 3; Staudinger § 1367, 3 b; Ullmann S. 17; Grotmann S. 31; OLG. Dresden in OLG. 4/342. — **A.A.** Bzgl. der Kommanditistin Wieruszowski 2 S. 252 ff.; Wolff, FR., § 46, I, 1 c; Thiele Arch. f. Ziv. Pr. 101/322 ff.: Gegen die Annahme der Selbständigkeit der Kommanditistin spricht insbesondere § 170 HGB. — zwingendes Recht —, wonach der Kommanditist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist.

[307]) Vgl. oben S. 47.

[308]) RGRK. § 1367, 3; Planck § 1367, 2 b; RG. in JW. 1912 S. 32 Nr. 16, in Warn. R. 1915 Nr. 135, in LZ. 1922 S. 650.

[309]) Wolff, Familienrecht, § 46, I, 1 c. Anm. 14: Das Erwerbsgeschäft kann auch ihrem Ehemann gehören.

[310]) Staudinger § 1367, 3 b; RGRK. § 1367, 3; Planck § 1367, 2 b; Dernburg, Familienrecht, § 34, IV; Crome 4 S. 238; Opet § 1367, 3; Ullmann S. 26 u. in JW. 1902 S. 49.

[311]) RGZ. 59 S. 30 ff.; Schnatenberg S. 94. — **A.A.** Ullmann S. 42, 96.

frau ohne ihre Zustimmung betriebenes Erwerbsgeschäft ein selbständiger Betrieb der Ehefrau.[312])

Erteilt die Ehefrau aber ihre Zustimmung, so ist der Betrieb nunmehr unselbständig.[313])

Betreibt der Ehemann das Erwerbsgeschäft seiner Ehefrau kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes im eigenen Namen, so besteht kein Geschäftsbetrieb der Ehefrau mehr. Der Erwerb daraus gehört dem Ehemann.[314])

Wird das Erwerbsgeschäft der Ehefrau veräußert, so fällt der Kaufpreis nicht ins Vorbehaltsgut, er ist vielmehr eingebrachtes Gut.[315])

§ 7. Vorbehaltsgut kraft Ehevertrages. (§ 1368 BGB.)

Nach dem Vorbild von Pr. ALR. II, 1 § 208 ist nach § 1368 BGB. Vorbehaltsgut, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist. Eine solche Vereinbarung ist lediglich über bestimmte Bestandteile des Frauenvermögens zulässig. Wird das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Ehefrau in Vorbehaltsgut umgewandelt, so liegt ein Vertrag im Sinne von § 1436 BGB. vor. Es tritt dann Gütertrennung ein.[316]) Dagegen ist ein Vertrag, der das gesamte gegenwärtige Vermögen der Ehefrau zu Vorbehaltsgut erklärt, als zulässig anzusehen, weil künftighin die Möglichkeit des Anfalles von eingebrachtem Gut gegeben ist.[317]) Gültig ist auch ein Vertrag, welcher alles zukünftige Vermögen der Ehefrau zu Vorbehaltsgut bestimmt, wenn Vermögen vorhanden ist, das eingebrachtes Gut bleibt.[318]) Dasselbe gilt für einen Vertrag, der das gegenwärtige Vermögen der Ehefrau für eingebrachtes Gut erklärt, allen zukünftigen Erwerb derselben aber ohne Unterschied des Erwerbstitels für Vorbehaltsgut.[319]) Dieser Vertrag widerspricht nicht den Grundsätzen des gesetzlichen Güterrechts; denn trotz der abweichenden Regelung der Bestimmungen über das eingebrachte und

---

[312]) Wieruszowski 2 S. 268 ff.; Wolff, FR., S. 173 Anm. 16; Grotmann S. 35 ff.; Strasser S. 49 ff.; RGZ. 59 S. 25 ff.; OLG. Dresden in OLG. 4 S. 342.

[313]) Warneyer § 1367, III.

[314]) Vgl. Grotmann S. 34.

[315]) RGZ. 87/100; Staudinger § 1370, 2 c.

[316]) M 4 S. 168; Wieruszowski 2 S. 209 ff.; RGRK. § 1368, 1; Staudinger § 1368, 1; Planck § 1368, 1; Wolff, Familienrecht, § 46 Anm. 23; Ehrlich S. 194.

[317]) Weber S. 34. — **A.A.** Ullmann S. 20.

[318]) Weber S. 34.

[319]) **A.A.** Wieruszowski 2 S. 210.

Vorbehaltsgut, bleibt es nach diesem Vertrage bei der vom Gesetz vorgesehenen Trennung des Vermögens der Ehefrau in eingebrachtes und Vorbehaltsgut. Jeder Vertrag, der diese Scheidung beibehält, muß als zulässig angesehen werden.

Ein Bruchteil des Frauenvermögens kann unmöglich durch einen Ehevertrag zu Vorbehaltsgut bestimmt werden.[320]) Es würde sonst nicht festgestellt werden können, welche einzelnen Bestandteile des Frauenvermögens zu Vorbehaltsgut erklärt sind. Das ist jedoch mit Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut und wegen der Erkennbarkeit für Dritte unbedingt erforderlich.[321]) Die genügende Bestimmtheit fehlt somit, wenn ein Bruchteil des gegenwärtigen Vermögens der Ehefrau in Vorbehaltsgut verwandelt wird.[322]) Dagegen ist ein Ehevertrag über einen Inbegriff von Gegenständen (z. B. eine Gemäldesammlung) gültig. Die einzelnen Gegenstände brauchen in diesem Vertrage nicht aufgeführt zu werden. Welche Gegenstände zu dem Sachinbegriff gehören, der Vorbehaltsgut werden soll, ist dann Frage der tatsächlichen Feststellung.[323]) Auch eine Bestimmung nach dem Erwerbsgrunde ist völlig ausreichend.[324]) Auch zukünftige Bestandteile des Frauenvermögens können nach § 1368 BGB. zu Vorbehaltsgut erklärt werden, soweit ein solcher Vertrag nach allgemeinen Regeln überhaupt wirksam geschlossen werden kann (§ 312 BGB. 1).[325]) Ebensowenig steht etwas im Wege, Ersatzstücke des Frauenvermögens zu Vorbehaltsgut zu erklären.[326]) Kein Ehevertrag soll nach einigen Entscheidungen des Reichsgerichtes[327]) bei solchen Schenkungs- oder anderen Veräußerungsverträgen der Eheleute über einzelne Bestandteile ihres Vermögens erforderlich sein, wenn dadurch keine grundlegenden Veränderungen des ganzen ehelichen Güterstandes hervorgerufen werden. Diese Ansicht läßt sich jedoch mit dem strengen Grundsatz des § 1368 BGB. nicht vereinbaren.[328]) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann für auch noch so geringwertige ein-

---

[320]) RGRK. § 1368, 1; Planck § 1368, 2; Staudinger § 1368, 1; Opet § 1368, 1.

[321]) Vgl. Planck § 1368, 2; Opet § 1368, 1.

[322]) A.A. Wieruszowski 2 S. 211 Anm. 17, gegen ihn vgl. insbesondere Grotmann S. 60.

[323]) Planck § 1368, 2; Staudinger § 1368, 1; Opet § 1368, 1; Grotmann S. 60; RG. in JW. 1916/834.

[324]) Planck § 1368, 2; Staudinger § 1368, 1; Opet § 1368, 1.

[325]) RGRK. § 1368, 1; Staudinger § 1368, 1; Planck § 1368, 3; Grotmann S. 59; KG. in RJA. 6 S. 53 ff.

[326]) Vgl. Gruch. B. 40 S. 1013.

[327]) RGZ. 108/125 u. RG. in Warn. R. 1915 Nr. 142 S. 213 f., vgl. aber dagegen RG. in Warn. R. 1908 Nr. 383.

[328]) Ebenso Craney S. 18/19.

zelne Vermögensstücke nicht gemacht werden. Mag das Festhalten hieran zunächst übertrieben erscheinen, so ist doch zu berücksichtigen, daß bei Lockerung des Grundsatzes Unredlichkeiten der Eheleute Vorschub geleistet würde. Außerdem würden Dritten die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Ehegatten nicht mehr erkennbar sein.[329])

Gegenstand eines Ehevertrages nach § 1368 BGB. bildet nur das im Eigentum stehende Vermögen der Ehefrau. Infolgedessen kann nicht Vermögen des Ehemannes durch Ehevertrag unmittelbar in Vorbehaltsgut seiner Ehefrau verwandelt werden. Es muß erst eine Übertragung in das Vermögen der Ehefrau stattfinden. Diese Übertragung kann unter Umständen gleichzeitig erfolgen.[330])

Der Ehevertrag nach § 1368 BGB. bedarf der Form des § 1434 BGB., da es sich bei dieser Vereinbarung um eine teilweise Abänderung des bestehenden gesetzlichen Güterstandes handelt.[331]) Statthaft ist die Beifügung einer Bedingung (§§ 185 ff. BGB.) oder einer Zeitbestimmung (§ 163 BGB.). Es kann demnach auch Vorbehaltsgut auf bestimmte Zeit geschaffen werden.[332])

In dem Ehevertrag nach § 1368 BGB. brauchen die Gegenstände nicht ausdrücklich als Vorbehaltsgut erklärt zu werden. Es genügt, wenn diese Eigenschaft aus der Ausdrucksweise hervorgeht. Stets wird deshalb Vorbehaltsgut entstehen, sobald in einem Vertrage die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen oder die freie Verfügung und Nutzungsbefugnis der Ehefrau vorbehalten ist. Dasselbe gilt, wenn der Ehemann auf seine ehemännliche Verwaltung und Nutznießung in Form des § 1434 BGB. verzichtet und die Ehefrau diesen Verzicht annimmt.[333]) Ebenso werden Vermögensteile der Ehefrau Vorbehaltsgut bei Ausschluß nur der Verwaltung

---

[329]) In welche Schwierigkeiten das RG. gerät, geht aus folgendem von ihm entschiedenden Falle (JW. 1931 S. 3661) hervor: Ein Ehemann hatte formlos seiner Ehefrau die Nutznießung einer Sache überlassen, was einem Dritten bekannt war. Trotz des formlosen Vertrages mußte sich der Dritte diese Kenntnis nach § 1435 BGB. zurechnen lassen, obwohl § 1435 BGB. nur Anwendung finden kann, wenn ein Ehevertrag vorliegt.

[330]) Staudinger § 1368, 3; Planck § 1368, 5; Weber S. 36; Grotmann S. 60.

[331]) M 4 S. 168, 311.

[332]) Wieruszowski 2 S. 207 ff.; Staudinger § 1368, 2; Planck § 1368, 4; RGRK. § 1368, 3. — Nach RG. in JW. 1911 S. 154 ist kein Ehevertrag erforderlich, wenn für eine einzelne Sache vorübergehend eine Abweichung von den güterrechtlichen Vorschriften getroffen wird.

[333]) Wieruszowski 2 S. 211 ff.; Staudinger § 1368, 2; Planck § 1368, 1; Grotmann S. 59. — Erfolgt der Verzicht des Ehemannes formlos, so liegt darin nach § 140 BGB. eine Genehmigung für die Ehefrau zur Verfügung über ihr eingebrachtes Gut, vgl. dazu Craney S. 23.

oder nur der Nutznießung des Ehemannes; denn eine Trennung der Bestandteile des ehemännlichen Rechts der Verwaltung und Nutznießung erscheint unzulässig. Verwaltung und Nutznießung gehören zu ihrer Wirksamkeit unlöslich zusammen.[334]) Die weitere Wirkung eines solchen Ehevertrages würde übrigens für die Ehefrau darin bestehen, bei Ausschließung nur der Verwaltung des Ehemannes verpflichtet zu sein, diesem einen gewöhnlichen Nießbrauch am fraglichen Vermögensteil zu bestellen. Ist lediglich die Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen, so ist damit ein Auftragsverhältnis auf Geschäftsbesorgung für die Ehefrau begründet (§§ 662 ff. BGB.).

Ein Ehevertrag nach § 1368 BGB. kann sowohl zwischen Ehegatten wie auch Verlobten geschlossen werden.[335])

Ein Vorvertrag auf Abschluß eines Ehevertrages bedarf zu seiner Wirksamkeit gleichfalls der Form des § 1434 BGB.[336])

Die Wirkungen eines Ehevertrages nach § 1368 BGB. treten bei Ehegatten im Augenblick des Vertragsschlusses ein, bei Verlobten erst im Zeitpunkt der Eheschließung, da es vorher eine Trennung des Vermögens der Verlobten in eingebrachtes und Vorbehaltsgut noch nicht gibt.[337])

Durch Ehevertrag nach § 1368 BGB. kann insbesondere auch eingebrachtes Gut in Vorbehaltsgut umgewandelt werden.[338]) Weder die Gläubiger des Ehemannes noch die der Ehefrau besitzen regelmäßig ein Einspruchsrecht oder ein Anfechtungsrecht im Konkurse (§ 32 KO.) oder außerhalb des Konkurses (§ 3 Z. 2 Anf.G.),[339])

Kein Ehevertrag ist erforderlich, wenn die Ehefrau aus eingebrachtem Gut Vorbehaltsgut nach § 1366 BGB. schafft. Es genügt, wenn die Ehefrau in diesem Falle in ein solches Verhältnis zu der Sache ihres Vermögens tritt, daß ein ausschließlich persönlicher Gebrauch ihrerseits vorliegt.[340])

Kein Vorbehaltsgut entsteht aber, wenn der Ehemann seiner Ehefrau ihr eingebrachtes Gut für deren Tätigkeit in seinem Geschäfte als Entgelt überläßt; denn jeder Verzicht des Ehemannes

---

[334]) Wieruszowski 2 S. 212; Ullmann S. 88/89; Grotmann S. 59.

[335]) Staudinger § 1368, 3.

[336]) Staudinger § 1434, 5; Grotmann S. 59. — Gültig auch ein Vergleich vor dem Prozeßgericht, s. dazu RGZ. 48 S. 183 ff.

[337]) § 1370 BGB. findet keine Anwendung, s. unten S. 70.

[338]) Durch Ehevertrag kann auch Vorbehaltsgut in eingebrachtes Gut umgewandelt werden, s. oben S. 32 ff.

[339]) Staudinger § 1368, 3; Planck § 1368, 7; RGRK. § 1368, 2; Opet § 1368, 1; vgl. auch M 4 S. 307 ff. — Wegen Anfechtung nach § 3 Z. 4 Anf. G. vgl. RGZ. 57/81 u. Staudinger § 1432, 2 d.

[340]) z. B., wenn sie einen Hut ihrem Putzgeschäft zu ihrem Gebrauch entnimmt, vgl. Craney S. 25.

auf seine Verwaltung und Nutznießung bedarf der Form des § 1368 BGB.[341]) Ebenso findet keine Umwandlung in Vorbehaltsgut statt, wenn die Ehefrau als Inhaberin eines selbständigen Erwerbsgeschäftes von ihrem Ehemann eine zum eingebrachten Gut gehörige Sache erwirbt.[342])

§ 8. Vorbehaltsgut durch Bestimmung eines Dritten (§ 1369 BGB.).

Wie schon mehrfach hervorgehoben, fällt grundsätzlich jeder Erwerb einer Ehefrau in das eingebrachte Gut, gleichviel, wann, von wem und auf Grund welchen Rechtstitels die Vermögensbestandteile erworben sind (§ 1363 BGB.). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 1369 BGB. Hiernach können Dritte gewisse Zuwendungen an die Ehefrau zu Vorbehaltsgut bestimmen. Damit hat das Bürgerliche Gesetzbuch keine Neuerung geschaffen. Vielmehr gab es eine ähnliche Vorschrift bereits im gemeinen Recht[343]) und im Pr. Allgemeinen Landrecht[344]), sowie im Sächsischen Gesetzbuch.[345]) Das Pr. Allgemeine Landrecht freilich ließ ein Bestimmungsrecht Dritter nur für Schenkungen zu, während nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (und im Sächsischen Gesetzbuch) dieses Bestimmungsrecht für unentgeltliche Zuwendungen schlechthin gilt.

Wenn ich vorstehend stets von der Ehefrau gesprochen habe, so stehe ich hiermit im Widerspruch zu einer weitverbreiteten Ansicht[346]), namentlich in neuerer Zeit auch des Reichsgerichtes.[347]) Diese Meinung stützt sich außer anderen Gesichtspunkten auch auf den Wortlaut des § 1369 BGB., wo nur vom Erwerbe einer Frau die Rede ist. Da „Frau" im Bürgerlichen Gesetzbuch verschiedentlich im ganz allgemeinen Sinn gebraucht wird und sich auf ledige, verheiratete, verwitwete und geschiedene Frauen bezieht,[348]) will diese Ansicht unter Frau im § 1369 BGB. auch nichts anderes verstanden wissen. Ob eine solche Auslegung nur nach dem Buchstaben richtig ist, läßt zumeist die gesetzgeberische Absicht bei Schaffung der Vorschrift erkennen. Einen Anhaltspunkt für diese vermittelt in erster Linie die Entstehungsgeschichte.

---

[341]) Craney S. 26.
[342]) Craney S. 27. — **A.A.** von Tuhr I S. 338.
[343]) Entsch. des OT. Stuttgart in Seuff. A. 5 Nr. 186; Erk. d. OAG. Berlin in Seuff. A. 23 Nr. 37.
[344]) ALR. II, 1 § 214. [345]) § 1693.
[346]) RGRK. § 1369, 2; Staudinger § 1369, 4; Wieruszowski 2 S. 217 ff.; Kohler, J. 3, 1 S. 210; Wolff, Familienrecht, § 46, I, 2 b; Mantey in Gruch.B. Bd. 43 S. 833 ff.; Weber S. 37 ff.; KG. in OLG. 33 S. 340.
[347]) RGZ. 106/381, anders noch RGZ. 65/367.
[348]) Vgl. §§ 1303, 1313, 1577, 1786 Abs. 1 Z. 1 BGB.

Die Motive[349]) sprechen stets von der Ehefrau. Nicht mit einem Wort wird erwähnt, ob unter § 1369 BGB. auch unverheiratete Frauen fallen sollen. Im Gegenteil war beabsichtigt, durch § 1369 BGB. (E. 2 § 1287) eine dem gemeinen Rechte und den neueren Gesetzgebungen (Pr. ALR. II, 1 § 214; Sächs. GesB. § 1693; Oldenb, Ges. v. 24. 4. 1873 Art. 17 § 2 Lit. c) entsprechende Bestimmung zu schaffen. Alle diese Gesetze kennen aber lediglich einen Erwerb von Ehefrauen. Allerdings ließ die Rechtssprechung und Wissenschaft im Gebiete des Pr. Allgemeinen Landrechts grundsätzlich die Zuwendung als Vorbehaltsgut auch noch in einer etwaigen späteren Ehe der Ehefrau bestehen.[350]) Aus dieser Tatsache aber einen zwingenden Schluß ziehen zu wollen, erscheint schon deswegen bedenklich, weil damit gar nichts für die Frage der Vorbehaltsguteigenschaft eines vorehelichen Erwerbes einer Frau gewonnen wäre. Außerdem dürfte dem Geesetzgeber der Standpunkt von Rechtsprechung und Wissenschaft des Preußischen Allgemeinen Landrechtes, wonach grundsätzlich eine Zuwendung als Vorbehaltsgut auch noch in einer etwaigen späteren Ehe bestehen bleibt, bekannt gewesen sein. Um so auffälliger ist es dann, wenn die Motive stets nur von einer Ehefrau sprechen, also eine bestehende Ehe voraussetzen. Eher könnte deshalb die Folgerung im Sinne der von mir vertretenen Ansicht gezogen werden. Eine solche Folgerung verbietet sich aber, da die Motive keine maßgebliche Auslegungsquelle darstellen.

Einen Maßstab für die Auslegung einer Bestimmung kann auch ihre Stellung im Gesetz geben. Da § 1369 BGB. unter dem Abschnitt „eheliches Güterrecht" steht, könnte deshalb gefolgert werden, unter Frau sei nur eine Ehefrau zu verstehen.[351]) Diese Folgerung wäre aber abwegig; denn, selbst wenn § 1369 BGB. den Erwerb einer unverheirateten Frau umfassen würde, gehörte diese Vorschrift trotzdem unter den Abschnitt „eheliches Güterrecht", weil sie a u c h eine güterrechtliche Bestimmung enthält.[352]) Desgleichen bietet die Stellung des § 1369 BGB. zwischen den §§ 1365, 1366, 1367, 1370, 1371 BGB. keinen unbedingt zuverlässigen Anhaltspunkt.[353]) Freilich haben die angeführten Bestimmungen unbestritten lediglich eine Ehefrau im Auge. Ebenso sicher wie hier braucht es aber nicht bezüglich des § 1369 BGB. zu sein, da es durchaus nicht sinnwidrig wäre, wenn diese Vorschrift sich auch auf unverheiratete Frauen beziehen würde.

---

[349]) M 4 S. 168 ff.

[350]) Förster-Eccius 4 S. 48 Anm. 8; Dernburg Pr. Priv. R. 3 S. 95 § 28 Anm. 9.

[351]) RGZ. 65/369. [352]) Grotmann S. 44. [353]) Anders RGZ. 65/369.

Für die Möglichkeit der Entstehung von Vorbehaltsgut auch durch einen vorehelichen Erwerb scheint § 1413 BGB. zu sprechen. Diese Vorschrift ist der Hauptstützpunkt der gegnerischen Ansicht. Nach § 1413 BGB. haftet das eingebrachte Gut nicht für Verbindlichkeiten der Ehefrau infolge einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, die sie nach Eingehung der Ehe erwirbt. Eine Erbschaft oder ein Vermächtnis kann der Ehefrau als Vorbehaltsgut lediglich nach § 1369 BGB. anfallen. Mithin müßte nach dieser Vorschrift auch die Möglichkeit der Entstehung von Vorbehaltsgut durch vorehelichen Erwerb gegeben sein. Um so mehr könnte dies zutreffen, weil im ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1312 Z. 2) die Worte „nach Eingehung der Ehe" gefehlt haben und erst bei der zweiten Lesung zugesetzt worden sind.

Diese Folgerung ist indessen nicht stichhaltig. Aus welchem Grunde die Worte „nach Eingehung der Ehe" eingefügt sind und welcher Zweck damit verfolgt ist, läßt sich nicht erkennen. Sollte damit eine sachliche Änderung verbunden gewesen sein, wäre es zumindest in der Begründung zum Ausdruck gekommen.[354]) Sodann erscheinen die fraglichen Worte im § 1413 BGB. trotz des hohen Standes der heutigen Gesetzestechnik[355]) überflüssig;[356]) denn nach der Fassung des § 1413 BGB. kommt unmißverständlich nur ein unmittelbarer Erwerb der Erbschaft oder des Vermächtnisses als Vorbehaltsgut auf Grund einer Verfügung von Todes wegen in Betracht. Ein solcher unmittelbarer Erwerb ist aber lediglich nach § 1369 BGB. möglich. Infolgedessen brauchten die fraglichen Worte nicht hinzugefügt zu werden. Daher kann ihnen keine so weittragende Bedeutung für die Auslegung des § 1369 BGB. zugemessen werden.

Außerdem läßt sich der Rückschluß der gegnerischen Ansicht aus § 1413 BGB. namentlich mit § 1440 Abs. 2 BGB. (nicht so deutlich §§ 1526 Abs. 1, 1549 BGB.) nicht in Einklang bringen. Hiernach ist nämlich Vorbehaltsgut, was von einem Ehegatten nach § 1369 BGB. als Vorbehaltsgut erworben ist. Eine solche Verweisung hätte nicht geschehen dürfen, wenn der Gesetzgeber durch § 1369 BGB. auch unverheiratete Frauen erfassen wollte. Vielmehr mußte dann nur eine entsprechende Anwendung des § 1369 BGB. erfolgen. In Ermangelung dessen darf somit unter Frau im Sinne von § 1369 BGB. lediglich eine Ehefrau verstanden werden.

---

354) Vgl. RGZ. 65/370.
355) Vgl. Mantey in Gruch. B. 43 S. 840.
356) Planck § 1413, 5; Grotmann S. 47.

Eine andere Auffassung würde einen unlösbaren Widerspruch zwischen dem § 1369 BGB. und dem § 1440 Abs. 2 BGB. ergeben [357])

Auf § 1440 Abs. 2 BGB. geht die erwähnte neuere Entscheidung des Reichsgerichtes[358]) überhaupt nicht ein. Grundlage dieser Entscheidung bilden im wesentlichen Zweckmäßigkeitserwägungen und fast ausschließlich nach dieser Richtung hin wird die ältere Entscheidung des Reichsgerichtes angegriffen. Zu solchen Erörterungen fehlt aber jeder Anlaß, da nach § 1440 Abs. 2 BGB. nur eine Ehefrau im Sinne von § 1369 BGB. gemeint sein kann. Außerdem erscheinen derartige Erwägungen überflüssig, weil es dem Dritten grundsätzlich unbenommen bleibt, die Vorbehaltseigenschaft seiner Zuwendung bei Eintritt des gesetzlichen Güterstandes zur Bedingung zu machen. Der Dritte kann hierdurch dasselbe erreichen, was die gegnerische Ansicht anstrebt. Nach alledem setzt die Bestimmung des § 1369 BGB. eine Ehefrau voraus.[359]) Die Richtigkeit dieser Ansicht scheint mir auch in den sonstigen Bestimmungen über das Vorbehaltsgut eine Bestätigung zu finden. Keine Vorschrift erklärt nämlich einen Vermögensbestandteil der Ehefrau für Vorbehaltsgut, der diese Eigenschaft in einer früheren Ehe besessen hat, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 1366, 1368 BGB. zutreffen.

Eine Zuwendung nach § 1369 BGB. behält in einer späteren Ehe der Ehefrau nicht die Eigenschaft als Vorbehaltsgut, da nach der hier vertretenen Ansicht lediglich einer Ehefrau gegenüber die Bestimmung erfolgen kann. Über eine Ehe hinaus vermag aber diese Bestimmung nicht zu wirken, weil mit Auflösung der Ehe auch die Scheidung des Frauenvermögens in eingebrachtes und Vorbehaltsgut endigt.[360]) Anders nur dann, wenn die Vorbehaltseigenschaft vom Dritten für jede Ehe zur Bedingung gemacht ist. Merkwürdigerweise wollen manche Vertreter[361]) der gegnerischen Ansicht nur im Zweifel[362]) die Zuwendung als Vorbehaltsgut in einer späteren Ehe

---

[357]) Unrichtig also RGZ. 106/381, wenn darin behauptet wird, aus der Vergleichung mit anderen Vorschriften des ehelichen Güterrechts ergebe sich kein zwingender Schluß. RGRK. § 1369, 2 gibt den Widerspruch zwischen § 1369 BGB. und § 1440 Abs. 2 BGB. sogar zu!

[358]) RGZ. 106/380 ff.

[359]) Ebenso Planck § 1369, 5; Opet § 1369, 2; Goldmann-Lilienthal 4 S. 107 Anm. 136; Ullmann S. 22 ff.; Cosack 2, 2 § 46, III, 1; Crome 4 § 572 Anm. 9; Grotmann S. 50; Schmidt S. 34 ff.; RGZ. 65 S. 367 ff. u. a. m.

[360]) Ebenso die in Anmerkung 17 Angeführten.

[361]) Vgl. RGRK. § 1369, 2; Staudinger § 1369, 5; Wieruszowski 2 S. 219; Weber S. 38.

[362]) Die Ausdrucksweise ist im einzelnen verschieden, sachlich aber dasselbe gemeint. Bemerkenswerterweise entspricht diese Auffassung der Rechtsprechung und Wissenschaft des Pr. ALR., s. Anm. 350.

gelten lassen, während Strasser[363]) sogar eine solche Weiterwirkung verneint.

Lediglich Zuwendungen Dritter fallen grundsätzlich unter § 1369 BGB. Der Ehemann selbst kann deshalb nach dieser Vorschrift seiner Ehefrau regelmäßig nichts zuwenden.[364]) Schenkungen des Ehemannes gehören somit zum eingebrachten Gut, soweit sie nicht Vorbehaltsgut nach § 1366 BGB. sind oder eine Vereinbarung der Vorbehaltseigenschaft durch Ehevertrag nach § 1368 BGB. vorliegt. Zuwendungen von Todes wegen seitens des Ehemannes kommen nicht in Betracht, weil sein Tod die Ehe beendet und somit keine Ehefrau mehr vorhanden ist. Doch ist der Ehemann bei Zuwendungen von Todes wegen an seine Ehefrau als Dritter anzusehen, wenn er für Zuwendungen, die über den gesetzlichen Erbteil und den Voraus (§ 1932 BGB.) hinausgehen, die Vorbehaltseigenschaft für eine spätere Ehe seiner Ehefrau zur Bedingung macht.[365])

Das Bestimmungsrecht gewährt das Gesetz den Dritten lediglich für Zuwendungen von Todes wegen und bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden.

Erwerb von Todes wegen[366]) ist nach § 1369 BGB. alles, was der Ehefrau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil zugewendet ist.

Unter Erbfolge ist sowohl die gesetzliche Erbfolge (§§ 1922 ff. BGB.),[367]) wie auch diejenige auf Grund eines Testamentes (§§ 1937 ff., 2329 ff. BGB.) zu verstehen. Allerdings kann die Bestimmung in einem Erbvertrage lediglich als einseitige Verfügung ohne vertragsmäßige Bindung (§§ 2278 Abs. 2, 2299 BGB.) getroffen werden; denn das Gesetz verlangt eine letztwillige Verfügung.[368]) Letztwillige Verfügung ist zwar nach § 1937 BGB. nur ein Testament.[369]) Da aber § 2299 Abs. 2 BGB. einseitige Verfügungen nach Absatz 1 dieser Vorschrift einem Testamente gleichstellt, gehört insoweit auch der Erbvertrag unter Erbfolge im Sinne von § 1369 BGB.[370])

---

[363]) S. 80 ff.

[364]) Staudinger § 1369, 2 b β; Wieruszowski 2 S. 214; Opet § 1369, 3. — **A.A.** Wolff, Familienrecht § 46, I, 2 b; OLG. Braunschweig in OLG. 26 S. 218.

[365]) Vgl. dazu Weber S. 39.

[366]) Hierher gehört auch, was auf Grund eines Vergleichs zur Beilegung eines Erbschaftsstreits geleistet wird: Bayer. OLG. 4 S. 604.

[367]) Dazu rechnet auch die Nacherbfolge.

[368]) Vgl. M. 4 S. 170; Prot. 4 S. 124 ff.

[369]) Vgl. M. 5 S. 6.

[370]) Ebenso Planck § 1369, 4; Staudinger § 1369, 3 a β; Weber S. 41; Grotmann S. 51 u. a. m. — **A.A.** Endemann 2, 2 S. 348 Anm. 54.

Die ausdrückliche Hervorhebung des Pflichtteils mußte mit Rücksicht auf § 2304 BGB. erfolgen, wonach nämlich im Zweifel die Zuwendung des Pflichtteils nicht als Erbeinsetzung gilt. Als eine unzulässige Beschwerung des Pflichtteils nach § 2306 BGB. stellt sich die Bestimmung im Sinne des § 1369 BGB. nicht dar, weil sie lediglich gegenüber dem Ehemanne wirkt.[371]) Anders liegt es aber dann, wenn die Zuwendung des Pflichtteils als Vorbehaltsgut zur Bedingung gemacht ist.[372])

Unter Lebenden können nur unentgeltliche Zuwendungen Dritter mit der Bestimmung nach § 1369 BGB. versehen werden.[373]) Der Begriff der unentgeltlichen Zuwendung umfaßt jeden Vermögensvorteil, den die Ehefrau ohne Aufopferung von Gegenwerten aus ihrem Vermögen erlangt.[374]) In erster Linie gehören hierher somit Schenkungen. Ob die Schenkungen mit einer Auflage verbunden sind (§ 525 BGB.) oder einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen (§ 534 BGB.), bleibt gleichgültig. Insbesondere werden Schenkungen durch die Auflage nicht zu entgeltlichen Vermögenszuwendungen; denn die Auflage enthält rechtlich nicht eine Gegenleistung.[375]) Ebenso fällt unter den Begriff der unentgeltlichen Zuwendung regelmäßig die Gewährung einer Ausstattung, auch wenn sie nicht als Schenkung gilt (§ 1624 BGB.).[376])

Beruht die unentgeltliche Zuwendung auf einer Rechtspflicht, so erhält die Ehefrau ebenfalls einen Vermögensvorteil ohne Gegenleistung. Obwohl der Zuwendende in diesem Falle durch die Erfüllung von seiner Schuld befreit wird, bleibt doch die Aufopferung eines entsprechenden Gegenwertes aus. Da Freiwilligkeit der Zuwendung vom Gesetz nicht vorausgesetzt wird, fallen selbst Zuwendungen auf Grund einer rechtlichen Pflicht unter den Begriff der unentgeltlichen Zuwendung im Sinne des § 1369 BGB.[377]) In-

---

[371]) Vgl. M. 4 S. 169; RTK. S. 242; Staudinger § 1369, 2 a γ.

[372]) Planck § 1369, 1; Ullmann S. 21; Weber S. 41. — Ob der Ehemann eine solche letztwillige Verfügung aus erbrechtlichen Gründen anfechten kann, darüber vergleiche M 4 S. 170.

[373]) E. 1 § 1288 wollte gewisse Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen. Es sollten solche Gegenstände Vorbehaltsgut werden, welche die Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erwarb, wenn der Ehemann seine Genehmigung zum Rechtsgeschäft verweigerte (M. 4 S. 170 ff.). Die 2. Kommission strich diese Bestimmung (Prot. 4 S. 125, 141).

[374]) Wieruszowski 2 S. 211; Staudinger § 1369, 2 b α.

[375]) Wieruszowski 2 S. 221 Anm. 26. [376]) RGZ. 80/217.

[377]) Ebenso Planck § 1369, 4; Grotmann S. 52; Wieruszowski 2 S. 221; Weber S. 39. — A.A. Staudinger § 1369, 2 b α; Opet § 1369, 3. — Unentschieden RGZ. 80/218.

folgedessen gehören hierher u. a. die Aussteuer (§ 1620 BGB.) und die Fürsorgeleistungen kraft gesetzlicher Unterhaltspflicht (§ 1608 BGB.). Unentgeltlich ist weiterhin nach der Begriffsbestimmung die Zuwendung auch dann, wenn der Zuwendende von anderer Seite, also auch durch den Ehemann, eine Gegenleistung erhält.[378])

Der Erwerb muß durch den Dritten als Vorbehaltsgut bestimmt sein. Diese Bestimmung braucht indessen nicht mit den Worten des Gesetzes erklärt zu sein. Es genügt z. B., wenn hinsichtlich des Erwerbes die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen wird. Es muß aber in jedem Falle klar sein, ob der Erwerb der Ehefrau Vorbehaltsgut werden soll. Mehr ist nicht zu fordern. Infolgedessen kann die Bestimmung auch stillschweigend erfolgen, sofern nur der Wille des Zuwendenden in dieser Richtung zum Ausdruck gekommen ist.[379]) Wird der Ehefrau eine Rente mit der Bezeichnung als „Nadelgeld" zugewendet, so liegt darin noch nicht die Bestimmung als Vorbehaltsgut.[380]) Desgleichen fehlt eine solche Bestimmung in den Worten „als Zuschuß für meine Tochter".[381])

Wird nur die Verwaltung oder nur die Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen, so entsteht Vorbehaltsgut, weil sich das Recht der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung nicht in seine Bestandteile auflösen läßt.[382]) Ist ein solcher Ausschluß erfolgt, so gilt die Zuwendung als mit einer Auflage verknüpft.[383]) Die Ehefrau ist dann verpflichtet, ihrem Ehemann entweder die Verwaltung oder die Nutznießung einzuräumen.

Zuwendungen von Todeswegen als Vorbehaltsgut sind nach dem Gesetz formbedürftig, da ihre Bestimmung als Vorbehaltsgut im Wege der letztwillligen Verfügung erfolgen muß. Mithin ist zur Wirksamkeit ein formgültig errichtetes Testament (§§ 2229 ff. BGB.) erforderlich. In einem Erbvertrage kann die Bestimmung nur nach § 2299 BGB. getroffen werden.[384]) Die Bestimmung braucht nicht schon bei der Festsetzung der Zuwendung zu geschehen.[385]) Sie kann auch in einer späteren letztwilligen Verfügung angeordnet werden.[386])

---

[378]) Planck § 1369, 4; Staudinger § 1369, 2 b α; RGRK. § 1369, 4. — Unentschieden RGZ. 69/63.

[379]) RGRK. § 1369, 6; Planck § 1369, 6 b; OLG. Hamburg in Seuff. Arch. 73 Nr. 162. — A.A. OLG. Kiel in OLG. 40 S. 69; Grotmann S. 55.

[380]) Wieruszowski 2 S. 225 Anm. 41.

[381]) RG. in Warn. R. 1911 Nr. 333.

[382]) Wieruszowski 2 S. 225. [383]) Wieruszowski 2 S. 226.

[384]) M. 4 S. 170; Prot. 4 S. 124 ff.; vgl. oben S. 65.

[385]) M 4 S. 170.

[386]) Z. B. in einem Testament, wenn das zugewendete Vermächtnis in einem Erbvertrage enthalten ist oder umgekehrt. Weber S. 41; vgl. auch Staudinger § 1369, 3 a α; Planck § 1369, 6 a.

Die Bestimmung unter Lebenden ist formlos gültig. Nur muß sie bei der Zuwendung erklärt sein. Jede spätere Bestimmung ist daher wirkungslos. Eine vorher erfolgte Bestimmung bleibt bei der Zuwendung aufrechterhalten, wenn die Zuwendung noch unter ausdrücklicher oder stillschweigender Bezugnahme auf diese Bestimmung geschieht.[387])

Die Zuwendungen werden in dem Zeitpunkt Vorbehaltsgut, in welchem sie nach den allgemeinen Regeln in das Vermögen der Ehefrau übergehen. Z. B. gehören die Anwartschaft auf die Nacherbschaft und der Vermächtnisanspruch (§ 2174 BGB.) bereits zum Vorbehaltsgut, nicht erst der vermachte übereignete Gegenstand selbst.[388])

Eine Umwandlung des so erworbenen Vorbehaltsgutes in eingebrachtes Gut durch Ehevertrag ist jederzeit möglich.[389]) Eine solche Umwandlung ist aber ausgeschlossen, wenn der Dritte die Vorbehaltseigenschaft zur Bedingung gemacht hat. Wird trotzdem die Umwandlung vorgenommen, so entfällt der Erwerb. Eine Zuwendung unter Lebenden kann aber dann nicht mit einer derartigen Bedingung verknüpft werden, wenn der Dritte zu seiner Leistung gesetzlich verpflichtet ist, wie z. B. bei der Aussteuer.[390]) Ebenso kann beim Erwerbe von Todeswegen der Erblasser eine solche Bedingung nicht beifügen, wenn sein Wille durch Gesetz oder Erbvertrag gebunden ist.[391]) In diesen Fällen schadet daher die Bedingung der Umwandlung nicht. Die als Beschwerung anzusehende Bestimmung nach § 2306 BGB. gilt dann als nicht angeordnet.[392])

§ 9. Vorbehaltsgut kraft rechtlicher Ersetzung (§ 1370 BGB.).

Wie jedes Vermögen, so unterliegt auch das Vorbehaltsgut im Laufe der Zeit Veränderungen. Gleichviel, auf welchem Grunde diese Veränderungen beruhen, sie würden mangels anderer Vorschriften nach dem Grundsatze des § 1363 BGB. dem eingebrachten Gut zufließen.[393])

Um der Ehefrau ihr Vorbehaltsgut zu erhalten und dessen Verwaltung zu ermöglichen, bestimmt § 1370 BGB. die aus diesem Vermögen sich ergebenden Nutzungen wiederum zu Vorbehaltsgut.[394])

---

[387]) Wieruszowski 2 S. 223; Planck § 1369, 6 b; Staudinger § 1369, 3 b.
[388]) M. 4 S. 169; Planck § 1369, 2.
[389]) Planck § 1369, 1.
[390]) Wieruszowski 2 S. 228.
[391]) Wieruszowski 2 S. 228.
[392]) Planck § 1369, 3; RGRK. § 1369, 3; Weber S. 42.
[393]) Wieruszowski 2 S. 300 ff.; Grotmann S. 63.
[394]) Vgl. M 4 S. 177 ff.

Die Vorschrift des § 1370 BGB. unterscheidet dabei 3 Gruppen. Vorbehaltsgut wird erstens der Erwerb der Ehefrau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörigen Rechtes, zweitens der Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes, drittens der Erwerb auf Grund eines Rechtsgeschäftes, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

Allgemein werden alle drei Tatbestände als Erwerb durch rechtliche Ersetzung bezeichnet.[395]) Diese Bezeichnung ist freilich nicht ganz zutreffend. Eine echte Ersetzung liegt nämlich begrifflich stets lediglich im Falle des Ersatzes für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörigen Gegenstandes vor.[396]) Da aber diese Bezeichnung durchweg üblich und auch unbedenklich ist, besteht kein Anlaß, hiervon abzugehen.[397])

Die rechtliche Ersetzung nach § 1370 BGB. setzt einen Erwerb der Ehefrau oder ihres Vertreters voraus. Sie tritt infolgedessen nicht ein, wenn der Ehemann mit Mitteln des Vorbehaltsgutes im eigenen Namen und für sich erwirbt.[398]) Verwaltet der Ehemann aber das Vorbehaltsgut seiner Ehefrau (§§ 1430, 1371 BGB.), so ist entsprechend § 1381 BGB. bei Verwendung von Mitteln des Vorbehaltsgutes ein Erwerb zu Gunsten des Vorbehaltsgutes zu vermuten.[399])

Unter „Recht" im Sinne des Gesetzes sind sowohl körperliche wie auch unkörperliche Bestandteile des Vorbehaltsgutes zu verstehen, soweit sie Bestandteile eines Vermögens sein können.[400]) Ob der Erwerb auf Grund eines solchen Rechtes kraft Gesetzes erfolgt oder auf einem Rechtsgeschäft beruht, ist unerheblich.[401]) Es gehören daher unmittelbar kraft Gesetzes hierher der Erwerb aus Verbindung und Vermischung (§§ 946 ff. BGB.)[402]), die Erträgnisse einer Sache (§§ 953 ff. BGB.), die Hälfte eines auf einem Grundstück gefundenen Schatzes (§ 984 BGB.).[403]) Ist die Ehefrau selbst Entdeckerin des Schatzes, so wird die ihr deswegen zustehende Hälfte eingebrachtes Gut.[404])

---

[395]) Staudinger § 1370, 1.
[396]) Vgl. Wieruszowski 2 S. 302 ff.; Grotmann S. 64.
[397]) Vgl. Staudinger § 1370, 1.
[398]) Wieruszowski 2 S. 303; RGRK. § 1370, 1; RGStr. 40 S. 176.
[399]) RGRK. § 1370, 1; Wolff, Familienrecht § 46 Anm. 33. — A.A. Staudinger § 1370, 2 c.
[400]) Wieruszowski 2 S. 305 Anm. 13; Staudinger § 1370, 2 a; Weber S. 25; Grotmann S. 65.
[401]) M. 4 S. 177.
[402]) Der Erwerb durch Verarbeitung fällt unter § 1367 BGB., s. oben S. 48.
[403]) Hinsichtlich des Fundes vergleiche oben S. 47.
[404]) Wieruszowski 2 S. 306 Anm. 16. — A.A. Ultsch S. 40/41, vgl. gegen ihn M. 4 S. 500.

Zum Erwerb eines den Inhalt des Rechtes verwirklichenden Rechtsgeschäftes gehören z. B. die Kapitalzinsen, Miet- und Pachterträgnisse eines Vorbehaltsgrundstückes. Hierunter fällt auch, was sich als Erfüllung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Anspruchs der Ehefrau darstellt.[405]) Wer dabei Schuldner ist, bleibt belanglos. Es können Dritte und der Ehemann sein, das Geleistete kann auch aus dem eingebrachten Gut stammen.[406]) Ebenso gleichgültig ist es, ob ein solcher Anspruch der Ehefrau schon vor Eintritt des gesetzlichen Güterstandes oder vor Begründung der Vorbehaltseigenschaft bestanden hat.[407])

Gehört zum Vorbehaltsgut der Besitz einer Sache und ersitzt die Ehefrau diese Sache (§§ 857, 937 ff. BGB.), so entsteht Vorbehaltsgut.[408]) Kein Erwerb der Ehefrau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts findet statt, wenn die Ehefrau auf Grund eines Ausschlußurteils nach § 927 BGB. das Eigentum an einem Grundstück erlangt, weil der Erwerb ein ursprünglicher ist.[409])

Beim Erwerbe durch Glücksfall entscheidet, ob der Erwerb sich lediglich in einem zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Rechte oder lediglich in der Person der Ehefrau gründet.[410]) Ersterenfalls kann nur Vorbehaltsgut vorliegen. Der Gewinn eines zum Vorbehaltsgut rechnenden Loses fließt demnach diesem Vermögen zu,[411]) gleichviel, auf welchem Wege das Los Vorbehaltsgut geworden ist.[412]) Der Gewinn aus einer Wette fällt regelmäßig in das eingebrachte Gut. Anders lediglich, wenn die Wette bezüglich eines vorbehaltenen Gegenstandes abgeschlossen gewesen ist.[413])

Die zweite Gruppe betrifft den Ersatzerwerb für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Vorbehaltsgegenstandes.

Auf welchem Grunde diese Einwirkungen beruhen, ob Zufall oder schuldhaftes Handeln vorliegt, ist gleichgültig. Ebenso ist belanglos, ob der Ersatz kraft gesetzlicher Vorschrift oder rechtsgeschäftlicher Verpflichtung eintritt. Unbedenklich dürften auch mildtätige Gaben hierzu rechnen.[414])

---

[405]) Wieruszowski 2 S. 307. [406]) Planck § 1370, 1.
[407]) M. 4 S. 177, 500; Staudinger § 1370, 2 a; Grotmann S. 66.
[408]) Planck § 1370, 2; Wieruszowski 2 S. 305 Anm. 14.
[409]) Planck § 1370, 2; RGRK. § 1370, 2; RGZ. 76/360.
[410]) M. 4 S. 500.
[411]) Dasselbe gilt, wenn die Ehefrau mit Mitteln des Vorbehaltsgutes für dieses ein Los erworben hat. Nur kommt hier die dritte Gruppe des § 1370 BGB. (Rechtsgeschäft) in Betracht.
[412]) RGRK. § 1370, 4 rechnet zur dritten Gruppe.
[413]) Staudinger § 1370, 2 a; Grotmann S. 66. — **A.A.** Wieruszowski 2, S. 314; Weber S. 45.
[414]) Vgl. dazu Staudinger § 1370, 2 b; RGZ. 72/167.

Daher fallen unter diese Gruppe die Versicherungssummen für Bestandteile des Vorbehaltsgutes,[415]) die Entschädigung für enteignetes Vorbehaltsgut sowie der Überschuß des Erlöses bei einer Zwangsversteigerung von Vorbehaltsgut.[416]) Ebenso gehören hierher die Ersatzforderung nach § 1417 BGB., die Ansprüche der Ehefrau wegen ungerechtfertigter Bereicherung aus dem Vorbehaltsgut, desgleichen die Schadensersatzansprüche bei Eingriffen in die Vermögensrechte des Vorbehaltsgutes.[417])

Die Schadensersatzansprüche der Ehefrau wegen einer gegen ihre Person gerichteten unerlaubten Handlung fallen regelmäßig in das eingebrachte Gut.[418])

Die dritte Gruppe endlich betrifft den Erwerb der Ehefrau auf Grund eines Rechtsgeschäftes, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Hiernach muß also ein bestimmter Zusammenhang des Rechtsgeschäftes mit dem Vorbehaltsgut bestehen. Der Zusammenhang braucht nicht ein rechtlicher zu sein, es genügt vielmehr bereits ein wirtschaftlicher.[419]) Das Rechtsgeschäft bezieht sich jedoch nur dann auf das Vorbehaltsgut, wenn es nicht nur objektiv mit diesem Vermögen in Zusammenhang steht, sondern auch subjektiv mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut abgeschlossen ist.[420]) Die Ehefrau muß infolgedessen den Willen gehabt haben, das Rechtsgeschäft mit Beziehung auf ihr Vorbehaltsgut zu schließen. Diese Absicht kann aber nicht ausreichen, sobald überhaupt kein Vorbehaltsgut vorhanden ist oder der erforderliche bestimmte wirtschaftliche Zusammenhang fehlt: denn durch einseitige Bestimmung eines Ehegatten kann nach dem Gesetze niemals Vorbehaltsgut entstehen, soweit nicht § 1366 BGB zutrifft. Doch braucht der Wille der Ehefrau, für ihr Vorbehaltsgut zu erwerben, nicht ausdrücklich erklärt zu sein.[421]) Wann ein Rechtsgeschäft im Sinne des dritten Tatbestandes von § 1370 BGB. gegeben ist, kann sich nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalles entscheiden.[422])

---

[415]) Allerdings können die Versicherungssummen auch in die dritte Gruppe gerechnet werden. Eine scharfe Scheidung der drei Tatbestände des § 1370 BGB. läßt sich kaum durchführen, ein- und derselbe Erwerb kann unter mehrere dieser Tatbestände fallen, vgl. dazu Wieruszowski 2, S. 305.

[416]) M 4 S. 501; Staudinger § 1370, 2 b; Planck § 1370, 3; RGRK. § 1370, 3; Wolff, Familienrecht, § 46, I, 3 b; Wieruszowski 2 S. 307.

[417]) Vgl. RG. in Warn.R. 1921 Nr. 20 u. dazu Wolff, Familienrecht § 46 Anm. 35.

[418]) Nach Wieruszowski 2 S. 307 Anm. 22 fallen alle derartigen Schadensersatzansprüche nicht unter § 1370 BGB. Vgl. aber oben S. 48/49.

[419]) M 4 S. 177; Wieruszowski 2 S. 309 ff.; Opet § 1370, 1 c; RGRK. § 1370, 4; Staudinger § 1370, 2 c; Wolff, Familienrecht, § 46, I, 3 c.

[420]) RGZ. 92 S. 142; Planck § 1370, 4 u. a. m. [421]) RGZ. 92 S. 142.

[422]) Vgl. Wieruszowski 2, S. 309 ff. (recht ausführlich) u. Staudinger § 1370, 2 c.

Eine sachliche Beziehung des Rechtsgeschäftes zum Vorbehaltsgut liegt stets vor, wenn mit Mitteln des Vorbehaltsgutes etwas erworben wird, gleichviel, ob es sich um Kauf, Verkauf, Tausch usw. handelt.[423]) Indessen setzt § 1370 BGB. im Gegensatz namentlich zu § 1381 BGB einen Erwerb mit Mitteln des Vorbehaltsgutes nicht voraus.[424]) Auch bei einem Erwerb der Ehefrau mit Mitteln des eingebrachten Gutes, ihres Ehemannes oder Dritter entsteht Vorbehaltsgut, wenn objektiv und subjektiv eine Beziehung zum Vorbehaltsgut gegeben ist. Schafft daher die Ehefrau z. B. die Ware für ihr Erwerbsgeschäft mit solchen Mitteln an, so werden die Waren Vorbehaltsgut. Ebenso können Kreditgeschäfte der Ehefrau hierher gehören.[425])

Da der erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang bestimmt sein muß, entsteht nur Vorbehaltsgut, wenn sich der rechtsgeschäftliche Erwerb auf einen bestimmten Gegenstand oder auf eine Sachgesamtheit des Vorbehaltsgutes bezieht.[426]) Schafft z. B. die Ehefrau ein Auto in der Absicht an, es für ihr Erwerbsgeschäft zu verwenden, so wird das Auto Vorbehaltsgut. Kauft die Ehefrau aber ein Auto lediglich in der Absicht, es für ihr Vorbehaltsgut zu erwerben, so wird es eingebrachtes Gut.[427]).

Erzielt die Ehefrau einen Gewinn oder beabsichtigt sie sogar, durch ein Rechtsgeschäft Gewinn zu machen, so fällt der Gewinn ebenfalls wie der Erwerb in das Vorbehaltsgut.[428]) Der Umfang des vorbehaltenen Vermögens braucht demnach nicht immer derselbe zu sein, er kann durch Rechtsgeschäft sowohl vermindert wie auch erhöht werden. Doch kann das Vorbehaltsgut nicht unumschränkt vermehrt werden, was insbesondere bei Verwendung von Mitteln, die nicht aus dem Vorbehaltsgut stammen, möglich wäre. Die Grenze ergibt sich von selbst aus dem bestimmten wirtschaftlichen Zusammenhang und aus dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Verwaltung.[429])

---

[423]) M 4 S. 178; Wieruszowski 2 S. 310 ff.; Planck § 1370, 4; RGRK. § 1370, 4; RGZ. 92 S. 141 ff. Vgl. auch Weber S. 44: Er rechnet jeden rechtsgeschäftlichen Erwerb mit Vorbehaltsmitteln zur ersten Gruppe des § 1370 BGB., da das Erworbene schon deswegen Vorbehaltsgut sein müsse, weil die hingegebenen Sachen zu diesem Vermögen gehört haben und das Rechtsgeschäft nur den Erwerb vermittle, nicht aber erst den Vorbehaltscharakter.

[424]) Zweifelnd RGZ. 87 S. 439, ohne zu entscheiden. Zwischen der Formel „sich beziehen" und „mit Mitteln erworben" besteht ein Unterschied, wie sich eindeutig z. B. aus den §§ 1403, 1415, 1463 BGB. ergibt. Vgl. dazu Planck § 1370, 4 a. E..

[425]) RGRK. § 1370, 4.

[426]) Wieruszowski 2 S. 313.

[427]) Vgl. RGZ. 72 S. 165 ff..

[428]) M 4 S. 502.

[429]) Ebenso Grotmann S. 69.

Unter Rechtsgeschäfte im Sinne von § 1370 BGB. sind lediglich entgeltliche Rechtsgeschäfte zu verstehen.[430]) Das folgt aus § 1369 BGB., wonach unentgeltliche Zuwendungen Dritter mit der Bestimmung als Vorbehaltsgut versehen werden müssen, um Vorbehaltseigenschaft erlangen zu können. Wenn eine solche Bestimmung des Dritten fehlt, würde es unsinnig sein, auf dem Umwege über § 1370 BGB. den Willen der Ehefrau darüber entscheiden zu lassen, ob Vorbehaltsgut entsteht. Ebenso könnte die Ehefrau bei unentgeltlichen Zuwendungen ihres Ehemannes, die nicht bereits kraft Gesetzes Vorbehaltsgut sind, über § 1370 BGB. Vorbehaltsgut schaffen, wenn diese Vorschrift auch unentgeltliche Rechtsgeschäfte umfassen würde. Diese Möglichkeit bedeutet aber eine Umgehung des § 1368 BGB., nach der Vorbehaltsgut durch Ehevertrag entsteht. Auch aus diesem Grunde können deshalb lediglich entgeltliche Rechtsgeschäfte unter § 1370 BGB. fallen.

Besteht nur teilweise eine Beziehung des Erwerbes der Ehefrau zum Vorbehaltsgut, z. B. wenn sie ein Haus gegen zwei Grundstücke eintauscht, wovon das eine zum Vorbehaltsgut, das andere zum eingebrachten Gut gehört, so wird das Haus lediglich in Höhe des Wertes des eingetauschten Vorbehaltsgrundstückes Vorbehaltsgut.[431])

---

[430]) Strasser S. 60 ff.; Grotmann S. 69. — A.A. Brill S. 34 ff.; Consmüller S. 20, insbes. Anm. 3.

[431]) Wieruszowski 2 S. 315; Planck § 1370, 4; Staudinger § 1370, 2 c. a. E..